

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 31. Juli 2023

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Abraham, Knut (CDU/CSU)	103	Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	96
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	25	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	55
Aumer, Peter (CDU/CSU)	16, 125	Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	97
Beckamp, Roger (AfD)	89	Jacobi, Fabian (AfD)	7, 34, 35
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	104, 118	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	121
Bleck, Andreas (AfD)	26	Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	98, 99, 100
Brandner, Stephan (AfD)	27, 28	Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	8, 85
Bury, Yannick (CDU/CSU)	29, 30	Kleinwächter, Norbert (AfD)	113
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	53	Koeppen, Jens (CDU/CSU)	9, 10, 20
Dietz, Thomas (AfD)	4	Korte, Jan (DIE LINKE.)	114
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	105	Kuban, Tilman (CDU/CSU)	67, 68
Donth, Michael (CDU/CSU)	62, 106, 107	Lange, Ulrich (CDU/CSU)	36
Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	108, 109	Latendorf, Ina (DIE LINKE.)	56, 83
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	63, 64, 65	Lenk, Barbara (AfD)	69, 70
Friedhoff, Dietmar (AfD)	31, 54, 123	Leye, Christian (DIE LINKE.)	11
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	110	Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	71
Görke, Christian (DIE LINKE.)	5, 18, 119	Ludwig, Daniela (CDU/CSU)	1
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	17, 111	Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	115
Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	19, 126, 127	Middelberg, Mathias, Dr. (CDU/CSU)	72
Gürpinar, Ates (DIE LINKE.)	90	Müller, Sepp (CDU/CSU)	37, 101, 120
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	32, 91	Münzenmaier, Sebastian (AfD)	38, 86
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	6	Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	73
Haug, Jochen (AfD)	66	Nicolaisen, Petra (CDU/CSU)	12
Hennig-Wellsov, Susanne (DIE LINKE.)	92	Nolte, Jan Ralf (AfD)	39, 81
Holm, Leif-Erik (AfD)	33	Pau, Petra (DIE LINKE.)	2, 3, 40, 41
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	93, 94, 95, 112	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	74
		Peterka, Tobias Matthias (AfD)	57
		Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	13

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	58, 59, 60	Springer, René (AfD)	76
Rachel, Thomas (CDU/CSU)	42, 43	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	23
Rainer, Alois (CDU/CSU)	82	Stöcker, Diana (CDU/CSU)	87
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	44, 45, 46	Storch, Beatrix von (AfD)	14, 15, 50, 51
Renner, Martina (DIE LINKE.)	47, 61	Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	77
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	116	Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	24
Röttgen, Norbert, Dr. (CDU/CSU)	48	Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU)	84
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	117, 122	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	52
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	21	Whittaker, Kai (CDU/CSU)	78, 79, 80
Schmidt, Eugen (AfD)	22, 75	Wissler, Janine (DIE LINKE.)	88
Schulz, Uwe (AfD)	49	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	102
Seitz, Thomas (AfD)	124		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes			
Ludwig, Daniela (CDU/CSU)	1	Brandner, Stephan (AfD)	21, 23
Pau, Petra (DIE LINKE.)	1, 2	Bury, Yannick (CDU/CSU)	24, 25
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz		Friedhoff, Dietmar (AfD)	26
Dietz, Thomas (AfD)	3	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	26
Görke, Christian (DIE LINKE.)	3	Holm, Leif-Erik (AfD)	27
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	4	Jacobi, Fabian (AfD)	27, 28
Jacobi, Fabian (AfD)	5	Lange, Ulrich (CDU/CSU)	28
Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	6	Müller, Sepp (CDU/CSU)	29
Koeppen, Jens (CDU/CSU)	6, 7	Münzenmaier, Sebastian (AfD)	30
Leye, Christian (DIE LINKE.)	7	Nolte, Jan Ralf (AfD)	31
Nicolaisen, Petra (CDU/CSU)	9	Pau, Petra (DIE LINKE.)	31
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	9	Rachel, Thomas (CDU/CSU)	32, 33
Storch, Beatrix von (AfD)	10, 11	Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	34, 35, 36
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Renner, Martina (DIE LINKE.)	36
Aumer, Peter (CDU/CSU)	12	Röttgen, Norbert, Dr. (CDU/CSU)	37
Görke, Christian (DIE LINKE.)	15	Schulz, Uwe (AfD)	37
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	13	Storch, Beatrix von (AfD)	38, 39
Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	15	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	39
Koeppen, Jens (CDU/CSU)	16	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	17	Connemann, Gitta (CDU/CSU)	40
Schmidt, Eugen (AfD)	17	Friedhoff, Dietmar (AfD)	40
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	18	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	41
Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	19	Latendorf, Ina (DIE LINKE.)	42
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	20	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	43
Bleck, Andreas (AfD)	21	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	44, 45
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		Renner, Martina (DIE LINKE.)	45
		Donth, Michael (CDU/CSU)	46
		Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	46, 47, 48

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Haug, Jochen (AfD)	49	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	75, 76
Kuban, Tilman (CDU/CSU)	50	Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	76
Lenk, Barbara (AfD)	51, 52	Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	77
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	54	Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	78, 79
Middelberg, Mathias, Dr. (CDU/CSU)	55	Müller, Sepp (CDU/CSU)	79
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	56	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	80
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	58		
Schmidt, Eugen (AfD)	59		
Springer, René (AfD)	60		
Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	61		
Whittaker, Kai (CDU/CSU)	63, 64		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Nolte, Jan Ralf (AfD)	65	Abraham, Knut (CDU/CSU)	81
Rainer, Alois (CDU/CSU)	65	Bilger, Steffen (CDU/CSU)	81
		Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	82
		Donth, Michael (CDU/CSU)	83
		Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	83, 84
		Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	85
		Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	85
		Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	86
		Kleinwächter, Norbert (AfD)	86
		Korte, Jan (DIE LINKE.)	87
		Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	88
		Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	88
		Rohwer, Lars (CDU/CSU)	89
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Latendorf, Ina (DIE LINKE.)	66	Bilger, Steffen (CDU/CSU)	89
Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU)	67	Görke, Christian (DIE LINKE.)	90
		Müller, Sepp (CDU/CSU)	91
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	68	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	91
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	69	Rohwer, Lars (CDU/CSU)	91
Stöcker, Diana (CDU/CSU)	70		
Wissler, Janine (DIE LINKE.)	71		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit			
Beckamp, Roger (AfD)	72		
Gürpinar, Ates (DIE LINKE.)	72		
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	73		
Hennig-Wellsow, Susanne (DIE LINKE.)	74		

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Friedhoff, Dietmar (AfD)	92	Aumer, Peter (CDU/CSU)	93
Seitz, Thomas (AfD)	92	Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	94

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete
Daniela Ludwig
(CDU/CSU)
- Wann kann mit einer Umsetzung der Änderungen der Förderrichtlinien des Bundes im Hinblick auf die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (S. 97) festgehaltene Einführung von Mindesthonoraren für freischaffende Künstler und Künstlerinnen gerechnet werden, und wird sich der Bund dabei an die Matrix der Kulturministerkonferenz für Basis-honorare halten?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 31. Juli 2023

Entsprechend des im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP niedergelegten Vorhabens wird angestrebt, zur besseren sozialen Sicherung freischaffender Künstlerinnen, Künstler und Kreativer Vorgaben zu Mindesthonorierungen in die Förderrichtlinien des Bundes aufzunehmen. Dies ist schon jetzt in einigen Förderrichtlinien der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) der Fall, soll aber zur Stärkung der Kultur- und Kreativschaffenden weiter ausgeweitet werden. Die BKM prüft derzeit verschiedene Modelle zur Umsetzung dieses Ziels. Dabei verfolgt die BKM auch aufmerksam die entsprechenden Überlegungen auf Seiten der Länder.

2. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Was sind Stand und Perspektiven der Errichtung des gemäß S. 107 des Koalitionsvertrags zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in Zusammenarbeit mit betroffenen Bundesländern geplanten Archivs zu Rechtsterrorismus, das laut Sprecherin der zuständigen Staatsministerin für Kultur und Medien Claudia Roth im November 2024 eröffnet werden soll (<https://taz.de/NSU-Archiv-der-Ampel-verzoegert-sich/15946504/>), insbesondere im Hinblick auf die dafür nötige finanzielle Untersetzung im Bundeshaushalt 2024?

3. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Ergebnisse und Abreden haben die von der für das Archiv zu Rechtsterrorismus zuständigen Staatsministerin für Kultur und Medien Claudia Roth im November 2022 und April 2023 einberufenen Treffen ergeben, insbesondere in Hinblick auf den daraus laut Medienberichten hervorgegangenen Ansatz, statt eines analogen ein virtuelles Archiv aufzubauen, das beim „Archivportal-D“, einem Angebot der Deutschen Digitalen Bibliothek angesiedelt und in dem alle staatlichen, zivilgesellschaftlichen und journalistischen Unterlagen zum NSU und anderen rechtsterroristischen Gruppen digital eingestellt werden sollen, und welche Lösungsoptionen für etwaige Probleme werden in der internen Projektskizze des Bundesarchivs zu dem Rechtsterror-Archiv vorgeschlagen (<https://taz.de/NSU-Archiv-der-Ampel-verzoegert-sich/!5946504/>)?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 4. August 2023**

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den auf Einladung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) erfolgten Besprechungen mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Bundesministerien, der meisten Bundesländer sowie des Bundesarchivs und weiterer Archive haben sich die Beteiligten auf den Aufbau eines virtuellen Archivs innerhalb des „Archivportals-D“ verständigt, in dem alle verfügbaren Unterlagen aus staatlicher Hand, der Zivilgesellschaft und journalistischer Arbeit etc. im Rahmen des rechtlich Zulässigen als Digitalisate eingestellt werden. Auf der Grundlage der Besprechung im November 2022 ist auch eine archivfachliche Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesarchivs und der Mitwirkung zahlreicher Landesarchive eingerichtet worden. Die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erstellte und in der Sitzung im April 2023 beratene Grundkonzeption mit Angaben zu Aufgaben und Arbeitsschritten, Verantwortlichkeiten, notwendigen Ressourcen und zeitlichen Abläufen ist wesentliche Grundlage der weiteren Planung. Ziel ist ein Projektstart 2024 und die Eröffnung des Archiv-Portals im November 2024.

Zu der Problematik, dass sich die Überlieferung zum Rechtsterrorismus und zum Themenkomplex NSU bislang zu einem großen Teil noch bei den zuständigen Stellen befindet und die bereits abgegebenen Akten zum Teil noch den archivischen Schutzfristen unterliegen, schlägt die interne Projektskizze des Bundesarchivs vor, auf eine möglichst zügige und lückenlose Anbieterung der Unterlagen an die zuständigen Archive sowie eine möglichst vollständige Übernahme aller durch die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse herangezogenen Unterlagen hinzuwirken.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

4. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Wie viele Windenergieanlagen (mit Angabe der neu errichteten Gesamtleistung) wurden im ersten Halbjahr 2023 in Deutschland in Betrieb genommen, und wie entwickelte sich die tatsächlich erzeugte Gesamtstrommenge aus Windenergie in Megawattstunde (MWh) im Vergleich zum Vorjahreszeitraum des ersten Halbjahrs 2022?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 31. Juli 2023**

Im ersten Halbjahr des Jahres 2023 wurden nach Auswertung des Marktstammdatenregisters der Bundesnetzagentur (Datenstand: 18. Juli 2023) in Deutschland 364 Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamtleistung von 1.569,4 Megawatt (MW) und 24 Windenergieanlagen auf See mit einer Gesamtleistung von 228,6 MW in Betrieb genommen.

Nach Angaben der Arbeitsgruppe Erneuerbare-Energien-Statistik des Umweltbundesamtes (AGEE-Stat) wurde im ersten Halbjahr 2023 in Deutschland Strom in Höhe von 56,9 Terawattstunden (TWh) aus Windenergie an Land und 11,5 TWh aus Windenergie auf See erzeugt. Im gleichen Zeitraum des Jahres 2022 wurden 57 TWh Windstrom an Land und 12,3 TWh auf See produziert (Quelle: Monatsbericht-PLUS der AGEE-Stat vom 12. Juli 2023).

5. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung das Beraterbudget des Unternehmens SEFE an die Boston Consulting Group jeweils vor und nach der kolportierten Aufsichtsratssitzung vom 28. März 2023, in der Medienberichten nach eine Halbierung des Beraterbudgets beschlossen wurde, und wurde der Beratervertrag im Anschluss an die Aufsichtsratssitzung neu ausgeschrieben (siehe www.businessinsider.de/politik/deutschland/nach-millionen-auftrag-des-verstaatlichten-gasunternehmens-sefe-an-die-boston-consulting-group-aufsichtsrat-kuerzt-beraterbudget-um-die-haelfte/)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 31. Juli 2023**

Die Unterlagen des Aufsichtsrates der SEFE sind nicht öffentlich verfügbar. Die Entscheidungsfindung des Aufsichtsrates betrifft die Strategie des Unternehmens. Die erfragten Informationen enthalten verfassungsrechtlich geschützte Geschäftsgeheimnisse, zugleich berühren sie Grundrechte der beteiligten Unternehmen und Personen. Die Kenntnisnahme dieser Information durch Unbefugte kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein.

Unter Abwägung zwischen dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestages einerseits und den Interessen der Bundesrepublik Deutschland andererseits hat die Bundesregierung die erfragten Informationen als Verschlusssache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft und der Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt. Sie können dort eingesehen werden.*

6. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Welche Gespräche, Telefonate, Treffen, schriftliche Korrespondenz und/oder anderweitige Kommunikation gab es vor dem 19. August 2022 zwischen Mitgliedern der Bundesregierung (inklusive Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre, Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre) und der Deutsche ReGas GmbH & Co. KGaA (insbesondere Vertretern aus Geschäftsführung und Aufsichtsrat) zum Ausbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland (bitte die letzten neun Kommunikationsformate vor dem 19. August 2022 nach Zeitpunkt, Beteiligten und Inhalten aufschlüsseln), und inwiefern hat sich die Bundesregierung bis heute über die Herkunft der Finanzmittel zu diesem Ausbau informiert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 3. August 2023**

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174 und 20/5087). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Die Bundesregierung verweist zunächst auf die Ausführungen in der Antwort auf die Schriftliche Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 20/7828. Darüber hinaus gab es vor dem 19. August 2022 zwischen Mitgliedern der Bundesregierung und der Deutsche ReGas GmbH & Co. die nachfolgend aufgeführte Kommunikation.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimchutzordnung eingesehen werden.

Datum	Vertreter der Bundesregierung	Teilnehmer Deutsche ReGas	Art der Kommunikation	Anlass
13. Juli 2022	Parlamentarischer Staatssekretär Michael Kellner	Herr Wagner	Termin	Teilnahme an Termsheet-Unterzeichnung Deutsche ReGas und TotalEnergie

Der bestehende Betrieb des Terminals für Flüssigerdgas (LNG) in Lubmin und der geplante Betrieb eines LNG-Terminals in Mukran erfolgen privatwirtschaftlich durch die Deutsche ReGas. Der Bund unterhält zurzeit keine mittelbaren oder unmittelbaren Vertragsbeziehungen mit der Deutschen ReGas. Im Hinblick auf die geplante Vermietung des schwimmenden Flüssigerdgasterminals (Floating Storage and Regasification Unit – FSRU) des Bundes an die Deutsche ReGas wird der Bund im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zuvor eingehende Prüfungen der Eignung und Zuverlässigkeit des möglichen Vertragspartners durchführen. Dazu gehört im rechtlich möglichen und gebotenen Umfang auch die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit und die Herkunft der Finanzmittel. Es muss sichergestellt sein, dass die Finanzierung der Energieinfrastruktur auf einer tragfähigen Finanzierung fußt.

7. Abgeordneter **Fabian Jacobi** (AfD) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des europäischen Stromverbundnetzes die Gesamtkapazität der Grenzkuppelstellen zwischen Deutschland und den Nachbarstaaten, und wie verteilt sich diese Gesamtkapazität auf die einzelnen Grenzkuppelstellen per 1. Juli 2023 im Vergleich zum 1. Juli 2022?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 4. August 2023

Nach aktuellem Stand hat Deutschland eine Interkonnektorenkapazität von insgesamt 63,2 Gigawatt (GW). Dabei handelt es sich um die thermisch zur Verfügung gestellte Leitungskapazität. Bei Leitungen im Wechselstromnetz kann üblicherweise nur ein Teil davon dem Handel zur Verfügung gestellt werden. Die genannte Kapazität verteilt sich wie folgt auf die folgenden Staaten (alle Angaben in GW):

Dänemark: 8,4

Norwegen: 1,4

Schweden: 0,6

Polen: 6,6

Tschechien: 6,2

Österreich: 8,9

Schweiz: 11,4

Frankreich: 6,2

Luxemburg: 2

Belgien: 1

Niederlande: 10,5

In den vergangenen zwölf Monaten sind keine neuen Interkonnektoren in Betrieb gegangen.

8. Abgeordnete
Ronja Kemmer
(CDU/CSU)
- Sind im Zusammenhang mit dem geplanten Gesetz für die Wärmeplanung und die Dekarbonisierung der Wärmenetze weitere Förderprogramme zur Planung, Realisierung und Erweiterung von kommunalen Wärmenetzen vorgesehen, und wie viele Mittel sollen dafür bis einschließlich 2028 pro Jahr zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 28. Juli 2023

Zur Unterstützung der Planung und Realisierung des Um- und Ausbaus von Wärmenetzen steht bereits seit September 2022 die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) bereit. Das Programm fördert die Dekarbonisierung der Fernwärme durch den Neubau von Wärmenetzen mit mindestens 75 Prozent Wärme aus erneuerbaren Energien und Abwärme sowie die Transformation bestehender Wärmenetze hin zur vollständigen Treibhausgasneutralität bis 2045. Es ist bis 2027 mit einem Volumen von rund 4 Mrd Euro ausgestattet.

9. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Arbeitskräftefluktuation bei der PCK Raffinerie GmbH in Schwedt, und welche Gespräche wurden über die betriebliche Situation wann mit wem geführt (bitte im Einzelnen auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 31. Juli 2023

Die Bundesregierung steht in regelmäßigem Austausch mit dem hierfür zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg, der Bundesnetzagentur als Treuhänderin der Rosneft Deutschland GmbH und der RN Refining & Marketing GmbH, der Geschäftsführung der PCK Raffinerie GmbH in Schwedt sowie den weiteren Eigentümern und weiteren Beteiligten. Zudem finden Gespräche u. a. zum Thema Qualifizierung von Beschäftigten während des Transformationsprozesses zwischen der zuständigen Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (Berlin-Brandenburg) und der PCK Raffinerie GmbH statt.

Die wirtschaftliche Entwicklung der PCK Raffinerie GmbH wurde zuletzt umfassend in der Task Force PCK Schwedt am 11. Juli 2023 in Schwedt thematisiert. Auch vor dem Hintergrund der zuletzt gestiegenen Auslastung der Raffinerie spielte das Thema „Arbeitskräftefluktuation“ in diesem Zusammenhang keine Rolle.

10. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)
- Wann rechnet die Bundesregierung mit dem Abschluss des förmlichen Notifizierungsverfahrens durch die Europäische Kommission für die Finanzierung der Ertüchtigung der Öl-Pipeline Rostock-Schwedt, und welche Ergebnisse bzw. Erkenntnisse hat der bisherige Austausch mit der Europäischen Kommission im Vorfeld des offiziellen Genehmigungsverfahrens gebracht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 31. Juli 2023**

Die Dauer eines beihilferechtlichen Genehmigungsverfahrens hängt von verschiedenen Faktoren ab und lässt sich nicht pauschal abschätzen. Es dürfte nach bisherigen Erfahrungen mit komplexen Beihilfverfahren jedoch mit mehreren Monaten zu rechnen sein. Neben der Komplexität des Vorhabens kommt es hierbei insbesondere auf die Mitwirkung aller interessierten Parteien (Europäischer Kommission, Bundesregierung und Förderungsempfänger) an.

Der endgültige Förderantrag mit der Liste der im Zuge der Ertüchtigung erforderlichen Maßnahmen wurde dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch die PCK Raffinerie GmbH offiziell am 11. Juli 2023 vorgelegt, sodass die bisherigen konstruktiven Gespräche mit der Europäischen Kommission auf aktueller Grundlage wirkungsvoll vorangetrieben werden können. Der Europäischen Kommission ist die Dringlichkeit des Vorhabens bewusst, und die Bundesregierung setzt sich fortlaufend für eine zügige Betreibung des Verfahrens ein.

11. Abgeordneter
Christian Leye
(DIE LINKE.)
- Gab es seit dem 1. Januar 2022 Kontakte zwischen Vertretern der Bundesregierung oder nachgeordneten Behörden und Vertretern deutscher Unternehmen, die direkt bzw. mittelbar als Zulieferer für die chinesische Halbleiter-Industrie agieren bzw. agierten, wie beispielsweise TRUMPF SE + Co. KG, Carl Zeiss AG, Merck KGaA oder BASF SE, in denen es um Einschränkungen bei bzw. von Exporten nach China ging (falls ja, bitte die letzten neun Kontakte mit dem jeweiligen Unternehmen, des Datums und dem jeweiligen Inhalt aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 1. August 2023**

Die Kontakte von Vertretern der Bundesregierung oder nachgeordneten Behörden mit Vertretern der deutschen Unternehmen TRUMPF SE + Co. KG, Carl Zeiss AG, Merck KGaA und BASF SE entnehmen Sie bitte untenstehender Tabelle.

Der Bundesregierung liegen keine umfassenden Informationen zu den Lieferbeziehungen deutscher Unternehmen vor, die eine umfassende Beantwortung der Frage ermöglicht hätten.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Verpflichtung besteht, sämtliche geführten Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate – zu erfassen. Eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung zu dieser Kleinen Anfrage sowie zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Behörde	Vertreter Bundesregierung/ nachgeordnete Behörde	Kontakt	Datum	Kurzbeschreibung Inhalte
Auswärtiges Amt	Staatssekretär Andreas Michaelis	BASF SE	8. Mai 2023	Transatlantische Beziehungen
Bundeskanzleramt; Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	Bundeskanzler Olaf Scholz, Staatssekretär Dr. Jörg Kukies; Parlamentarischer Staatssekretär Stefan Wenzel	u. a. BASF SE und Merck KGaA	3./4. November 2022	China-Reise des Bundeskanzlers
Bundeskanzleramt	Chef des Bundeskanzleramtes Wolfgang Schmidt, Staatssekretär Dr. Jörg Kukies	u. a. mit BASF SE	24. Oktober 2022	Gespräch zu China
Bundeskanzleramt	Staatssekretär Dr. Jörg Kukies	u. a. mit Carl Zeiss AG, TRUMPF SE + Co. KG	21. Juni 2022	Unternehmensgespräch
Bundeskanzleramt	Staatssekretär Dr. Jörg Kukies	BASF SE	29. Juli 2022	Unternehmenstelefonat
Bundeskanzleramt	Staatssekretär Dr. Jörg Kukies	u. a. mit Carl Zeiss AG	13. Dezember 2022	Unternehmensgespräch
Bundeskanzleramt	Staatssekretär Dr. Jörg Kukies	TRUMPF SE + Co. KG	2. Februar 2023	Unternehmensbesuch
Bundeskanzleramt	Staatssekretär Dr. Jörg Kukies	Merck KGaA	18. Februar 2023	Unternehmensgespräch am Rande der Münchner Sicherheitskonferenz
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Bundesminister Cem Özdemir	BASF SE	24. August 2022	Nationale Produktivität, Klimaschutz, Krieg in der Ukraine, europaweite Digitalisierung, Pflanzenzüchtung
Bundesministerium der Finanzen	Bundesminister Christian Lindner	Merck KGaA	21. Oktober 2022	US-Exportkontrollen für fortschrittliche Halbleiterchips
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	Bundesminister Dr. Robert Habeck	u. a. BASF SE	21. September 2022	Austausch mit Vertretern aus der Wirtschaft zu China

Behörde	Vertreter Bundesregierung/ nachgeordnete Behörde	Kontakt	Datum	Kurzbeschreibung Inhalte
Bundesnetzagentur	Präsident Klaus Müller	BASF SE	12. Mai 2022	Krisenvorsorge und Notfallstufe Gas
Bundesnetzagentur	Präsident Klaus Müller	BASF SE	8. Juli 2022	Krisenvorsorge und Notfallstufe Gas

12. Abgeordnete
Petra Nicolaisen
(CDU/CSU)
- Warum sind die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem geförderten Reedereikonsortium und der Flensburger Schiffbau Gesellschaft (FSG) noch nicht zustande gekommen (vgl. Antwort des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz auf die Schriftliche Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 20/7828), und wann rechnet die Bundesregierung mit einer Unterzeichnung dahingehender vertraglicher Vereinbarungen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 3. August 2023

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die Verzögerungen auf Nachverhandlungen zwischen dem Reedereikonsortium und der Flensburger Schiffbau Gesellschaft (FSG) zurückzuführen, die durch erhebliche Kostensteigerungen auf Seiten der FSG – unter anderem bedingt durch höhere Materialkosten – erforderlich wurden. Derzeit wird unter Einbeziehung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und des geförderten Reedereikonsortiums geprüft, ob über eine Reduzierung des Bauprogramms von drei auf zwei Liquefied-Natural-Gas-Schiffe und eine entsprechende Umschichtung der Fördermittel eine Realisierung von Schiffbauprojekten bei der FSG unter der Betankungsschiff-Richtlinie möglich ist.

13. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Wie viele Anträge auf Bundesförderung von Wärmepumpen aus Hamburg wurden seit Januar 2022 gestellt (bitte Zahlen nach Monat des Eingangs auflisten), und wie viele der seitdem eingegangenen Anträge aus Hamburg wurden bisher noch nicht bearbeitet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 31. Juli 2023

Die in Hamburg gestellten Förderanträge für Wärmepumpen über die Bundesförderung effizienter Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG-EM) in den Jahren 2022 und 2023 (Stichtag 30. Juni) können Sie der folgenden Tabelle entnehmen.

Monate	2022	2023
Januar	49	76
Februar	51	67
März	108	84
April	110	71
Mai	132	72
Juni	157	95
Juli	269	
August	966	
September	105	
Oktober	93	
November	103	
Dezember	203	

Zum Stand 26. Juli 2023 liegen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle keine unbearbeiteten Anträge auf die Förderung einer Wärmepumpe aus Hamburg vor.

14. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Welche Konsequenzen erwartet die Bundesregierung nach der Verabschiedung des Gebäudeenergiegesetzes in seiner vorliegenden Form in Fällen, in denen Haus- und Wohneigentümer im Falle der Havarie ihrer Öl- oder Gasheizung auch nach Übergangsfristen und Zuschüssen aus finanziellen oder technischen Gründen nicht in der Lage sind, ein Heizsystem, das zu mindestens zu 65 Prozent aus erneuerbaren Energien betrieben wird, einzubauen, und schließt dies auch die Zwangsräumung und den Zwangsverkauf des Hauses oder der Wohnung ein (www.ndr.de/ratgeber/verbraucher/Gebaeudeenergiegesetz-Was-aendert-sich-wann-tritt-es-in-Kraft,geg102.html)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 3. August 2023

Zunächst gibt es eine Vielzahl von Erfüllungsoptionen, die Anforderungen an § 71 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs zur Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zu erfüllen.

Daneben wird die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes begleitet von einer Anpassung der Bundesförderung für effiziente Gebäude. Danach soll eine Förderung von bis zu 70 Prozent für Haushalte mit geringem bis mittlerem Einkommen angeboten werden, um die Bürgerinnen und Bürger bei der Einhaltung der GEG-Anforderungen maßgeblich zu unterstützen.

Weiterhin haben Gebäudeeigentümer stets die Möglichkeit, einen Antrag nach § 102 des Gebäudeenergiegesetzes bei der zuständigen Behörde zu stellen und von der Pflicht nach § 71 Absatz 1 des Gebäudeenergiegesetzesentwurfes, soweit das Gesetz in seiner jetzigen Version verabschiedet werden sollte, befreit zu werden. Nach § 102 GEG kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag von den Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes befreien, soweit die Anforderungen im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würden. Der in der Frage beschriebene

Fall soll zudem explizit im Normtext ergänzt werden. § 102 Absatz 1 Satz 2 des Gebäudeenergiegesetzes, der die unbillige Härte definiert, soll künftig wie folgt lauten und ergänzt werden: „Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer, bei Anforderungen an bestehende Gebäude innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen nicht erwirtschaftet werden können, das heißt, wenn die notwendigen Investitionen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag stehen. Eine unbillige Härte liegt auch vor, wenn die notwendigen Investitionen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gebäudes stehen. Hierbei sind unter Berücksichtigung des Ziels dieses Gesetzes die zur Erreichung dieses Ziels erwartbaren Preisentwicklungen für Energie einschließlich der Preise für Treibhausgase nach dem europäischen und dem nationalen Emissionshandel zu berücksichtigen. Eine unbillige Härte liegt auch vor, wenn auf Grund besonderer persönlicher Umstände die Erfüllung der Anforderungen des Gesetzes nicht zumutbar ist.“

15. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Wie hoch beziffert die Bundesregierung die Kosten der Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes in seiner vorliegenden Form für den Bundeshaushalt, die Länder und Kommunen und für die Eigenheimbesitzer jeweils in der Summe (bitte nach der aggregierten Summe für Bundeshaushalt, Länder, Kommunen und Eigenheimbesitzer auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 3. August 2023

Die erwarteten jährlichen Gesamtinvestitionskosten der Heizen-mit-Erneuerbaren-Vorgabe werden in der Abschätzung des Erfüllungsaufwands im Gesetzentwurf der Bundesregierung hergeleitet und aufgeführt (vgl. Seiten 3 ff. und Seiten 53 ff.). Der Regierungsentwurf ist hier einsehbar: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/entwurf-geg.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Aufgeteilt auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung ergibt sich Folgendes.

Jährlicher Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	Investitionskosten	Einsparungen über 18 Jahre
Bis 2028	9,157 Mrd. Euro	11,014 Mrd. Euro
Ab 2029	5,039 Mrd. Euro	11,125 Mrd. Euro
Jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft	Investitionskosten	Einsparungen über 18 Jahre
Bis 2028	2,693 Mrd. Euro	8,268 Mrd. Euro
Ab 2029	2,534 Mrd. Euro	8,222 Mrd. Euro
Jährlicher Erfüllungsaufwand Verwaltung	Investitionskosten	Einsparungen über 18 Jahre
Bis 2028	449 Mio. Euro	974 Mio. Euro
Ab 2029	344 Mio. Euro	945 Mio. Euro

Die vom Ausschuss für Klimaschutz und Energie am 5. Juli 2023 beschlossenen Änderungen (Ausschussdrucksache 20(25)451) bewirken gegenüber den vorstehenden Schätzungen eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes bis zum 30. Juni 2028, da diese Änderungen – sollten sie im weiteren parlamentarischen Verfahren so beschlossen werden –

für einen nicht unerheblichen Teil neu eingebauter Heizungen das Erfordernis der Einhaltung der 65-Prozent-Erneuerbaren-Vorgabe zeitlich nach hinten verschieben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

16. Abgeordneter
Peter Aumer
(CDU/CSU)
- Sind im aktuellen Haushaltsplan des Bundes für das Jahr 2024 die Einnahmen der Umsatzsteuer bei der Gastronomie mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent oder erhöhten Steuersatz von 19 Prozent eingeplant worden, und wenn mit dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 Prozent geplant wurde, soll dieser dann dauerhaft beibehalten werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 31. Juli 2023

Die Gastronomie ist ein wichtiger Wirtschaftszweig unseres Landes. Sie beschäftigt rund eine Million Menschen und fördert den Tourismus. Darüber hinaus bietet sie Begegnungsräume und ist daher von hoher kultureller und gesellschaftlicher Bedeutung.

Die Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen – Getränke ausgenommen – wurde vor dem Hintergrund der besonderen Belastung der Gastronomiebranche durch die Pandemie durch das Erste Corona-Steuerhilfegesetz zunächst befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent (bzw. zwischen 1. Juli und 31. Dezember 2020 auf 5 Prozent) abgesenkt. Aufgrund der andauernden Pandemie wurde die Absenkung auf 7 Prozent im Zuge des Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes befristet bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Die Finanzplanung der Bundesregierung sah zu Beginn der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 2021 keinerlei finanzielle Vorsorge für eine abermalige Verlängerung der Steuerermäßigung über den 31. Dezember 2022 hinaus vor. Die vorherige Bundesregierung plante also ein Auslaufen der Maßnahme bereits zum 1. Januar 2023.

Dessen ungeachtet ist es im Herbst 2022 gelungen, die Steuerermäßigung trotz eines außerordentlich herausfordernden haushaltspolitischen Umfelds abermals um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2023 zu verlängern, um den stark gestiegenen Energiepreisen Rechnung zu tragen.

Derzeit verstetigen sich die Energiepreise auf einem niedrigeren Niveau als 2022. Zudem sind der Haushaltsplanung des Bundes durch die vom Grundgesetz geforderte Rückkehr zur Regelgrenze der Schuldenbremse sehr viel engere Grenzen gesetzt als in den Krisenjahren 2020 bis 2023. Für die Haushalte der meisten Bundesländer gilt dies gleichermaßen.

Ein klares Signal aus dem Bundesrat, dass eine Verlängerung oder gar Entfristung der Steuerermäßigung gewünscht ist oder dort zumindest mitgetragen werden würde, liegt der Bundesregierung derzeit nicht vor. Eine weitere Verlängerung der Steuerermäßigung im Haushaltsentwurf für 2024 und in der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes wurde daher zunächst nicht berücksichtigt, um dem Haushaltsgesetzgeber bei den Beratungen über den Bundeshaushalt 2024 und den mit ihm im Zusammenhang stehenden Steuergesetzen die Entscheidung zu überlassen. Dabei werden insbesondere die Steuerschätzung im November dieses Jahres und die Positionierungen der Länder Beachtung finden.

17. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Wie viele Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wurden seit dem 1. Januar 2016 in Bayern veräußert (bitte für jedes Kalenderjahr nach „zum Zweck des sozialen Wohnungsbaus veräußerte Liegenschaften“, „nicht zum Zweck des sozialen Wohnungsbaus veräußerte Liegenschaften, bei denen eine Nutzung zum Zweck des sozialen Wohnungsbaus möglich gewesen wäre“, „nicht zum Zweck des sozialen Wohnungsbaus veräußerte Liegenschaften, bei denen eine Nutzung zum Zweck des sozialen Wohnungsbaus nicht möglich gewesen wäre“ aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 4. August 2023

Seit dem 1. Januar 2016 bis zum 31. Juli 2023 hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) insgesamt 484 Liegenschaften im Freistaat Bayern veräußert, davon 54 Prozent an Gebietskörperschaften oder von diesen getragenen Gesellschaften. In zwölf Fällen beabsichtigen die Gebietskörperschaften, sozialen Wohnraum zu schaffen. Hierbei hat die BImA durch Kaufpreinsnachlässe einen Anreiz zur Schaffung von rund 870 Sozialwohnungen gewährt (neben Sozialwohnungen entstehen in der Regel auch immer frei finanzierte Wohnungen). Neben diesen Flächen mit Wohnraumpotenzialen handelt es sich bei den weiteren Verkäufen auch um gewerbe-, land- und forstwirtschaftliche sowie sonstige Grundstücke, zum Teil im Außenbereich, die für eine Wohnbebauung nicht geeignet sind.

Die folgende tabellarische Auflistung enthält die Anzahl der vom 1. Januar 2016 bis 31. Juli 2023 veräußerten Liegenschaften im Freistaat Bayern, aufgeschlüsselt nach Verkaufsjahr, Anzahl der verkauften Liegenschaften insgesamt, Anzahl der an Gebietskörperschaften bzw. von diesen getragenen Gesellschaften verkauften Liegenschaften sowie Anzahl der Verbilligungen zum Zweck des sozialen Wohnungsbaus an Gebietskörperschaften.

Jahr	Verkaufte Liegenschaften insgesamt	Verkauft an Gebietskörperschaften bzw. von diesen getragenen Gesellschaften	Verbilligungen zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaus an Gebietskörperschaften
2016	84	33	
2017	89	55	3
2018	59	28	
2019	52	33	4
2020	55	31	2
2021	53	29	1
2022	65	35	2
2023 bis 31.7.	27	16	
Gesamt	484	260	12

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes sind für den sozialen Wohnungsbau die Länder zuständig. Der Bau von Sozialwohnungen fällt somit nicht in die Zuständigkeit des Bundes und damit auch nicht in die der BImA als dem zentralen Immobilienunternehmen des Bundes. Die BImA gibt Gebietskörperschaften und von diesen getragenen Gesellschaften beim Verkauf von entbehrlichen Grundstücken mit der Gewährung von Kaufpreinsnachlässen Anreize, auf den verkauften Flächen öffentlich geförderte Wohnungen zu schaffen.

Die Kommunen können im Rahmen ihrer Planungshoheit, insbesondere bei Konversionsliegenschaften, ihre Planungsvorstellungen durch Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans oder Abschluss eines städtebaulichen Vertrages verwirklichen und so – etwa durch entsprechende Festlegungen von Quoten – für Sozialwohnungen sorgen. Ob und in welchem Umfang auf Verkaufsliegenschaften Wohnbaupotenzial identifiziert und in der Bauleitplanung festgesetzt wird, obliegt allein den Kommunen.

Da die weitere Nutzung der verkauften Liegenschaften damit auch im planerischen Ermessen der Kommunen steht und die BImA darauf keinen Einfluss hat, erfasst die BImA statistisch nur die Anzahl der Sozialwohnungen auf den verkauften Liegenschaften. Insoweit werden weitere Details zu den künftigen Grundstücksnutzungen durch die Käufer grundsätzlich nur dann statistisch erfasst, wenn im Grundstückskaufvertrag aufgrund der geplanten Nutzungen Regelungen wie beispielsweise Nutzungsbindungen vereinbart werden und damit auch überwacht werden müssen. Zu den erfragten Kriterien „nicht zum Zweck des sozialen Wohnungsbaus veräußerte Liegenschaften, bei denen eine Nutzung zum Zweck des sozialen Wohnungsbaus möglich gewesen wäre“ und „nicht zum Zweck des sozialen Wohnungsbaus veräußerte Liegenschaften, bei denen eine Nutzung zum Zweck des sozialen Wohnungsbaus nicht möglich gewesen wäre“ kann die BImA daher keine Angaben machen.

18. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)
- Hat das Bundesministerium der Finanzen bestehende Vertragsbeziehungen mit Personalberatungen oder Headhuntern zwecks Besetzung von Stellen im Ministerium oder nachgeordneten Behörden, und wenn ja, mit welchen Firmen und zu welchen Konditionen (Vergütungsmodell, Vergütungssumme, Personalumfang, Laufzeit, Zahlungsbedingungen etc.; sofern die Frage Geschäftsgeheimnisse berührt, wird im Sinne des parlamentarischen Fragerechts um vertrauliche Antwort und Auslage in der Geheimschutzstelle gebeten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 31. Juli 2023

Der parlamentarische Informationsanspruch aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) ist auf Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Bei Vorliegen berechtigter Geheimhaltungsinteressen sind alternative Formen der Beantwortung zu finden, die das Informationsinteresse unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigen können. Die Beantwortung parlamentarischer Anfragen unter Anwendung der Geheimschutzordnung kann geeignet sein, einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Fragerecht der Abgeordneten und konfligierenden Rechtsgütern zu schaffen (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 7. November 2017 - 2 BvE 2/11 -).

Ihre Frage berührt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beauftragter Unternehmen bzw. die Persönlichkeitsrechte der dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der offenen Bekanntgabe an das Parlament stehen insbesondere die grundrechtlich geschützten Rechte von Unternehmen in Bezug auf die Inhalte bestehender Vertragsverhältnisse entgegen.

Nach sorgfältiger Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht und den oben genannten grundrechtlich geschützten Belangen werden Ihnen die erbetenen Informationen daher nur in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages als „VS – VERTRAULICH“ zur Verfügung gestellt werden.*

19. Abgeordnete
Dr. Ingeborg Gräble
(CDU/CSU)
- Welche Überlegungen gibt es im Bundesministerium der Finanzen oder in anderen Bundesministerien für eine Vermögensabgabe und/oder eines neuen Lastenausgleichsgesetzes?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 4. August 2023

Die Einführung eines neuen Lastenausgleichsgesetzes oder einer einmaligen Vermögensabgabe im Sinne von Artikel 106 Absatz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes ist nicht geplant.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

20. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)

Sind der Bundesregierung Probleme bei Prozessen (z. B. falsche voll-automatisierte Erstellung von Bescheiden, lange Bearbeitungsdauer, fehlende Erreichbarkeit bei der Bearbeitung) beim Zentralen Kindergeldservice der Familienkasse Magdeburg der Bundesagentur für Arbeit, welche ab dem 1. März 2023 nach Ende der Sonderzuständigkeit der Bundesfamilienkasse im Rahmen der zweiten Stufe der Familienkassenreform nun auch die Zuständigkeit in der Bearbeitung von Kindergeldangelegenheiten für Bundesbedienstete hat, bekannt, wenn ja, von welcher Art sind diese, und welche Maßnahmen sind ggf. zur Verbesserung des Bürgerservices und der fristgerechten Auszahlung angedacht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 31. Juli 2023

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) wurde die im Jahr 2017 begonnene Strukturreform der Familienkassen vollendet. Ab dem 1. Januar 2024 werden nur noch die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die Kindergeldbearbeitung zuständig sein.

Bei den Familienkassen der BA entsteht durch die Übernahmen der Familienkassen des öffentlichen Dienstes ein erhöhter Bearbeitungsaufwand. Hiervon ist auch der Zentrale Kindergeldservice (ZKGS) durch die Übernahme der Kindergeldfälle der Bundesfamilienkasse beim Bundesverwaltungsamt zum 1. März 2023 betroffen. Sofern in der Übergangsphase Rückstände bei der Bearbeitung von Kindergeldfällen entstehen, wird eine zügige Abarbeitung angestrebt. Darüber hinaus sind grundsätzliche Probleme bei Prozessen des ZKGS (z. B. fehlerhafte Erstellung von Kindergeldbescheiden) nicht bekannt.

Durch den Zuständigkeitswechsel der Kindergeldfälle der Bundesfamilienkasse beim Bundesverwaltungsamt erhält der betroffene Personenkreis das Kindergeld nicht mehr zeitgleich mit den Bezügen, sondern seit März 2023 – wie alle Kindergeldempfänger der Familienkassen der BA – zu festen Zeitpunkten im Laufe des jeweiligen Anspruchsmonats. Die genauen Auszahlungszeitpunkte werden im Internet veröffentlicht: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/auszahlungstermine.

21. Abgeordnete
Catarina dos Santos-Wintz
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung eine Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit den Niederlanden, um die Bagatellregelung für grenzüberschreitend tätige Beschäftigte auszuweiten, wie kürzlich (am 6. Juli 2023) auch mit Luxemburg beschlossen (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2023/07/2023-07-06-dba-aenderungprotokoll-deutschland-luxemburg.html#:~:text=Das%20Gro%C3%9Fherzogtum%20Luxemburg%20und%20die,gegenseitigen%20Rechts%2D%20und%20Planungssicherheit%20bei) und mit Österreich mit Wirksamkeit ab 2024 geplant (<https://kpmg.com/at/de/home/insights/2023/04/tn-aktuelle-aenderungen-im-oesterreichischen-dba-netzwerk.html>)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 31. Juli 2023

Deutschland ist grundsätzlich bereit, mit allen an Deutschland angrenzenden Staaten in Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sog. Bagatellregelungen zu vereinbaren, die mit den mit Luxemburg vereinbarten Regelungen vergleichbar sind.

Verhandlungen hinsichtlich einer Revision des DBA mit den Niederlanden sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Im Hinblick auf die international übliche Vertraulichkeit laufender zwischenstaatlicher Verhandlungen können derzeit keine Informationen zu konkreten Inhalten oder Verhandlungspositionen gegeben werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Revision des DBA mit Österreich keine Bagatellregelung, sondern eine Anpassung der sog. Grenzgängerregelung an mobiles Arbeiten beinhalten soll. Mit der DBA-Revision wird das Ziel verfolgt, dass insbesondere die im Ansässigkeitsstaat (zum Beispiel im Homeoffice) ausgeübte Tätigkeit nicht mehr zu einem Verlust der Grenzgängereigenschaft führt.

22. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Kann die Bundesregierung erklären, warum deutsche Behörden wiederholt aus Russland kommende private Personenkraftwagen nach Artikel 3i der VO (EU) 883/2014 beschlagnahmen, auch Fahrzeuge, die sich lediglich im Zuge eines Transits in Deutschland aufhalten, andere EU-Länder, die von diesen Fahrzeugen zuvor passiert worden sein müssten jedoch nicht bzw. liegen ihr Informationen vor, inwiefern andere EU-Länder Beschlagnahmen von aus Russland kommenden privaten Personenkraftwagen durchgeführt haben (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 20/7751)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 31. Juli 2023**

Gemäß Artikel 3i Absatz 1 der EU-Sanktionsverordnung gegen Russland (VO (EU) Nr. 833/2014) ist es verboten, die in Anhang XXI zu dieser Verordnung aufgeführten Güter, die Russland erhebliche Einnahmen erbringen und dadurch die Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ermöglichen, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, in die Union einzuführen oder zu verbringen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden (siehe Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 20/7751).

Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zum Befördern von weniger als zehn Personen bestimmt sind, sind seit dem 6. Oktober 2022 im Anhang XXI zu der o. g. Verordnung genannt und unterliegen damit grundsätzlich dem Verbot.

Ob ein Personenkraftwagen beim Verbringen in das Zollgebiet in die Europäische Union lediglich als Transportmittel verwendet wird, ist nach dem Wortlaut des Artikels 3i Absatz 1 VO (EU) Nr. 833/2014 kein Ausschlusskriterium vom Verbot.

Ausnahmen vom Verbot bestehen lediglich für Personenkraftwagen, die in Russland gekauft wurden, wenn diese für die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder für den persönlichen Gebrauch von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihren unmittelbaren Familienangehörigen erforderlich sind.

Der Bundesregierung liegen Informationen vor, dass die Vorschrift in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterschiedlich angewandt wird. Es gibt Mitgliedstaaten, die den Verordnungstext wie Deutschland auslegen, andere Mitgliedstaaten hingegen nicht. Nach Rückmeldung der Europäischen Kommission ist die Handhabung des deutschen Zolls aus der Norm ableitbar. Ausnahmen aus anderen Vorschriften ließen sich laut Europäischer Kommission nicht übertragen.

Die Bundesregierung sucht nach Lösungsmöglichkeiten und ist deshalb bereits auf die Europäische Kommission zugegangen, um auf eine EU-einheitliche Anwendung und ggf. Anpassung der Sanktionsverordnung hinzuwirken.

23. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU) Wie beabsichtigt die Bundesregierung auf den Entschließungsantrag auf Bundesratsdrucksache 296/23 zu handeln, besonders die Zuordnung von Freiflächen für PV-Anlagen zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gemäß Ziffer 6 des Beschlussvorschlags, und mit welchem Gesetzentwurf (bitte mit konkretem Zeitplan) beabsichtigt die Bundesregierung dies zu ermöglichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 1. August 2023**

Der Bundesrat hat den Antrag des Freistaates Bayern im Rahmen seiner 1035. Sitzung am 7. Juli 2023 federführend dem Wirtschaftsausschuss sowie mitberatend dem Agrarausschuss, dem Finanzausschuss, dem Umweltausschuss und dem Wohnungsbauausschuss zugewiesen. Die Erörterungen in den Ausschüssen sind noch nicht abgeschlossen.

Die Bundesregierung wird sich mit den Erörterungsergebnissen in den Ausschüssen und dem entsprechenden Beschluss des Bundesrates befassen.

24. Abgeordneter **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU) Wie viele minderjährige Kraftfahrzeugsteuerpflichtige nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung die Steuervergünstigung nach § 3a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002 in Anspruch?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 31. Juli 2023**

Zum Stichtag 23. Juli 2023 nahmen rund 27.000 Minderjährige die Steuervergünstigung gemäß § 3a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in Anspruch.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

25. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)

Wird die Bundesregierung Konsequenzen ziehen (auf gesetzlicher oder untergesetzlicher Ebene) aus den Ausführungen der EU-Asylagentur (vgl. Zusammenfassung des EUAA-Asylberichts 2022, https://euaa.europa.eu/sites/default/files/publications/2023-07/2023_Asylum_Report_Executive_Summary_DE.pdf, dort S. 24), wonach EU-Länder „im Jahr 2022 gesetzliche und politische Änderungen vorgenommen [haben], um das Problem der Staatenlosigkeit anzugehen, einschließlich der Einführung spezieller Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit“, in denen weiterhin das Fehlen eines solchen speziellen Verfahrens in einigen EU-Ländern als weitere „Herausforderung“ beschrieben wird, neben dem „Mangel an Bewusstsein und Fachwissen zu Fragen der Staatenlosigkeit“ (bitte begründen), und hält sie vor diesem Hintergrund an ihrer auf Bundestagsdrucksache 20/6463 zu Frage 7 geäußerten Auffassung fest, dass die bestehenden Verfahren (ohne einheitliches Feststellungsverfahren) ausreichend seien, obwohl sie auf dieser Drucksache zugleich einräumt, dass sie keine Erkenntnisse zu den in den Bundesländern und Kommunen praktizierten Feststellungsverfahren (Antwort zu Frage 6), keine Kenntnisse zu Fort- und Weiterbildungen oder Informationsveranstaltungen auf Länderebene speziell zur Staatenlosigkeit (Antwort zu Frage 11b) und auch keine Kenntnisse über mögliche nicht-staatliche Akteure hat, die Beratungen zur ungeklärten Staatenlosigkeit durchführen (Antwort zu Frage 11c), während sich zugleich die Zahl der Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit in Deutschland von 2014 bis heute auf fast 95.000 Menschen mehr als verdoppelt hat (vgl. ebd., Antwort zu Frage 2, bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita
Schwarzelühr-Sutter
vom 2. August 2023**

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Ausländerbehörden beim Verfahren der Feststellung der Staatenlosigkeit zu entlasten und in diesem Zusammenhang auch für Rechtsklarheit für Staatenlose zu sorgen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat prüft derzeit im Sinne der vorliegenden Fragestellung und im Sinne der Frage 7 in Bundestagsdrucksache 20/6463 gemeinsam mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie mit den Ländern, ob vorbehaltlich ihm dafür zuzuweisender Ressourcen das BAMF die Länder bei der Feststellung der Staatenlosigkeit unterstützen kann.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

26. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Plant die Bundesregierung ein Gesetz, mit dem Bundeskanzler und Bundesminister bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln zwecks Schadensersatzes in Regress genommen werden können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 4. August 2023

Neue gesetzliche Regelungen im Sinne der Fragestellung sind nicht vorgesehen.

27. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung zur Bekämpfung des türkischen Rechtsextremismus („Ülkücü“-Bewegung), und wie groß ist der Anteil der Mittel aus dem sogenannten „Kampf gegen Rechts“, der sich explizit mit der Bekämpfung des türkischen Rechtsextremismus in Deutschland befasst (bitte Anteil in Prozent und Gesamtsumme der zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Bundeshaushalt angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 31. Juli 2023

Rechtsextremistische türkische Organisationen mit Bezug ins Ausland sind stark nationalistisch geprägt. Bedeutsam ist hier vor allem die rechtsextremistische türkische „Ülkücü“-Bewegung, die in der Mitte des 20. Jahrhunderts in der Türkei entstanden ist. Der türkische Rechtsextremismus wird dem Bereich „auslandsbezogener Extremismus“ zugeordnet, zu dem der jährliche Verfassungsschutzbericht des Bundes ausführliche Informationen darstellt. Im Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes ist der Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität -ausländische Ideologie- (PMK-AI) zugeordnet.

Die verschiedenen Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung des türkischen Rechtsextremismus in Deutschland wurden in den vergangenen Jahren verstärkt.

Soweit Aktivitäten der „Ülkücü“-Bewegung und/oder ihr zuzurechnender Personen hinsichtlich der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten Relevanz entfalten, sind die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten tätig. Dem Erfordernis Rechnung tragend wird insbesondere ein intensiver Informationsaustausch auf nationaler sowie internationaler Ebene durchgeführt. Die nachrichtendienstliche Beobachtung der türkisch-rechtsextremistischen „Ülkücü“-Bewegung in Deutschland wurde in den vergangenen Jahren intensiviert. Die Sicherheitsbehörden des Bundes informieren Politik und Gesellschaft regelmäßig über die von der „Ülkücü“-Bewegung ausgehenden extremistischen Bestrebungen. In diesem Zuge wurde auch die öffentliche Berichterstattung sowohl im Verfassungsschutzbericht des Bundes als auch auf der Internetpräsenz des Bundesamtes für Verfas-

sungsschutz (BfV) verstärkt. Die Nennung im Verfassungsschutzbericht ist aus Sicht der Bundesregierung ein wichtiges Mittel in der Bekämpfung extremistischer Bestrebungen. Verwiesen wird ergänzend auf die im Dezember 2022 aktualisierte Broschüre des BfV „Türkischer Rechtsextremismus in Deutschland – Die „Ülkücü“- Bewegung“, in der unter anderem die Ideologie, Organisationsstrukturen und Kennzeichen der Bewegung dargestellt werden.

Auch für eine verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit und von Fachkräften wurde durch die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) der Sammelband „Graue Wölfe. Türkischer Ultranationalismus in Deutschland“ konzipiert und herausgegeben. Der Sammelband ist im April 2022 erschienen und befasst sich mit der Darstellung der Ideologie der „Ülkücü“-Bewegung, ihrer relevanten Akteure und Netzwerke und der Gefahr, die von dieser Bewegung in Deutschland ausgeht. Die BpB fördert darüber hinaus das Projekt „Graue Wölfe aus dem Graubereich nehmen – Sichtbar machen und Entgegenwirken“ im Jahr 2023. Ziel des Projekts ist es, eine umfassende Recherche zu den Wirkungsbereichen von türkischem Ultranationalismus zu realisieren, darauf basierend Bildungs- und Informationsmaterial zu erstellen sowie ein- bis zweitägige Fortbildungsangebote für Mitarbeitende und Kooperationspartner/-innen von Trägern der politischen Bildung zu konzipieren.

Das bundesweite Netzwerk der Beratungsstelle „Radikalisierung“ im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit zivilgesellschaftlichen und staatlichen Stellen im Bereich der Präventions- und Interventionsarbeit auf dem Gebiet des islamistischen Extremismus befasst sich im Rahmen verschiedener strategischer Austauschformate auch mit dem Handlungsfeld der Bekämpfung des türkischen Rechtsextremismus. Einzelne Stellen des Netzwerks bieten in diesem Themenbereich zudem Fort- und Weiterbildungen für Fachkräfte und Regelstrukturen oder Beratungsangebote für Angehörige und das weitere soziale Umfeld sowie distanzierungswillige Personen an.

Im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ werden im Haushaltsjahr 2023 sieben Projekte im Förderbereich Innovationsfonds gefördert, die sich explizit mit der Prävention von Rechtsextremismus und Ultranationalismus im Migrationskontext mit Türkeibezug befassen. Die Schwerpunktsetzung sehr vieler Projekte und ganzer Programmbereiche im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ ist größtenteils phänomenübergreifend angelegt, das heißt, sie wirken präventiv gegen jede Art des Extremismus, fördern das Verständnis für Demokratie oder gestalten Vielfalt, wie zum Beispiel die Partnerschaften für Demokratie, die Landes-Demokratiezentren oder die Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe.

Auf der Basis des Maßnahmenkatalogs des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus stellt die Bundesregierung in den Jahren 2021 bis 2024 insgesamt mehr als eine Milliarde Euro für die Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus bereit. Eine Aufschlüsselung des Anteils der Mittel, der sich explizit mit der Bekämpfung des türkischen Rechtsextremismus in Deutschland befasst, ist aufgrund des genannten phänomenübergreifenden Charakters nicht möglich.

28. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie viel Prozent der Briefwahlunterlagen (Wahlbriefe) sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 20 Tagen vor dem Termin zur letzten Bundestagswahl jeweils täglich bei der zuständigen Stelle nach § 66 Absatz 2 der Bundeswahlordnung (BWO) eingegangen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 31. Juli 2023

Die erfragten Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor. Auch der Bundeswahlleiterin liegen keine Informationen darüber vor, wann die Briefwahlunterlagen bei den zuständigen Stellen eingegangen sind.

Eine erforderliche Abfrage bei den 299 zuständigen Wahlämtern bzw. damaligen Kreiswahlleitungen kann aufgrund der damit verbundenen umfangreichen Recherche innerhalb der kurzen Antwortfrist nicht zumutbar durchgeführt werden. Eine gesetzliche Frist zur Erhebung und zum Vorhalten der erfragten Zahlen besteht nicht, so dass auch unsicher ist, ob diese Informationen überhaupt ermittelbar sind, flächendeckend erhoben wurden und – wenn ja – fast zwei Jahre nach der Bundestagswahl 2021 auch derzeit noch vorgehalten werden.

Zudem ist das Bundestagswahlrecht ein originäres Selbstgestaltungs- und Selbstorganisationsrecht, gerichtet auf die Bildung eines obersten Staats- und Verfassungsorgans. Damit betreffen vorgenannte Abfragen Informationen, bei denen der Bezug zum Verantwortungsbereich der Regierung gegenüber dem Bundestag fraglich ist. Sämtliche Wahlorgane, u. a. die Kreiswahlämter, sind Einrichtungen gesellschaftlicher Selbstorganisation. Sie stehen außerhalb der Behördenorganisation des Bundes.

Hiervon losgelöst kann mitgeteilt werden, dass zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages 22.146.336 Stimmen per Briefwahl abgegeben wurden. Bezogen auf die insgesamt 46.854.508 abgegebenen Stimmen entspricht dies einer Briefwahlquote von 47,3 Prozent.

Wegen weiterer Informationen und Statistiken zur Anzahl der Wahlberechtigten mit und ohne Wahlscheinvermerk und der Urnen- und Briefwählenden bei der Bundestagswahl 2021 wird auf die Internetseite der Bundeswahlleiterin (www.bundes-wahlleiterin.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/weitere-ergebnisse.html) hingewiesen. Dort finden sich u. a. auch Übersichten mit den Ergebnissen der Urnen- und Briefwählenden nach Ländern zur Bundestagswahl 2021 sowie die Wahlbezirksstatistik, die ebenfalls zwischen Urnen- und Briefwählenden und Wählenden mit einfachem Wahlschein unterscheidet.

29. Abgeordneter
Yannick Bury
(CDU/CSU)

Inwiefern sieht die Bundesregierung ein Problem darin, dass Flüchtlinge ihr Alter nach mir bekannten Berichten aus Kommunen häufig wahrheitswidrig mit unter 18 Jahren angeben, um als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zunächst in die Zuständigkeit des Jugendamtes zu fallen und sich bei vermeintlichem Erreichen der Volljährigkeit als Obdachlose zu melden und damit höhere Leistungen auf Basis des Sozialgesetzbuches II anstatt des Asylbewerberleistungsgesetzes zu erhalten und gegebenenfalls das Recht zum Familiennachzug zu bekommen, und welche Maßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen (z. B. Hinwirken auf eine flächendeckende Altersfeststellung und Rückführung der betroffenen Personen mit Ende der Jugendhilfe in das normale Aufnahmeverfahren, bis über den Asylantrag entschieden wurde)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita
Schwarzelühr-Sutter
vom 31. Juli 2023**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend steht aufgrund steigender Zuzugszahlen von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen seit Monaten in besonders engem fachlichem Austausch mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden. Im Rahmen dieses Austausches wurde die geschilderte Problematik nicht adressiert. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass allein die Selbstauskunft der Minderjährigkeit nicht zur Folge hat, dass Ausländer als Minderjährige behandelt werden. Vielmehr sieht § 42f des Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) eine verpflichtende Altersfeststellung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme vor. Die Altersfeststellung dient der Feststellung der Minder- beziehungsweise Volljährigkeit im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme. Anlässlich der Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher 2021 kam die Bundesregierung anhand von Forschungsergebnissen zu dem Schluss, dass das von den Jugendämtern durchgeführte Verfahren der Altersfeststellung im Wesentlichen funktioniert und insofern bei der Umsetzung der hierzu getroffenen Regelungen Rechtssicherheit besteht (vgl. zu den Einzelheiten der Altersfeststellung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme den Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland, Bundestagsdrucksache 20/7120, Seite 60 ff.). Durch die Verpflichtung des Bundes, jährlich über die Situation der unbegleiteten Minderjährigen zu berichten, ist sichergestellt, dass der Deutsche Bundestag und die Öffentlichkeit über die Entwicklungen fortlaufend und aktuell durch die Bundesregierung unterrichtet werden.

Die Bundesregierung plant keine Änderung des Asylgesetzes (AsylG) dahingehend, dass Ausländer, die die Volljährigkeit erreichen und bisher nicht in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht waren, ausnahmslos verpflichtet werden, gemäß § 47 AsylG in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Denn die Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe endet nicht zwingend mit dem Erreichen der Volljährigkeit. Für den Fall, dass nach Erreichen der Volljährigkeit eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung des jungen Volljährigen nicht gewährleistet ist, sieht das SGB VIII nach § 41 Absatz 1 Satz 1 Leistungen der Jugendhilfe auch für junge Volljährige, also für Personen zwischen 18 und 27 Jahren, vor. Nach Vollendung des 21. Lebensjahres kann sogenannte Fortsetzungshilfe in begründeten Einzelfällen gewährt werden (§ 41 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII).

Allein eine Meldung als „Obdachloser“ führt nicht zu einer Leistungsbeziehung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), sondern nur das Erfüllen der dort normierten Voraussetzungen. Insbesondere maßgeblich für die Frage der Leistungsberechtigung ist das Aufenthaltsrecht der Person (§ 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB II). Gleiches gilt für die Frage des Familiennachzuges (§§ 27 ff. des Aufenthaltsgesetzes).

30. Abgeordneter
Yannick Bury
(CDU/CSU)

Was sind die Hintergründe dafür, dass die Stichtagsregelung für den sogenannten Spurwechsel nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung erst im November 2023 in Kraft tritt, obwohl eine Übergangsfrist zur Vorbereitung der beteiligten kommunalen Behörden in dieser Hinsicht nach mir bekannten Aussagen kommunaler Behörden nicht erforderlich und nicht sinnvoll ist, weil entsprechende, aktuell bereits vorliegende Fälle infolgedessen vorerst nicht bearbeitet werden können, und wie sollen die entsprechenden Antragsteller bis dahin in der Praxis durch die Behörden behandelt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita
Schwarzelühr-Sutter
vom 3. August 2023**

Der neue § 10 Absatz 3 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), auf den der Fragesteller Bezug nimmt, tritt ausweislich Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft; dies wird voraussichtlich der 1. März 2024 sein. Die Regelung setzt für den sogenannten „Spurwechsel“ voraus, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a, 18b oder § 19c Absatz 2 AufenthG erfüllt sind. Strukturell bedeutsame Änderungen an den §§ 18a und 18b AufenthG werden voraussichtlich am 18. November 2023 in Kraft treten. Ebenso bedeutende Änderungen an § 6 der Beschäftigungsverordnung, der Anwendungsfall für § 19c Absatz 2 AufenthG ist, treten voraussichtlich am 1. März 2024 in Kraft, vgl. Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung. Es ist daher kohärent, den Spurwechsel erst zu ermöglichen, sobald alle in Bezug genommenen Rechtsgrundlagen für Aufenthaltserlaubnisse in ihrer geänderten Form in Kraft getreten sind.

Bis zum Inkrafttreten der Norm findet § 10 Absatz 3 Satz 1 AufenthG ohne die im neuen Satz 4 vorgesehenen Ausnahmen Anwendung. Bei Rücknahme eines Asylantrags ist somit keine Erteilung einer Aufent-

haltserlaubnis nach der Neuregelung möglich. Der Umgang mit Asylsuchenden, die eine Arbeitsaufnahme anstreben, ist daher im Rahmen des geltenden Rechts in einer Einzelfallentscheidung durch die zuständige Ausländerbehörde und die Betroffenen zu entscheiden.

31. Abgeordneter
Dietmar Friedhoff
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung einen direkten kausalen Zusammenhang zwischen den Ausschreitungen in einigen deutschen Freibädern und einer gescheiterten Integrationsbereitschaft von Migranten und Geflüchteten, wenn ja, welchen, und wenn nein bitte begründen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 3. August 2023

Der Bundesregierung ist bekannt, dass es in den vergangenen Wochen vereinzelt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen in Freibädern gekommen ist. Über die Presseberichterstattung hinausgehende Informationen, insbesondere zu Tatverdächtigen, liegen der Bundesregierung nicht vor, da diese Thematik im Zuständigkeitsbereich der Länder und Kommunen liegt. Zwar werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Tatörtlichkeiten wie z. B. Schwimmbäder/Badestellen seit dem 1. Januar 2020 bundesweit erfasst. Die Daten sind jedoch, wie die vorgesehene Evaluation ergab, nicht valide. Die fehlende Validität der Daten ist u. a. darauf zurückzuführen, dass die Erfassung der „Tatörtlichkeit“ in den Ländern z. T. sehr unterschiedlich erfolgt. So war beispielsweise eine übermäßige Nutzung des Katalogwertes „sonstige Tatörtlichkeit“ zu verzeichnen, da es keinen eigenen Wert für unbekannte oder nicht gelistete Tatörtlichkeiten gibt. Zudem ist die Eingabe einer Tatörtlichkeit bislang nicht verpflichtend.

Die Aufarbeitung der Vorfälle in Schwimmbädern/Badestellen obliegen indes der Zuständigkeit der Landespolizeien. Generalisierende und belastbare Schlussfolgerungen können aus Sicht der Bundesregierung aus den vom Fragesteller genannten einzelnen Sachverhalten nicht gezogen werden.

32. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung die seit 1998 auf dem Sachsenring stattfindenden Motorrad-Weltmeisterschaften/Motorrad Grand Prix unterstützt, wenn ja, in welcher Weise (bitte Aktivitäten mit Jahr und finanziellem Umfang nennen), und was plant die Bundesregierung diesbezüglich in den Jahren 2024 bis 2026?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 3. August 2023

Eine Unterstützung der seit 1998 auf dem Sachsenring stattfinden Motorrad-Weltmeisterschaften/Motorrad Grand Prix ist bislang nicht er-

folgt. Auch für die Jahre 2024 bis 2026 gibt es keine diesbezüglichen Planungen. Der Deutsche Motorsport Verband befindet sich derzeit nicht in der Bundesförderung.

33. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Wie viele unerlaubt eingereiste Personen hat die Bundespolizei im ersten Halbjahr 2023 in Mecklenburg-Vorpommern festgestellt (bitte mit Angabe der Vergleichszahlen erstes Halbjahr 2022, Gesamtjahr 2022, erstes Halbjahr 2021, Gesamtjahr 2021)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 4. August 2023

Die Bundespolizei stellte gemäß der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei im ersten Halbjahr 2023 in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 748 unerlaubt eingereiste Personen fest. Vergleichszahlen im Sinne der Anfrage können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Erstes Halbjahr	Zweites Halbjahr	Gesamt
2021	510	1.760	2.270
2022	505	692	1.197
2023	748	-	-

34. Abgeordneter
Fabian Jacobi
(AfD)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass unter die in ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 6/404 zitierte gesetzliche Aufgabenbeschreibung des Bundesamtes für Verfassungsschutz auch das „Senken von Umfragewerten“ einer Partei subsumiert werden kann, eine darauf abzielende Amtstätigkeit also nicht rechtswidrig sei?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 3. August 2023

Wie bereits in der in Bezug genommenen Antwort mitgeteilt, zielt die gesetzliche Aufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) der Aufklärung der Öffentlichkeit nach § 16 des Bundesverfassungsschutzgesetzes auf eine sachinformationsgestützte Auseinandersetzung mit extremistischen Bestrebungen. Diese Information der Öffentlichkeit durch das BfV kann in der Gesellschaft unterschiedlich aufgegriffen werden, ohne dass die Aufgabe des BfV originär und unmittelbar auf bestimmte Fernwirkungen zielt.

35. Abgeordneter
Fabian Jacobi
(AfD)
- Wie viele gefälschte und wie viele verfälschte Bundespersonalausweise wurden seit der Einführung des neuen Ausweisformats im Jahre 2010 festgestellt, und enthielten diese manipulierte oder falsche Biometriedatensätze?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 2. August 2023

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Angaben im Sinne der Anfrage vor. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erfasst unter folgenden Schlüsseln die nachstehenden Straftaten.

PKS-Schlüssel	Straftatenbeschreibung
540003	Verändern von amtlichen Ausweisen
540006	Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen
540019	Missbrauch von sonstigen Ausweispapieren gem. § 281 StGB
540039	Vorbereitung der Fälschung von sonstigen amtlichen Ausweisen gem. § 275 StGB

Hierzu werden in der PKS die Anzahl der Fälle und nicht die Anzahl der festgestellten oder sichergestellten Dokumente, u. a. Personalausweise, erfasst; vgl. Link: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=211742> (Grundtabelle Fälle).

Eine weitere Ausdifferenzierung ist in der PKS nicht vorgesehen.

36. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Wie viele polizeilich erfasste Verkehrsunfälle unter Alkoholeinfluss gab nach Kenntnis der Bundesregierung es in den Jahren 2017 bis 2023, wie viele davon waren mit Personenschaden bzw. wie viele davon mit Todesfolge (bitte Zahlen separat für Lastkraftwagen und Personenkraftwagen angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 31. Juli 2023

Die Zahlen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen (Quelle: Statistisches Bundesamt). Bei den Zahlen für das Jahr 2023 handelt es sich um vorläufige Werte für die Monate Januar bis April.

	Insgesamt	darunter Unfälle unter Beteiligung von alkoholisierten Fahrerinnen und Fahrern von	
		Personenkraftwagen	Güterkraftfahrzeugen
Alkoholunfälle insgesamt			
2017	35 326	27 026	1 759
2018	35 658	26 588	1 744
2019	35 590	26 190	1 676
2020	31 540	22 258	1 517
2021	32 453	22 665	1 612
2022	38 771	26 549	1 796

	Insgesamt	darunter Unfälle unter Beteiligung von alkoholisierten Fahrerinnen und Fahrern von	
		Personenkraftwagen	Güterkraftfahrzeugen
Januar bis April 2023	10 206	7 789	516
darunter Alkoholunfälle mit Personenschaden			
2017	13 343	7 600	417
2018	13 934	7 487	387
2019	13 949	7 195	408
2020	13 003	6 168	345
2021	13 628	6 351	344
2022	16 807	7 483	385
Januar bis April 2023	3711	2 030	104
darunter Alkoholunfälle mit Getöteten			
2017	219	118	13
2018	226	139	5
2019	215	121	13
2020	150	94	9
2021	153	93	8
2022	228	125	10
Januar bis April 2023	55	30	3

37. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU)

An wie vielen Tagen haben sich die Präsidenten des Bundesamtes für Auswärtige Angelegenheiten, des Bundespolizeipräsidiums, des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (Standort Rostock) des Fernstraßen-Bundesamtes, des Bundesforschungsinstituts für Tiergesundheit und des Bundesforschungsinstituts für Kulturpflanzen seit Januar 2020 an ihren Haupt-Dienstsitzen in Ostdeutschland aufgehalten (bitte für den Zeitraum von Januar 2020 bis heute in durchschnittlicher Anzahl von Tagen pro Arbeitswoche sowie für den Zeitraum seit Anfang 2023 in absoluter Zahl angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 3. August 2023

Das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) wurde zum 1. Januar 2021 mit Hauptsitz Brandenburg an der Havel gegründet. Weitere Dienstsitze sind Bonn mit ca. 30 Prozent und Berlin mit ca. 20 Prozent der Stellen.

In den Jahren 2021 und 2022 hat sich der Präsident des BfAA im Durchschnitt an 2,5 Arbeitstagen pro Woche am Hauptsitz in Brandenburg an der Havel aufgehalten. Im Jahr 2023 war der Präsident bis inklusive Juli 2023 an 75 Arbeitstagen in Brandenburg an der Havel.

Der Präsident des Bundespolizeipräsidiums hat sich im Kalenderjahr 2020 durchschnittlich 4,11 Tage pro Arbeitswoche, im Kalenderjahr 2021 durchschnittlich 4,31 Tage pro Arbeitswoche, im Kalenderjahr 2022 durchschnittlich 4,21 Tage pro Arbeitswoche und vom 1. Januar -

31. Juli 2023 insgesamt 120 Arbeitstage am Haupt-Dienstsitz in Potsdam aufgehalten.

Mit Hamburg und Rostock verfügt das Bundesamt für Seeschifffahrt (BSH) über zwei gleichberechtigte Dienstsitze. Die Stelle des Präsidenten des BSH ist seit 1. März 2023 besetzt. Davor war die Position seit Anfang des Jahres unbesetzt, so dass auch keinerlei Anwesenheit am Dienstsitz in Rostock stattgefunden hat.

Seit Dienstantritt war der Präsident des BSH insgesamt 13 Tage in Rostock tätig, bereinigt um Urlaub und Dienstreisen entspricht dies etwa einem Tag pro Woche.

Über den Zeitraum von Januar 2020 bis zum Ausscheiden der Amtsvorgängerin im Dezember 2022 liegen keinerlei Daten vor, da die persönlichen Kalendereinträge gelöscht wurden. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde in diesem Zeitraum größtenteils im Homeoffice gearbeitet.

Daten zu den Aufenthaltstagen der Präsidenten des Bundesforschungsinstituts für Tiergesundheit bzw. des Bundesforschungsinstituts für Kulturpflanzen an den Hauptsitzen der Einrichtungen werden nicht erhoben. Durchschnittlich kann im Zeitraum von 2021 bis 2023 von zwei bis drei Tagen pro Arbeitswoche an den Hauptsitzen ausgegangen werden. An den übrigen Tagen in der Woche befanden sich die Präsidenten auf Dienstreisen u. a. auch zu den anderen Standortorten der Einrichtungen, davon einige in Ostdeutschland gelegen.

38. Abgeordneter **Sebastian Münzenmaier** (AfD) Wie hoch war das Überstundenaufkommen bei der Bundespolizei vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 (bitte nach Polizeidirektionen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 3. August 2023

Das Überstundenaufkommen kann der Anlage entnommen werden.* Dazu gebe ich folgende Hinweise:

- Die Auswertung erfolgte aus der Datenbank ePlan BUND, daher ohne die Flughafendienststellen am Flughafen Frankfurt/Main und München.
- Es werden drei Arbeitszeitkonten dargestellt: Gleitzeit- und Überarbeitszeitsalden, Mehrarbeit nach § 11 des Bundespolizeibeamtengesetzes und Mehrarbeit nach § 88 des Bundesbeamtenengesetzes.
- Die Stundenstände stellen jeweils den Endstundenstand eines Monats dar, also beispielsweise zum 31. Januar 2023 oder zum 28. Februar 2023.
- Die Angaben berücksichtigen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Verwaltungsbeamtinnen und -beamte sowie Tarifbeschäftigte.
- Die Abfrage zur Anzahl der Personen wurde zum Stichtag 30. Juni 2023 durchgeführt. Weiter zurückliegende Zeiträume (z. B. zum

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/7945 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Stichtag 31. Mai 2023 oder 30. April 2023) können aus technischen Gründen nicht ausgewertet werden.

39. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)
- Wie viele ehemalige afghanische Ortskräfte sind seit dem Abzug der internationalen Truppen nach Kenntnis der Bundesregierung Opfer von Gewalt durch die Taliban geworden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 31. Juli 2023

Der Bundesregierung sind über die in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 34 der Abgeordneten Clara Bünger auf Bundestagsdrucksache 20/7828 hinaus keine konkret verifizierbaren Fälle von Gewalt bekannt, die ehemalige Ortskräfte durch die Taliban nach dem 15. August 2021 erlitten haben.

40. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Was ist der aktuelle Stand und der weitere Zeitplan der Auswertung der vom Bundesministerium des Innern und für Heimat bei der Bundeszentrale für politische Bildung in Auftrag gegebenen drei Gutachten (<https://taz.de/NSU-Archiv-der-Ampe1-verzoegert-sich/!5946504/>) sowie, darauf gestützt, der weitere Zeitplan zur Errichtung des gemäß Seite 117 des Koalitionsvertrags zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP von 2021 geplanten, in den Zuständigkeit des Bundesinnenministerium fallenden „Dokumentationszentrums für die Opfer des NSU“, insbesondere in Hinblick auf die für eine Errichtung im nächsten Jahr nötige Einstellung von Finanzmitteln im Bundeshaushalt 2024?

41. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Was sind Stand und Perspektiven, insbesondere hinsichtlich des Ortes und der Ausgestaltung, des gemäß Seite 117 des Koalitionsvertrags zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP von 2021 als Projekt der Bundesregierung für die laufende 20. Wahlperiode vorgesehenen Erinnerungsortes für die Opfer des NSU?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 4. August 2023

Die Fragen 40 und 41 werden gemeinsam beantwortet.

Die Antworten werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Zum Aufbau des Dokumentationszentrums für die Opfer des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) wurde in einer Ressortbesprechung im September 2022 vereinbart, dass für weitere Entscheidun-

gen zunächst Expertisen zu den wesentlichen Themenkomplexen eingeholt werden. Damit wurde die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) beauftragt, der inzwischen drei Expertisen vorliegen. Anschließend wird ein Konsultationsprozess mit Vertreterinnen und Vertretern von Zivilgesellschaft und Wissenschaft erfolgen. Im Oktober 2023 wird die BpB den Entwurf einer Machbarkeitsstudie mit den finalen Empfehlungen vorlegen. Auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie werden Ende des Jahres Haushaltsmittel für 2025 angemeldet. Im Laufe des Jahres 2024 wird im Kreis der betroffenen Ressorts sowie in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und insbesondere den Betroffenen das Konzept des Dokumentationszentrums finalisiert und die Frage des Standorts des NSU-Dokumentationszentrums in Verbindung mit einem Erinnerungsort für die Opfer des NSU entschieden.

Das NSU-Dokumentationszentrum ist mit großen Hoffnungen, aber auch mit Misstrauen bei den Betroffenen verbunden. Der BpB ist es wichtig, dass die Ausgestaltung einer Machbarkeitsstudie zur Realisierung eines Dokumentationszentrums zum NSU-Komplex mit den Betroffenen ergebnisoffen diskutiert werden kann. Es ist vorgesehen, die Öffentlichkeit nach den Gesprächen mit den Betroffenen zu informieren. In der Abwägung der Bedarfe nach größtmöglicher Öffentlichkeit und Vertrauensbildung mit den Betroffenen ist zu beachten, dass auch die Herausgabe einzelner Informationen als Vorwegnahme von Ergebnissen missverstanden werden kann. Die Arbeiten zur Umsetzung des NSU-Dokumentationszentrums werden mit Nachdruck vorangebracht, gleichzeitig muss jedoch ausreichend Zeit für Beteiligung und Einbindung der Betroffenen gegeben sein.

42. Abgeordneter
Thomas Rachel
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung sichergestellt, dass ein einsatzfähiges Flugzeug- und Hubschrauberkontingent für Feuerwehreinsätze in Deutschland (z. B. für Brände in Brandenburg) mit entsprechender Mannschaftsbesatzung zur Verfügung steht, wenn ja, wann (bitte unter Angabe des Zeitpunkts der Zurverfügungstellung beantworten), und hat sie dem zur Zeit besonders betroffenen EU-Mitgliedstaat Griechenland mindestens Teile dieser mobilen Flugzeugfeuerweereinheit angeboten bzw. zur Verfügung gestellt, und wenn ja, wie viele, und wann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 2. August 2023

Für die Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung sind in Deutschland die Länder und Kommunen zuständig. Bundesbehörden, insbesondere das Technische Hilfswerk, die Bundespolizei und die Bundeswehr unterstützen die Länder und Kommunen im Rahmen der Amtshilfe. So hat die Bundespolizei mit ihren auch für die Waldbrandbekämpfung geeigneten Hubschraubern Ende Mai und Anfang Juni 2023 bei den Bränden in Jüterbog (BB) und Königsberg/Harz (ST) die lokalen Feuerwehren unterstützt. Ein Hubschrauber der Bundeswehr war auch in Göltenitz (MV) im Einsatz.

Bundespolizei und Bundeswehr unterstützen auf Anforderung der örtlichen Feuerwehren jederzeit unter Vorbehalt ihrer originären gesetzlichen Aufgaben und der tatsächlichen Verfügbarkeit mit Hubschraubern und zur Verfügung stehenden Löschmitteln bei der Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung, weshalb vorab keine Zeitpunkte für die Zurverfügungstellung benannt werden können.

Darüber hinaus unterstützt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe das Innenministerium Niedersachsen im Rahmen eines auf die Jahre 2023 und 2024 befristeten einmaligen Pilotprojekts bei der Unterhaltung von zwei durch das Europäische Katastrophenschutzverfahren (UCPM - EU Civil Protection Mechanism) kofinanzierten leichten Löschflugzeugen. Im Jahr 2023, steht dieses sogenannte Aerial Forest Fire Fighting Modules – Light Plane (AFFF-LP) in der Zeit vom 18. Juni bis 31. Oktober am Flughafen Braunschweig/Wolfsburg für internationale, aber auch nationale Einsätze zur Verfügung.

Griechenland hat im Rahmen der aktuellen Waldbrandbekämpfung über das Europäische Katastrophenschutzverfahren bereits mehrere schwere Löschflugzeuge angefordert. Am 26. Juli 2023 wurden von Griechenland auch ein AFFF-LP angefordert. In Abstimmung zwischen dem Auswärtigem Amt, dem Land Niedersachsen und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat wurden die in Niedersachsen stationierten Löschflugzeuge noch am gleichen Tag Griechenland zur Unterstützung angeboten. Griechenland hat das deutsche Hilfsangebot nicht in Anspruch nehmen können, weil die für einen Einsatz der in Deutschland vorgehaltenen Flugzeuge notwendigen Bodenbetankungskapazitäten vor Ort auf Rhodos nicht gestellt werden konnten und die Maschinen über keinen für die dortige Luft/Boden Koordinierung notwendigen zweiten Sitzplatz für einen Funker/Navigator verfügen. Die in Deutschland vorgehaltenen Maschinen waren daher für den konkreten von den Griechen erbetenen Einsatz technisch nicht geeignet.

Das AFFF-LP Modul steht weiterhin zum Einsatz bereit, Griechenland hat aber bisher (Stand 28. Juli 2023) keine weiteren AFFF Module (z. B. Hubschrauber) oder sonstige Ausstattungshilfe angefordert. Sollten weitere Unterstützungsersuchen der Griechen eingehen, werden diese selbstverständlich umgehend geprüft.

43. Abgeordneter
Thomas Rachel
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung dem von massiven Bränden betroffenem Land Griechenland vorhandene Feuerwehreinheiten (z. B. Fahrzeuge und Personal), gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Ländern beziehungsweise Einheiten des Technischen Hilfswerks, angeboten beziehungsweise zur Verfügung gestellt, sind Einheiten im Einsatz, und wenn ja, wie viele, und wann, wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 1. August 2023

Bereits am 18. Juli 2023 sind über das Europäische Katastrophenschutzverfahren (UCPM - EU Civil Protection Mechanism) von Griechenland drei standardisierte Waldbrandbekämpfungsmodule angefordert worden,

sogenannte Ground Forest Fire Fighting Modules – Vehicles (GFFF-V). In Abstimmung zwischen dem Auswärtigen Amt, dem Land Nordrhein-Westfalen sowie dem Bundesministerium des Innern und für Heimat wurde das zertifizierte Modul der Bonner Feuerwehr noch am gleichen Tag Griechenland zur Unterstützung angeboten. Das Modul besteht aus Einsatzkräften der Feuerwehren Bonn, Königswinter, Leverkusen, Düsseldorf, Ratingen und der Johanniter-Unfall-Hilfe Bonn. Auch das Technische Hilfswerk hätte in diesem Zusammenhang gegebenenfalls als Unterstützung des GFFF-V Moduls zum Einsatz kommen können. Am Vormittag des 19. Juli 2023 wurde das deutsche Hilfsangebot freundlich, mit Dank und aus fachlich nachvollziehbaren Gründen durch Griechenland abgelehnt: andere angebotene Module waren durch ein von der EU finanziertes „Pre-Positioning Programm“ entweder bereits vor Ort in Griechenland bzw. die von anderen europäischen Staaten angebotenen Module geographisch näher stationiert.

Das deutsche Modul steht weiterhin zum Einsatz bereit, Griechenland hat aber bisher (Stand 28. Juli 2023) keine weiteren GFFF-V Module oder sonstige Ausstattungshilfe angefordert. Sollten weitere Unterstützungsersuchen der Griechen eingehen, werden diese selbstverständlich umgehend geprüft.

Anzumerken ist, dass im Rahmen des EU finanzierten „Pre-Positioning Programms“ vom 1. bis 15. Juli 2023 auch eine bayerische Feuerweereinheit (20 Einsatzkräfte mit sieben Fahrzeugen, darunter Bundesfahrzeuge) zur Unterstützung der griechischen Feuerwehr, zur Weiterbildung sowie zum Erfahrungsaustausch bei der Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung in Olympia, Griechenland waren.

Die deutsche Einheit wurde planmäßig kurz vor dem Ausbruch der Brände von einer maltesischen Einheit, die jetzt im Einsatz ist, abgelöst.

44. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Mit welchen Auftragnehmern kooperiert die Bundesregierung im Rahmen des Konsultationsprozesses des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Konzeption einer EUdi-Wallet, und welche konkreten Aufgaben nehmen diese im Rahmen der Architektur, Konsultation und der Projektkoordination genau wahr (bitte um Auflistung nach Auftragnehmer und der jeweiligen Tätigkeiten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 2. August 2023

Für den Konsultationsprozess zur Konzeption eines eIDAS (Electronic Identification, Authentication and Trust Services)-Gesamtsystems inkl. Fragen zur EUdi-Wallet (EU-Brieftasche für digitale Identität) hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) die Gesamtverantwortung inne. Dabei unterstützt federführend die Bundesagentur für Sprunginnovationen (SPRIND GmbH). In den Händen der SPRIND GmbH liegt neben der Unterstützung des BMI bei der Steuerung und Planung des Projekts, die Durchführung des Konsultationsprozesses und der Workshops mit der Öffentlichkeit. Die SPRIND GmbH ist außerdem

für Fragen zur Architektur, Use Cases und Geschäftsmodellen verantwortlich und unterstützt bei der Erstellung der Architektur-Skizze.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesdruckerei Gruppe GmbH (bdr) bereits im Rahmen der Begleitung des Large Scale Pilot Konsortiums POTENTIAL, welches enge Verknüpfungen zum vorliegenden Projekt aufweist. Dabei leistet die bdr neben Projektmanagement-Tätigkeiten technische Unterstützung bei der Konzeption.

Für die organisatorische Unterstützung greift die Bundesregierung zum Dritten auf einen bestehenden Rahmenvertrag zurück, um durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) bei organisatorischen sowie administrativen Aufgaben Unterstützung zu erhalten.

45. Abgeordneter
Dr. Markus Reichel
(CDU/CSU)
- Anhand welcher Kriterien plant das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Rahmen des Konsultationsprozesses zur EU-Wallet „ausgewählte Teilnehmende“ für die jeweiligen Workshops Use Cases & Bedarfe, Geschäftsmodelle, Datenschutz, Ausarbeitung der Walletarchitektur und aller anderen Workshops mit der Kennzeichnung „ausgewählte Teilnehmer“ auszuwählen (<https://gitlab.opencode.de/bmi/eidas2>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita
Schwarzelühr-Sutter
vom 2. August 2023**

Bei der Auswahl der Teilnehmenden für einzelne Workshops legt das BMI besonderen Wert auf eine faire und transparente Herangehensweise. Dabei werden genannte Interessen und Kompetenzen der Teilnehmenden berücksichtigt. Ziel ist es, eine Vielfalt von Perspektiven einzubeziehen und unterschiedliche Interessengruppen und Akteure aus verschiedenen Bereichen der Gesellschaft zu repräsentieren, gleichzeitig möglichst vielen eine Beteiligung zu erlauben. Details dazu werden jeweils auf OpenCoDE öffentlich kommuniziert.

Am Konsultationsprozess nehmen alle Bewerbenden teil, die fristgerecht ein Positionspapier hochgeladen haben. Um sicherzustellen, dass die Workshops einen hohen Mehrwert bieten und produktive Diskussionen stattfinden, haben die Teilnehmenden die Möglichkeit, ihre Interessen und Kompetenzen anzugeben. Dazu wurde bei der Kickoff-Veranstaltung des Konsultationsprozesses am 31. Juli 2023 erläutert, wie sich Teilnehmende für die verschiedenen Workshops registrieren können. Dafür sind zusätzlich für die jeweiligen Workshops spezifische Teilnahme-kriterien vorgesehen, wie beispielsweise für die Teilnahme am Workshop zu Use Cases und Bedarfe die vorab eingereichte und veröffentlichte Beschreibung von aus Sicht der Teilnehmenden relevanten Use Cases auf Basis von Templates auf OpenCoDE.

Darüber hinaus wird besonderer Wert daraufgelegt, dass die Workshops möglichst inklusiv gestaltet sind, um eine ausgewogene Balance zwischen Unternehmen, Zivilgesellschaft, und dem öffentlichen Sektor zu gewährleisten. Dies ermöglicht eine gerechte und transparente Beteili-

gung verschiedener Interessengruppen und trägt dazu bei, eine vielfältige und repräsentative Teilnahme zu erreichen.

46. Abgeordneter
Dr. Markus Reichel
(CDU/CSU)
- Wie plant die Bundesregierung die Ergebnisse aus dem offenen Konsultationsprozess des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur EU-Wallet in die Entscheidungsfindung über die Ausgestaltung einer EUDI konkret einfließen zu lassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 2. August 2023

Die Ergebnisse aus dem offenen Konsultationsprozess zur EUDI-Wallet (EU-Brieftasche für digitale Identität) des Bundesministeriums des Innern und für Heimat werden eng mit dem Projekt GovLabDE Digitale Identitäten und den beteiligten Ressorts rückgekoppelt.

Dabei werden die eingereichten Empfehlungen und artikulierten Interessen der Teilnehmenden des Konsultationsprozesses transparent gemacht und schließlich im Gesamtkontext der eIDAS (Electronic Identification, Authentication and Trust Services) 2.0-Verordnung und den politischen Leitlinien der Bundesregierung bewertet. Sie fließen somit in das Gesamtkonzept der deutschen eIDAS-Umsetzung mit ein. Die Entscheidungsfindung zur Ausgestaltung der deutschen Umsetzung des eIDAS-Gesamtsystems, inkl. der EUDI-Wallet, obliegt schließlich dem BMI beziehungsweise je nach Themenschwerpunkt dem jeweils zuständigen Ressort.

47. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Sind Bundesministerien, nachgeordnete Behörden und Stellen oder von diesen Beliehene von den mindestens seit Mai 2022 andauernden Hackerangriffe auf IT-Dienstleistungsunternehmen des Bundes nach aktuellem Kenntnisstand betroffen, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 2. August 2023

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass eine Beantwortung der Frage aus Gründen des Staatswohls nur eingestuft als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ erfolgen kann.* Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil die betroffenen Behörden im Falle eines Bekanntwerdens gezielten Cyberangriffen staatlicher als auch nichtstaatlicher Akteure ausgesetzt sein könnten, wodurch die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags beeinträchtigt werden könnte, was für die Interessen der Bundesrepublik wiederum nachteilig wäre.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Mit einer Veröffentlichung würde den Angreifern öffentlich Zeugnis über den Erfolg, aber auch etwaigen Nichterfolg eines Angriffs geleistet. Durch die Beantwortung ließen sich somit Rückschlüsse auf die IT- und IT-Sicherheits-Infrastruktur der betroffenen Behörden sowie der mit ihnen kooperierenden Unternehmen, aber auch der Bundesverwaltung insgesamt ziehen. Diese Informationen und Rückschlüsse könnten zu einem veränderten oder angepassten Verhalten für mögliche Angriffe auf die Infrastruktur des Bundes genutzt werden und damit zu einer Gefährdung der Arbeitsfähigkeit führen.

48. Abgeordneter
Dr. Norbert Röttgen
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über den Aufenthaltsort des iranischen Scharia-Richters Hossein Ali Naeiri, der sich laut verschiedener Medienberichte derzeit zur medizinischen Behandlung in Hannover aufhalten soll, und wenn ja, welche, und welche Schritte wurden seitens der Bundesregierung unternommen, um Hossein Ali Naeiris Ausreise zu verhindern und ihn strafrechtlich zu verfolgen (vgl. www.t-online.de/region/hannover/id_100212794/hannover-behandelt-privatklinik-umstrittenen-iranischen-todesrichter.html?fbclid=IwAR0vB0jUj_1WqxXAYPSgYMG_C_MK2F984rJEqJEE1x1Jmr9JHfR_mcYUM47E)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 1. August 2023

Die Feststellung des Aufenthaltsortes einer Person ist Teil eines Ermittlungsverfahrens. Die Staatsanwaltschaft Hannover prüft derzeit den Sachverhalt in eigener Zuständigkeit. Wegen der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes kann die Bundesregierung keine Auskünfte zu Inhalten von Ermittlungsverfahren in der Zuständigkeit eines Landes erteilen.

49. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- In welchem Stadium der Umsetzung befindet sich das von der Bundesregierung als Ergebnis der Gespräche von Bund, Ländern und Kommunen präsentierte digitale Migrations-Dashboard, welches Transparenz für Länder und Kommunen über die aktuelle Migrationslage schaffen soll, und welche konkreten Daten sollen nach Planung der Bundesregierung in diesem Migrations-Dashboard abgebildet oder aufgelistet werden (vgl. www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2023/02/spitzengespraech-fluechtlingsituation.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita
Schwarzelühr-Sutter
vom 4. August 2023**

Das Migrations-Dashboard wurde durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat unter der Einbeziehung von Vertretern der Länder und Kommunen sowie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entwickelt. Es soll mit Hilfe von gebündelten und aufbereiteten Daten die Planungen und Entscheidungen rund um das Thema Unterbringung und Integration erleichtern. Das Dashboard steht seit März 2023 ausschließlich dem mit Fragen der Unterbringung und Migration befassten Fachpersonal in den Behörden der Länder und Kommunen sowie entsprechenden Stellen des Bundes zur Verfügung.

Das Dashboard enthält aggregierte und anonymisierte Daten zu Geflüchteten aus der Ukraine, der Verteilung von Geflüchteten innerhalb der Länder sowie Statistiken zum Asyl- und Fluchtgeschehen und bildet damit die gegenwärtige Migrationslage ab.

50. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Wie hoch schätzt die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser den personellen und finanziellen Aufwand für die Länder, um die von ihr geforderte verstärkte Polizeipräsenz in den Freibädern gewährleisten zu können, und in welcher Weise beabsichtigt der Bund die Länder bei der Lösung dieses Problems zu unterstützen (www.spiegel.de/politik/deutschland/freibaeder-nancy-faeser-spricht-sich-fuer-staerkere-polizeipraesenz-aus-a-07acf90e-a7c8-4954-a18f-43e9c4880e9c)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita
Schwarzelühr-Sutter
vom 1. August 2023**

Der Bundesregierung liegen zu den personellen und finanziellen Aufwänden, die für die Länder durch eine verstärkte Polizeipräsenz in Freibädern anfallen können, keine Erkenntnisse vor. Eine Schätzung ist nicht möglich. Die Polizeien der Länder planen Art und Umfang des Personaleinsatzes in eigener Zuständigkeit.

Unabhängig davon tauschen sich Bund und Länder fortlaufend über die Entwicklung der Kriminalitätsslage aus. Sofern die Länder um Amtshilfe bitten, prüft der Bund seine Möglichkeiten für eine Unterstützung sachangemessen jeweils mit Blick auf die Umstände des konkreten Einzelfalls.

51. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Ist es zutreffend, dass auf dem CSD in Frankfurt, an dem Bundesinnenministerin Nancy Faeser teilgenommen hat, Teilnehmer linksextreme, polizei-feindliche und gewaltbejahende Transparente und Slogans gezeigt haben und ein Wagen der Polizei von Teilnehmern des CSD angegriffen worden ist, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesinnenministerin daraus für ihre zukünftige Teilnahme an dieser Veranstaltung (www.nius.de/Politik/skandal-bei-csd-in-frankfurt-innenministerin-faeser-marschiert-mit-polizei-hassern/ec1c85b9-626a-43b8-a13a-42763458f83a)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 2. August 2023

Die Bundesministerin des Innern und für Heimat hat gemeinsam mit insgesamt fast 75.000 Menschen am diesjährigen Christopher Street Day (CSD) in Frankfurt teilgenommen, um zu zeigen und dafür zu werben, dass Deutschland ein modernes und vielfältiges Land ist. Unmittelbar nach Kenntniserlangung über die in der Fragestellung in Bezug genommenen Sachverhalte hat die Bundesministerin des Innern und für Heimat diese auf ihren persönlichen Social-Media-Accounts scharf verurteilt und der Polizei für die Absicherung des CSD ausdrücklich gedankt.

Auch zukünftig wird sich die Bundesministerin des Innern und für Heimat für ein tolerantes Miteinander, die Akzeptanz und den Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt einsetzen und Queerfeindlichkeit entgegenwirken. Dabei wird sie auch weiterhin jene Menschen unterstützen, die aufgrund ihrer sexuellen Identität diskriminiert werden. Zu dieser Unterstützung wird weiterhin auch die Teilnahme bei von diesen Menschen durchgeführten Veranstaltungen zählen.

52. Abgeordneter
Christoph de Vries
(CDU/CSU)
- Wie viele abgelehnte Asylbewerber, die sich am 30. Juni 2023 im Besitz einer Duldung nach § 60b des Aufenthaltsgesetzes befanden, hatten hinsichtlich ihrer Identität Täuschungsversuche unternommen oder nicht aktiv an ihrer Identitätsfeststellung mitgewirkt (bitte nach Möglichkeit einzeln ausweisen und im Fall, dass die Zahlen von Ende Juni noch nicht verfügbar sind, aktuellste verfügbare Zahlen verwenden)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 1. August 2023

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) hatten zum Stichtag 30. Juni 2023 rund 21.000 Personen eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) i. V. m. § 60b Absatz 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität). Bei rund 75 Prozent dieser geduldeten Personen war im AZR eine Asylablehnung

gespeichert. Weitere Differenzierungen im Sinne der Fragestellung werden im AZR nicht erfasst.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

53. Abgeordnete
Gitta Connemann
(CDU/CSU)
- Wieso erhalten Personen wie die sog. Todesrichter Sharoudi (www.dw.com/de/ajatollah-shahroudi-flieht-aus-hannover/a-42105651) oder Hossein Ali Naeiri (www.presseportal.de/pm/112960/5564806), denen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß § 7 des Völkerstrafgesetzbuchs vorgeworfen werden, Visa und Einreisemöglichkeiten mit der Möglichkeit eines Aufenthalts im International Neuroscience Institute (INI) Hannover GmbH von Professor Samii, und wird die Bundesregierung solche Einreisen künftig unterbinden, um der von ihr erklärten Politik gegen die Straflosigkeit bei schwersten Menschenrechtsverbrechen (vgl. Rede von Annalena Baerbock, Bundesministerin des Auswärtigen, vor dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen am 27. Februar 2023: [...] Straflosigkeit verhindert Gerechtigkeit. [...] Im 21. Jahrhundert sollte niemand mehr ungestraft die Menschenrechte mit Füßen treten können. [...])“) besser gerecht zu werden?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 31. Juli 2023

Es konnte keine Visumerteilung durch eine deutsche Auslandsvertretung an Hossein Ali Naeiri festgestellt werden.

Betreffend die Visumerteilung im Jahr 2017 an den damaligen Vorsitzenden des Schlichtungsrates in Iran, Ayatollah Mahmud Haschemi Schahrudi, wird auf die Antworten der Bundesregierung vom 17. und 18. Januar 2018 auf die Schriftlichen Fragen 4, 5 und 9 auf Bundestagsdrucksache 19/484 verwiesen.

54. Abgeordneter
Dietmar Friedhoff
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung in der Durchführung des russischen Afrika-Gipfel in Sankt Petersburg eine steigende Einflussnahme Russlands in Afrika, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 3. August 2023**

Nach dem Gipfel 2019 in Sotschi war der diesjährige Russland-Afrika-Gipfel am 27./28. Juli 2023 in St. Petersburg der zweite seiner Art. Die Zahl der in St. Petersburg teilnehmenden afrikanischen Staats- und Regierungschefs hat sich im Vergleich zu 2019 mehr als halbiert. In der Vergangenheit blieb Russland hinter seinen Versprechungen an die afrikanischen Länder zurück.

55. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Kann nach Kenntnis der Bundesregierung die Produktion von mit nuklearen Gefechtsköpfen bestückbaren Flugkörpern, Antipersonenminen, „Loitering Munition“, Uranmunition sowie Streumunition durch den „Act in Support of Ammunition Production“ (ASAP) grundsätzlich gefördert werden (falls ja, bitte die Munitionstypen nennen), oder ist nach Ansicht der Bundesregierung eine Förderung der genannten Munitionstypen unter Berücksichtigung von Artikel 8 Absatz 4 der EU-Verordnung und für Streumunition zusätzlich der Tatsache, dass die EU-Staaten Estland, Finnland, Griechenland, Lettland, Polen und Rumänien das Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Übereinkommen) nicht ratifiziert oder unterzeichnet haben (www.clusterconvention.org/states-parties/), ausgeschlossen (bitte begründen)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 1. August 2023**

Maßnahmen zur Produktion von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen, die nach geltendem Völkerrecht verboten sind, sind unter der Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) nicht förderfähig.

In Bezug auf Inhalt und Auslegung der rechtlichen Fördervoraussetzungen verweist die Bundesregierung auf den Text der Verordnung einschließlich der Erwägungsgründe sowie auf die öffentlich zugänglichen Informationen aus dem Gesetzgebungsverfahren.

56. Abgeordnete
Ina Latendorf
(DIE LINKE.)
- Welcher Anteil (in Prozent) des gesamten im Rahmen der Schwarzmeer-Getreide-Initiative von der Ukraine gelieferten Getreides wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in Länder mit geringem Einkommen (nach Definition der Weltbank) exportiert und inwiefern setzt der Präsident der Russischen Föderation durch die vorläufige Nichtverlängerung des Abkommens „Hunger als Waffe“ ein und nimmt „die Ärmsten der Armen auf dieser Welt in Geiselhaft für seine grauenhafte Kriegstreiberei“ (bitte begründen – Zitate von Bundesminister Cem Özdemir www.bmel.de/SharedDocs/Meldungen/DE/Presse/2023/230717-aufkuendung-getreideabkommen.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 4. August 2023**

Über das Schwarzmeer-Getreideabkommen sind seit Juli 2022 mehr als 32,8 Millionen Tonnen ukrainisches Getreide und Nahrungsmittel auf den Weltmarkt gelangt, wodurch die Nahrungsmittelpreise erkennbar zurückgegangen sind. Der Lebensmittelpreisindex der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) verzeichnete im vergangenen Jahr einen stetigen monatlichen Rückgang und sank seit seinem Höchststand im März 2022 um mehr als 22 Prozent (Stand Juli 2023). Davon profitierten vor allem diejenigen Länder, die auf den Import von Getreide angewiesen sind.

Nach Angaben der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) gingen insgesamt 43 Prozent der Weizenexporte über das Schwarzmeer-Getreideabkommen direkt in Länder mit geringem Einkommen und Länder mit niedrigem mittleren Einkommen.

Der Zweck des Schwarzmeer-Getreideabkommens war, die Verfügbarkeit von ukrainischem Getreide auf dem Weltmarkt sicherzustellen und dadurch die Weltmarktpreise zu senken. Das ist auch gelungen.

Dank dem Schwarzmeer-Getreideabkommen konnte das Welternährungsprogramm (WFP) auch 2022 mehr als die Hälfte seines globalen Weizenbedarfs aus der Ukraine beziehen. 725.000 Tonnen ukrainischer Weizenexporte über das Schwarzmeer-Getreideabkommen gingen direkt an Projekte des WFP in Afghanistan, Äthiopien, Kenia, Sudan, Somalia und Jemen.

Seit der Aufkündigung des Schwarzmeer-Getreideabkommens durch Russland unterliegen die Weizenpreise auf dem Weltmarkt sehr großen Schwankungen. In der Tendenz sind die Weizenkurse im Juli 2023 gestiegen. Der Internationale Währungsfonds warnte am 25. Juli 2023 vor mittelfristigen Steigerungen der Getreidepreise um zehn bis 15 Prozent. Mit jedem Prozent Preisanstieg werden laut Weltbank schätzungsweise weltweit 10 Millionen Menschen mehr in extreme Armut gestoßen. Damit sind die Ärmsten und Schwächsten der Welt die Hauptleidtragenden der unilateralen Aufkündigung des Schwarzmeer-Getreideabkommens durch Russland.

Globale Ernährungssicherung ist und bleibt politischer Schwerpunkt der Bundesregierung, den sie allein 2022 mit Aufwendungen in Höhe von rund 5 Mrd. Euro verfolgt hat. Als zweitgrößter humanitärer Geber un-

terstützt die Bundesregierung mit Nothilfemaßnahmen sowie mit strukturellen Ansätzen zum Aufbau nachhaltiger und resilienter Agrar- und Ernährungssysteme den Kampf gegen Hunger in der Welt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

57. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung hinsichtlich der finanziellen Abhängigkeit von sogenannten V-Leuten und wird hierin insofern eine Gefahr gesehen, als dass zugunsten einer Verlängerung von Gerichtsverfahren unvollständige oder falsche Informationen an die Behörden übermittelt werden (vgl. Zeit Online – www.zeit.de/politik/deutschland/2023-07/ampel-koalition-gesetz-v-personen-polizei-bundesjustizministerium, zuletzt abgerufen am 21. Juli 2023)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 2. August 2023

Der Bericht auf Zeit Online bezieht sich auf Pläne des Bundesministeriums der Justiz, für den Einsatz von V-Personen im Bereich der Strafverfolgung spezialgesetzliche Regelungen zu schaffen. Verschiedene parlamentarische Untersuchungsausschüsse zum Nationalsozialistischen Untergrund in Bund und Ländern und der Fall der sogenannten „VP01“ (Deckname Murat Cem), also der V-Person, die knapp 20 Jahre im Bereich der Strafverfolgung im Einsatz war und unter anderem im Umfeld des späteren Attentäters des Anschlags auf den Berliner Breitscheidplatz vom 19. Dezember 2016 agiert hat (vergleiche dazu exemplarisch den Beitrag von Diehl, Lehberger, Schmid, in: DER SPIEGEL 11/2020, S. 8 folgende) haben gezeigt, dass in diesem Bereich spezialgesetzliche Regelungen erforderlich sind.

Bereits heute regelt § 9b Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG), dass Vertrauensleute (V-Leute) durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) nicht angeworben und eingesetzt werden dürfen, wenn diese „von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden“. Denn „finanzielle Abhängigkeit kann sich nachteilig auf die Nachrichtenbeschaffung auswirken (Mitteilung erfundener Sachverhalte, um Zusammenarbeitsinteresse des BfV aufrecht zu erhalten).“ (siehe Schenke/Graulich/Ruthig/Graulich, 2. Auflage 2018, BVerfSchG, § 9b Randnummer 11). Auch im Bereich der Strafverfolgung gilt es durch rechtliche Vorgaben zu verhindern, dass V-Personen auf Dauer von den Geld- und Sachzuwendungen abhängig sind. Ein derartiges Abhängigkeitsverhältnis kann sich auch im Bereich der Strafverfolgung negativ auf den Gehalt der Informationen auswirken, die die V-Person beschaffen soll. Denn die V-Person könnte ein Interesse daran haben, den

Einsatz so lange wie möglich zu gestalten, damit sie diese Einnahmequelle nicht verliert.

58. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Bleibt der etablierte Name „Redaktionsstab Rechtssprache“ nach dem Insourcing des Redaktionsstabs Rechtssprache in das Referat D A 1 (Bundesministerium der Justiz) erhalten und geht mit dem Insourcing eine Veränderung des Aufgabenbereiches einher?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 1. August 2023

Die Gesetzesredaktion des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) besteht derzeit aus dem Sprachbüro, das als Teil des Referats D A 1 (Rechtsprüfung; Gesetzesredaktion) für Grundsatzfragen der Gesetzessprache und für die Prüfung der Entwürfe unter Federführung des BMJ zuständig ist, sowie dem Redaktionsstab Rechtssprache, der derzeit noch von einem externen Dienstleister betrieben wird und die Entwürfe aller anderen Bundesministerien prüft.

Nach dem Insourcing des Redaktionsstabs Rechtssprache wird die Gesetzesredaktion des Referats D A 1 die Gesetz- und Verordnungsentwürfe aller Bundesministerien auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit überprüfen. Unter welcher Bezeichnung dies geschehen wird, ist noch nicht entschieden.

59. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Warum hat die Bundesregierung im Rahmen des Insourcings des Redaktionsstabs Rechtssprache die Anzahl der Stellen von ursprünglich neun Stellen beim Redaktionsstab Rechtssprache auf sechs Stellen im Referat D A 1 reduziert, und wie viele der neuen sechs Planstellen werden mit Linguisten besetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 1. August 2023

In der Aufstellung des Bundeshaushalts 2023 wurden dem Bundesministerium der Justiz vom Haushaltsgesetzgeber sechs Planstellen für das Insourcing des Redaktionsstabs Rechtssprache bewilligt (siehe die Antwort auf Ihre Schriftlichen Fragen vom 9. Dezember 2022, Bundestagsdrucksache 20/4852, S. 87, und vom 21. Juli 2023, Bundestagsdrucksache 20/7828, Seite 44). Es ist vorgesehen, vier dieser Planstellen mit Linguistinnen beziehungsweise Linguisten zu besetzen und zwei dieser Planstellen mit Juristinnen beziehungsweise Juristen.

60. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Wie gewährleistet die Bundesregierung nach dem Insourcing des Redaktionsstabs Rechtsprache, dass bei der gemäß § 42 Absatz 5 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) festgeschriebenen Prüfung der sprachlichen Richtigkeit und Verständlichkeit eines Gesetzentwurfes die Vertraulichkeit des Gesetzentwurfes aus anderen Ressorts gewahrt bleibt, wenn die nach meiner Auffassung institutionelle Unabhängigkeit nicht mehr gegeben ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 4. August 2023

Vertrauliche Prüfungen der sprachlichen Richtigkeit und Verständlichkeit von Entwürfen anderer Ressorts erfolgen auch nach dem Insourcing des Redaktionsstabs Rechtsprache in das Referat D A 1 des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) allein innerhalb der Arbeitseinheit Gesetzesredaktion. Eine Befassung der sonstigen Arbeitsbereiche des Referats D A 1 oder aber eine Unterbeteiligung anderer Referate des BMJ wird nicht stattfinden.

61. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den mutmaßlichen Aufenthalt des iranischen Richters Hossein Ali Naeiri in Deutschland, und aus welchen Gründen leitete der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof eine an ihn gerichtete Strafanzeige gegen Hossein Ali Naeiri an die Staatsanwaltschaft Hannover weiter (www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-1/einegebiet/Iranischer-Richter-in-Hannover-Staats-anwaltschaft-prueft-Anzeige,naeiri100.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 3. August 2023

Die Feststellung des Aufenthaltsortes einer Person ist Teil eines Ermittlungsverfahrens. Die Staatsanwaltschaft Hannover prüft derzeit den Sachverhalt in eigener Zuständigkeit. Wegen der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes kann die Bundesregierung keine Auskünfte zu Inhalten von Ermittlungsverfahren in der Zuständigkeit eines Landes erteilen.

Beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) ging am 7. Juli 2023 eine Strafanzeige ein, in der vorgetragen wurde, der iranische Richter Hossein Ali Naeiri befinde sich gegenwärtig in Deutschland. Dem Anzeigevorbringen zufolge soll Hossein Ali Naeiri im Jahre 1988 in Massenhinrichtungen im Iran verwickelt gewesen sein. Der GBA hat den Sachverhalt geprüft und mangels eines Anfangsverdachts für eine seiner Verfolgungszuständigkeit unterworfenen Straftat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. Eine Strafbarkeit nach dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) scheidet wegen des Rückwirkungsverbots (§ 1 des Strafgesetzbuches – StGB) aus, weil das VStGB

erst am 30. Juni 2002 in Kraft getreten ist. Es liegen auch weder Anhaltspunkte für eine Tatbestandsverwirklichung des § 220a StGB alte Fassung (Völkermord) noch die Voraussetzungen für eine evokative Zuständigkeit des GBA vor. Vor diesem Hintergrund hat der GBA den Sachverhalt über die Generalstaatsanwaltschaft Celle der Staatsanwaltschaft Hannover zur Prüfung in eigener Zuständigkeit übermittelt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

62. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse und Zahlen vor, ob geringfügig entlohnte Beschäftigte aufgrund der Einführung des Bürgergeld-Gesetzes zum 1. Januar 2023 von einer geringfügigen Beschäftigung in die Grundsicherung für Arbeitssuchende wechseln, und wenn ja, welche Zahlen liegen der Bundesregierung genau vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. August 2023

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse und auch keine Zahlen vor.

63. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Wann plant die Regierung die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigte Umwandlung von § 119 des Betriebsverfassungsgesetzes in einen Offizialdelikt sowie die weiteren angekündigten Maßnahmen zur Stärkung der betrieblichen Mitbestimmung (digitaler Zugang zum Betrieb, Mitgestaltung der sozialökologischen Transformation) umzusetzen (bitte jeweils den derzeitigen Stand sowie einen detaillierten Zeitplan für die einzelnen Maßnahmen ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 2. August 2023

Die betriebliche Mitbestimmung ist ein elementarer Bestandteil unserer sozialen Marktwirtschaft. Im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode wurden daher eine Weiterentwicklung der betrieblichen Mitbestimmung und konkrete Maßnahmen hierzu vereinbart. Dies betrifft unter anderem ein zeitgemäßes Recht für Gewerkschaften auf digitalen Zugang in die Betriebe sowie die Einstufung der Behinderung der demokratischen Mitbestimmung als Offizialdelikt. Angaben zum Zeitplan können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine gemacht werden.

64. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Wie viele Beschäftigte gelten nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt im Jahr 2022 sowie nach aktuellstem Stand nicht als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen im Sinne des Mindestlohngesetzes (bitte zusätzlich jeweils nach den in § 22 Absatz 1 bis 4 benannten Kriterien differenzieren), und wie hoch lag der mittlere Bruttostundenlohn dieser Beschäftigten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 3. August 2023

Die folgenden Daten wurden für die genannten Beschäftigtengruppen, soweit sie abgrenzbar sind, vom Statistischen Bundesamt mit der Verdiensterhebung für den Monat Oktober 2022 erhoben. Die Stundenverdienste werden ohne Sonderzahlungen dargestellt. Für das gesamte Jahr 2022 liegen noch keine Stundenverdienste vor.

Vom Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes (MiLoG) als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer konstitutiv ausgenommen sind lediglich Beschäftigte unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung (§ 22 Absatz 2 MiLoG) sowie für die ersten sechs Monate der Beschäftigung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die unmittelbar vor Aufnahme ihrer Beschäftigung langzeitarbeitslos waren (§ 22 Absatz 4 MiLoG). Personen unter 18 Jahren ohne Berufsausbildung sind in den Daten nicht abbildbar. Für Beschäftigungsverhältnisse von Minderjährigen, die weder einer Ausbildung noch einem Praktikum zuzuordnen sind, lag der Medianstundenlohn bei 12 Euro brutto und der Durchschnittsstundenlohn bei 11,79 Euro. Aussagen zur Anzahl der betroffenen Beschäftigungsverhältnisse sind nach der Statistik nicht gesichert möglich.

Daten zur Vergütung von Beschäftigten, die vor der Aufnahme einer Beschäftigung langzeitarbeitslos waren, liegen nicht vor. Nach dem IAB-Bericht „Mindestlohnbegleitforschung - Überprüfung der Ausnahmeregelung für Langzeitarbeitslose“ (2016) wurde die Regelung darüber hinaus in sehr wenigen Fällen angewendet.

Das Mindestlohngesetz eröffnet gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 MiLoG seinen Anwendungsbereich im Grundsatz auch für „echte“ Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht in einem Arbeitsverhältnis im Sinne von § 611a Bürgerliches Gesetzbuch beschäftigt werden. Dies gilt nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 MiLoG nicht für Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum (Nummer 1), ein Orientierungspraktikum von bis zu dreimonatiger Dauer (Nummer 2) oder ein ausbildungs-/studienbegleitendes Praktikum von bis zu dreimonatiger Dauer (Nummer 3) absolvieren. Die Statistik ermöglicht es nur, Daten generell für Praktikumsverhältnisse auszuweisen. Eine Differenzierung nach der Art des Praktikums ist nicht möglich. Ihre Vergütung lag im Median bei 7,38 Euro brutto pro Stunde und der Durchschnitt lag bei 7,31 Euro brutto pro Stunde. Aussagen zu der Anzahl der Praktikumsverhältnisse sind nach der Statistik nicht gesichert möglich.

In Bezug auf Auszubildende (§ 22 Absatz 3 Var. 1 MiLoG) lässt sich folgendes mitteilen: Es lagen 1.710.000 Auszubildende vor. Ihre Auszubildendenvergütung lag im Median bei 6,56 Euro brutto pro Stunde und im Durchschnitt bei 6,73 Euro brutto pro Stunde.

Ehrenamtlich Tätige (§ 22 Absatz 3 Var. 2 MiLoG) werden nicht in einem Arbeitsverhältnis, sondern aus ideellen Zwecken tätig. Sie erhalten mithin keine Vergütung als Gegenleistung für die erbrachten Tätigkeiten. Ihnen kann ein – ggf. pauschalierter – Aufwändungsersatz zugewandt werden. Daten liegen hierzu nicht vor.

65. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Welche Einkommenseffekte hat der erhöhte CO₂-Preis nach Einkommensdezilen aufgeschlüsselt, und welchen im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten sozialen Kompensationsmechanismus wird die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode umsetzen (z. B. Einführung des „sozialen Klimagelds“ des Bundesarbeitsministers Hubertus Heil)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 3. August 2023

Der CO₂-Preis im nationalen Emissionshandel wurde zuletzt am 1. Januar 2022 auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) auf 30 Euro/Tonne erhöht. Die Bundesregierung hat dem Bundestag am 7. Dezember 2022 gemäß § 23 BEHG den ersten Erfahrungsbericht der Bundesregierung zum BEHG vorgelegt (Bundestagsdrucksache 20/4861). In dem Erfahrungsbericht werden auch die Verteilungswirkungen des nationalen Emissionshandels (nEHS) nach dem BEHG auf Basis eines wissenschaftlichen Berichts im Auftrag der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt) betrachtet. Dieser Bericht (www.umweltbundesamt.de/en/oublikationen/wirkung-des-nationalen-brennstoffemissionshandels) betrachtet die Wirkung der CO₂-Bepreisung nach Einkommensdezilen und kommt zu dem Schluss, dass die CO₂-Bepreisung ohne die von der Bundesregierung beschlossenen Kompensationsmaßnahmen insgesamt regressiv auf die Einkommensverteilung wirken würde. Sie würde geringverdienende Haushalte also relativ zum Einkommen stärker belasten als höher verdienende Haushalte. Jedoch kann die Rückverteilung der nEHS-Einnahmen Belastungen für Haushalte erfolgreich reduzieren. So kompensiere die Senkung der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) die regressiv Belastungswirkung der CO₂-Bepreisung bei den unteren und mittleren Einkommen nahezu vollständig.

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass ein sozialer Kompensationsmechanismus zur Kompensation eines künftigen CO₂-Preisanstiegs und zur Gewährleistung der Akzeptanz des Marktsystems über die Abschaffung der EEG-Umlage hinaus entwickelt wird, das sogenannte Klimageld.

Die Bundesregierung arbeitet derzeit daran, einen Auszahlungsmechanismus zu entwickeln, der auch für ein Klimageld genutzt werden kann. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 wurde in § 139b der Abgabenordnung die Rechtsgrundlage für eine Zuspicherung der internationalen Kontonummer (IBAN) in der Identifikationsnummer-Datenbank geschaffen. Hierbei handelt es sich um eine Grundlage für den Aufbau eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer.

66. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD)
- Werden an Asylbewerber, für deren Asylverfahren ein anderer EU-Mitgliedsstaat zuständig ist, in Deutschland Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder sonstige Sozialleistungen gezahlt, und auf welcher rechtlichen Grundlage, und falls ja, wie viele Fälle betrifft dies aktuell und in welchem finanziellen Gesamtvolumen (bitte nach Haushaltstiteln für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 3. August 2023

Die Bundesregierung versteht die Frage dahingehend, dass sie sich auf Asylbewerberinnen und Asylbewerber bezieht, die in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht entschieden ist, und die im Bundesgebiet einen weiteren Asylantrag gestellt haben, für dessen Prüfung aber Deutschland nach der sog. Dublin-III-Verordnung nicht zuständig ist, und beantwortet die Frage wie folgt:

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sieht für bestimmte Asylbewerberinnen und Asylbewerber, für deren Asylverfahren ein anderer EU-Mitgliedsstaat zuständig ist, in Deutschland Leistungsminderungen nach § 1a Absatz 7 AsylbLG vor.

Die Regelung nach § 1a Absatz 7 AsylbLG erfasst Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltsgestattung, deren Asylanträge durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Asylgesetzes (AsylG) i. V. m. § 31 Absatz 6 AsylG als unzulässig abgelehnt worden sind. Dies geschieht dann, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung eines Asylantrags der betreffenden Person oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften der EU oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Des Weiteren muss für diese Personen eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 AsylG angeordnet worden sein und kein Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung angeordnet haben.

Der Leistungsumfang für Personen, die unter § 1a Absatz 7 AsylbLG fallen, umfasst nur Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG gewährt werden. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.

Die Ausführung und Finanzierung des AsylbLG obliegt den Ländern. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Höhe des finanziellen Gesamtvolumens der gewährten Leistungen nach dem AsylbLG vor, die ausschließlich Asylbewerberinnen und Asylbewerber betreffen, für deren Asylverfahren ein anderer EU-Mitgliedsstaat zuständig ist.

67. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU)
- Welche Auswirkungen hat der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales intendierte Wechsel der Betreuung und Beratung von unter 25-jährigen Bürgergeldbeziehern/-bezieherinnen von den Jobcentern (SGB II) in die Agenturen für Arbeit (SGB III) zum 1. Januar 2025 auf Personal und Organisation (wieviel Personal, Weiterbildung) und auf Beratung und Betreuung der U25 (Erreichbarkeit und dauerhafte Ansprache von Jugendlichen bei der Berufswahl)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 3. August 2023

Zu a):

Mit dem geplanten Zuständigkeitswechsel der aktiven Arbeitsförderung von jungen Menschen unter 25 Jahren wird die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III) entsprechende Personalkapazitäten für die Betreuung und Beratung bürgergeldbeziehender junger Menschen unter 25 Jahren aufbauen. Es obliegt der Bundesagentur für Arbeit, auf der Grundlage der geplanten gesetzlichen Regelungen, den Personalbedarf und die notwendigen Weiterbildungsangebote zu ermitteln. Parallel hierzu werden die für die Personalbedarfsermittlung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) dezentral zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die jeweilige Kommune und die jeweilige Agentur für Arbeit, ihre Planungen vor Ort angesichts des Zuständigkeitswechsels anpassen.

Zu b)

Alle jungen Menschen unter 25 Jahren sollen künftig einheitlich von der Agentur für Arbeit betreut und mit aktiven Förderleistungen unterstützt werden – unabhängig von ihrer eigenen finanziellen Situation oder der ihrer Eltern. Die heutige Trennung der Betreuung durch die Agenturen für Arbeit oder die Jobcenter danach, ob junge Menschen oder ihre Eltern Bürgergeld beziehen oder nicht, soll beendet werden. Dieser Übergang wird Umstellungen der heutigen Strukturen und Arbeitsabläufe bei Jobcentern, Agenturen für Arbeit, Kommunen, Trägern und den Jugendberufsagenturen als Kooperationsbündnissen dieser Akteure erfordern. Es gilt, vorhandene Netzwerke zu nutzen und, wo nötig, neue Kooperationsstrukturen zu schaffen. Ein abgestimmtes Leistungsangebot der Akteure am Übergang sowie kurze Wege für die Jugendlichen sind Vorteile, die erhalten und ausgebaut werden sollten.

68. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU)
- Welche Auswirkungen hat der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales intendierte Wechsel der Betreuung und Beratung von unter 25-jährigen Bürgergeldbeziehern/-bezieherinnen von den Jobcentern (SGB II) in die Agenturen für Arbeit (SGB III) zum 1. Januar 2025 auf die zukünftige Arbeit der Jugendberufsagenturen, der Jugendwerkstätten und dem Familiencoaching im Rechtskreis SGB II?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 3. August 2023

Der Übergang junger Menschen unter 25 Jahren in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) wird Umstellungen der heutigen Strukturen und Arbeitsabläufe bei Jobcentern, Agenturen für Arbeit, Kommunen, Trägern und den Jugendberufsagenturen als Kooperationsbündnisse dieser Akteure erfordern. Dabei sollen die Jugendberufsagenturen weiterhin gestärkt und gefördert werden. Die Zusammenarbeit am Übergang Schule und Beruf soll noch enger verzahnt werden. Es gilt, vorhandene Netzwerke zu nutzen und, wo nötig, neue Kooperationsstrukturen entstehen zu lassen. Ein abgestimmtes Leistungsangebot der Akteure am Übergang sowie kurze Wege für die Jugendlichen sind Vorteile, die erhalten und ausgebaut werden sollten.

Das SGB III sieht bereits eine Vielzahl an Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten für junge Menschen vor, die auch im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zur Verfügung stehen. Derzeit wird geprüft, ob und inwieweit die weiteren Leistungen des SGB II in das SGB III übernommen werden bzw. Unterstützungsleistungen im Rahmen neuer Kooperationsstrukturen weitergeführt werden können, z. B. Familiencoaching oder Jugendwerkstätten. In einem noch zu erarbeitenden Gesetzentwurf sollen die nötigen Regelungen geschaffen werden.

69. Abgeordnete
Barbara Lenk
(AfD)
- Welche Branchen am deutschen Arbeitsmarkt sind nach Auffassung der Bundesregierung besonders vom Einfluss Künstlicher Intelligenz (Verlust, Schaffung sowie Veränderung von Arbeitsplätzen) betroffen, und welche administrativen und qualifizierenden Maßnahmen plant die Bundesregierung, gegebenenfalls in Kooperation mit den Ländern und den Unternehmen, um der zu erwartenden Transformation einzelner Branchen unter dem Einfluss von KI zu begegnen (Prognose samt Empfehlungen der OECD zum Einfluss Künstlicher Intelligenz (KI) auf die Entwicklung des Arbeitsmarktes in den Mitgliedstaaten (www.oecd.org/employment-outlook/2023/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 1. August 2023

Entwicklungen im Bereich Künstliche Intelligenz (KI) sind hochdynamisch. Durch den Einsatz von KI können sich Arbeitsinhalte und -plätze sowie Berufsbilder und Kompetenzanforderungen in fast allen Bereichen bzw. bestehenden Berufsfeldern verändern, aber auch neue Arbeitsplätze und Berufsbilder entstehen. Gleichzeitig befinden wir uns trotz länderspezifischer Unterschiede weltweit insgesamt in einem frühen Stadium der Technologiediffusion (vgl. für aktuelle Daten zur branchenspezifischen Verbreitung in Deutschland zum Beispiel die DIHK Digitalisierungsumfrage 2022–2023). Die Auswirkungen von KI auf Arbeit, insbesondere auf einzelne Branchen, Berufe und Regionen, sind deshalb oftmals noch nicht abschließend beurteilbar.

KI ist als Querschnittsthema Bestandteil verschiedener Förderprogramme der Bundesregierung. Zu in diesem Kontext geplanten Maßnahmen der Bundesregierung sowie weiteren bekannten Auswirkungen von KI auf den Arbeitsmarkt wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Auswirkungen von künstlicher Intelligenz auf den deutschen Arbeitsmarkt und Sozialstaat“, Bundstagsdrucksache 20/6008, verwiesen.

70. Abgeordnete
Barbara Lenk
(AfD)

Kann die Bundesregierung angeben, was sie angesichts von 2,55 Mio. gemeldeter Arbeitssuchender (Stand: Juli 2023) in Kooperation mit den Ländern und den Unternehmen an Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen anbietet, um die gegenwärtigen und künftig zu erwartenden offenen Positionen in der deutschen Digitalwirtschaft besetzen zu können, und kann die Bundesregierung weiter angeben, ob sie parallel dazu offensiv in anderen Ländern um ITK-Fachkräfte wirbt, die dergestalt den dortigen Arbeitsmärkten entzogen würden (Prognose des Branchenverbandes Bitkom, dass bis Ende 2024 in Deutschland geschätzt rund 51.000 neue Arbeitsplätze in der Digitalwirtschaft entstehen werden, bei aktuell bereits 137.000 unbesetzten Stellen für ITK-Fachkräfte (www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Halbjahres-Konjunktur-Digitalbranche-waechst-stabil))?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 1. August 2023

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat unter der Beteiligung aller Ressorts und zahlreicher Beauftragter der Bundesregierung die Fachkräftestrategie der Bundesregierung neu aufgestellt. Auf dem Fachkräftegipfel am 7. September 2022 wurde die neue Fachkräftestrategie mit den Spitzen der Sozialpartner, Kammern, Länder, Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit (BA) diskutiert. Am 12. Oktober 2022 wurde die neue Fachkräftestrategie der Bundesregierung im Kabinett beschlossen.

Neben den „Drei großen D“ des Strukturwandels (Demografie, Digitalisierung und Dekarbonisierung) nimmt die neue Fachkräftestrategie insbesondere die Einflüsse der Covid-19-Pandemie und des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine in ihrer Wirkung auf aktuelle und zukünftige Fachkräftebedarfe in den Blick. Analytische Grundlage ist das wissenschaftlich unabhängige Fachkräftemonitoring für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Mit dem Maßnahmenpaket der Fachkräftestrategie vom Oktober 2022 unterstützt die Bundesregierung die Anstrengungen der Unternehmen und Betriebe, Fachkräfte zu gewinnen und zu halten. Auch und gerade in Zeiten großer Umbrüche. Es gilt, alle vorhandenen Potenziale auszuschöpfen. Dabei geht es zuallererst um die Menschen, die hier leben, aber arbeitslos oder ohne Ausbildung sind. Insgesamt nennt die Fach-

kräftestrategie fünf zentrale Handlungsfelder, um mehr Fachkräfte zu gewinnen:

1. Zeitgemäße Ausbildung,
2. Gezielte Weiterbildung,
3. Arbeitspotenziale und Erwerbsbeteiligung erhöhen,
4. Arbeitsqualität und Arbeitskultur verbessern sowie
5. Einwanderung modernisieren und Abwanderung reduzieren.

Die Fachkräftestrategie der Bundesregierung ist branchenübergreifend und als ein fortlaufender Prozess konzipiert. Sie stellt somit einen Auftakt und Rahmen für weitergehende Prozesse zur Fachkräftesicherung der Ressorts der Bundesregierung dar, welche spezifische Berufe, Branchen oder Themenfelder - zumeist unter Beteiligung der einschlägigen Sozialpartner - gezielt und vertieft adressieren. Von diesen Maßnahmen In der Fachkräftestrategie kann auch die Informations- und Kommunikationstechnologiebranche (IKT-Branche) profitieren.

Qualifizierung und berufliche Weiterbildung sind entscheidende Faktoren für die Fachkräftesicherung. Diese Hegen In der Verantwortung der Arbeitgeber, erfordern jedoch das Zusammenwirken aller Beteiligten. Mit der Nationalen Weiterbildungsstrategie (NWS), als Teil der am 30. August 2022 vom Kabinett verabschiedeten Digitalstrategie der Bundesregierung, wurde dafür ein Rahmen geschaffen, den die Bundesregierung in den nächsten Jahren gemeinsam mit den NWS-Partnern (u. a. Sozialpartner, Bundesländer, BA) weiterentwickeln wird. Eines der vier zentralen Ziele der NWS ist die Identifizierung und Verbreitung erfolgreicher Ansätze, mit denen digitale Kompetenzen gestärkt werden.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung, welches am 20. Juli 2023 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, wird die Weiterbildungsförderung Beschäftigter weiterentwickelt und ein Qualifizierungsgeld eingeführt. Die Weiterbildungsförderung Beschäftigter gilt künftig für alle Betriebe und Beschäftigte. Feste Fördersätze erhöhen Attraktivität und Planbarkeit für Unternehmen. Zudem sind die Betriebsgrößen geändert worden, so dass mehr Betriebe von höheren Fördersätzen profitieren.

Unternehmen, die besonders stark von der Transformation betroffen sind, werden künftig mit einem an das Kurzarbeitergeld angelegten Qualifizierungsgeld bei der Weiterbildung ihrer Beschäftigten unterstützt, wenn dadurch die nachhaltige Beschäftigung im Unternehmen gesichert wird. Digitalisierungsanforderungen sind dabei eines der zentralen Gründe für strukturwandelbedingte Qualifizierungsbedarfe.

Die Bundesregierung fördert zudem bundesweit 53 Weiterbildungsverbände. Ziel der Weiterbildungsverbände ist es, im Netzwerk insbesondere kleine und mittlere Unternehmen bei der Planung, Organisation und Ausgestaltung beruflicher Weiterbildung für ihre beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu unterstützen. Dabei sollen u. a. neue passgenaue Weiterbildungsmaßnahmen - insbesondere im Bereich der digitalen Kompetenzen und der Kompetenzen zur Künstlichen Intelligenz (KI) - konzipiert werden.

Die BA informiert, berät und vermittelt auch Fachkräfte aus dem Ausland für die IKT-Branche. Hierfür bietet sie u. a. Online-Veranstaltungen an, die zu diesen Branchen informieren und interessierten Fachkräften weltweit über das Portal der Bundesregierung „Make it in Germany“ offenstehen. Die Bundesregierung wirbt regelmäßig über Mediaschal-

tungen für das Portal in ausgewählten Drittländern mit dem Ziel, ausländische Fachkräfte für Deutschland zu gewinnen. U. a. wird bei dieser Werbung ein Schwerpunkt auf IKT-Berufe gesetzt. Zudem bestehen kleinere Rekrutierungsvorhaben der Bundesregierung mit einzelnen Ländern, die immer in Abstimmung mit dortigen Partnerbehörden umgesetzt werden, um dem lokalen Arbeitsmarkt keine dort benötigten Fachkräfte zu entziehen.

Mit der Bund-Länder-Förderinitiative „Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung“ unterstützen Bund und Länder gemeinsam die Hochschulen dabei, die Schlüsseltechnologie KI wirksam in die Breite des Hochschulsystems zu tragen. Die Initiative zielt u. a. darauf ab, die Fachkräfte von morgen mit entsprechenden Kompetenzen auszustatten.

Darüber hinaus fördert die Bundesregierung mit dem KI-Campus prototypisch den Aufbau einer auf das Thema KI spezialisierten, offenen und interoperablen digitalen Lernplattform, mit deren Lernangeboten sich alle Interessierten kostenlos zu KI weiterbilden können.

Mit der von der Bundesregierung geförderten Mikroelektronik-Akademie baut die Forschungsfabrik Mikroelektronik Deutschland (FMD) bundesweit ein modernes Aus- und Weiterbildungsangebot auf. Gemeinsam mit Bildungseinrichtungen und Industriepartnern entwickeln und erproben die FMD-Institute praxisorientierte Lern- und Schulungsangebote. Die Weiterbildung von Professionals und Lehrkräften, Praxismodule für Studierende und Techniker und Technikerinnen stärken die Fachkräftebasis und sorgen dafür, dass innovative Halbleiterchips und Elektroniksysteme auch künftig in Deutschland entwickelt werden können.

Darüber hinaus fördert die Bundesregierung mit dem Innovationswettbewerb INVITE die Gestaltung eines innovativen digitalen Weiterbildungsraums. Die technischen Innovationen, welche die INVITE-Projekte im Verlauf von drei Jahren entwickeln, richten sich grundsätzlich an alle, die sich beruflich weiterbilden, ihre Karriere voranbringen oder etwas Neues lernen möchten, darunter auch qualifizierte Fachkräfte und Menschen, die nach einer längeren Pause wieder ins Berufsleben einsteigen möchten, ebenso wie erfahrene Führungskräfte, die beispielsweise ihre digitalen Fähigkeiten erweitern wollen.

71. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (DIE LINKE.) Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Sozialverbands Deutschland, dass der Staat die Verantwortung hat, das Existenzminimum abzusichern – und nicht die Tafeln, und wenn ja, warum wird die Bundesregierung nach Ansicht des Sozialverbands ihrer Verantwortung nicht gerecht (Frankfurter Rundschau, S. 1, „Tafeln im Ausnahmezustand“, 5. Juli 2023)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 1. August 2023

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Absicherung des Existenzminimums alleinige Aufgabe der staatlichen Existenzsicherungssysteme ist. Sie hat deshalb vielfältige Maßnahmen zur Absicherung der existenzsichernden Leistungen ergriffen. So wurden im Mai 2021 und im Juli 2022 Einmalzahlungen geleistet zum Ausgleich Corona-beding-

ter Mehraufwendungen sowie der einsetzenden Preissteigerungen. Um anstelle von Einmalzahlungen einen regelgebundenen Ausgleich von hohen Preissteigerungsraten zu gewährleisten, hat die Bundesregierung mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes die Fortschreibung der Regelbedarfe durch die Einführung eines zusätzlichen Berechnungsschritts für die Fortschreibungshöhe weiterentwickelt. Damit wird die aktuelle Preisentwicklung stärker als bisher für die Höhe der Fortschreibung berücksichtigt.

Zu den Ansichten von Dritten, hier des Sozialverbands Deutschland e. V. äußert sich die Bundesregierung nicht.

72. Abgeordneter
Dr. Mathias Middelberg
(CDU/CSU)
- Wie ist zu erklären, dass die Tagesschau (am 27. Juli 2023: www.tagesschau.de/wirtschaft/fluechtlinge-arbeit-114.html) unter Bezugnahme auf eine Studie des IAB -Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung meldet, dass „Mehr als die Hälfte der im Jahr 2015 nach Deutschland gekommenen Flüchtlinge [...] einer Analyse zufolge im Jahr 2021 erwerbstätig“ seien, wenn gleichzeitig der Migrationsmonitor der Bundesagentur für Arbeit für Juni 2023 (https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/Aktuell/migrationsmonitor/migrationsmonitor/migrationsmonitor-d-0-xlsx?__blob=publicationFile) zeigt, dass z. B. von den Syrern oder Afghanen nur 31,7 Prozent bzw. 31,8 Prozent sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind (ebd. Tabelle 1.3) und 55,1 Prozent bzw. 47,1 Prozent SGB II-Leistungen beziehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. August 2023

Die zitierte Studie des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung - IAB (IAB-Kurzbericht 13/2023 „Entwicklung der Arbeitsmarktintegration seit Ankunft in Deutschland: Erwerbstätigkeit und Löhne von Geflüchteten steigen deutlich“, abrufbar unter: <https://doku.iab.de/kurzber/2023/kb2023-13.pdf>) beinhaltet auf S. 3 Ausführungen, die die zugrundeliegende Fragestellung klären:

„Die Erwerbstätigenquote der 2015 zugezogenen Geflüchteten steht auf den ersten Blick in Widerspruch zu der durchschnittlichen Beschäftigungsquote von 41 Prozent im Jahr 2021 bei Personen aus den Asylherkunftsländern in der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die Differenz liegt weniger daran, dass die Beschäftigtenstatistik der BA keine Selbstständigen berücksichtigt, als vielmehr an der Aufenthaltsdauer, zu der [in der Beschäftigtenstatistik] keine Angaben vorliegen: Rund die Hälfte der Schutzsuchenden, die sich 2021 in Deutschland aufhalten, ist nach 2016 zugezogen (DESTATIS 2022). Da bei kürzerer Aufenthaltsdauer die Beschäftigungs- und Erwerbstätigkeitsquoten zunächst gering ausfallen, senkt der hohe Anteil der später zugezogenen Kohorten den Durchschnitt der Beschäftigungsquoten in der

Beschäftigtenstatistik der BA im Vergleich zu den 2015 und vorher zugezogenen Geflüchteten.“

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass auch bei Erwerbstätigkeit ein ergänzender Bezug von Leistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) möglich ist, sofern weiterhin eine Hilfebedürftigkeit gegeben ist. Im Monat Februar 2023 (aktuellster Berichtsmonat) waren im SGB II von den rund 582.000 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer Staatsangehörigkeit der Asylherkunftsländer rund 110.000 erwerbstätig, verfügten also über Einkommen aus Erwerbstätigkeit. (vgl. Migrationsmonitor der Statistik der BA, Tabelle 4.4; vgl. <https://statistik.arbeitsagentur.de/>).

73. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits angestoßen (bitte ausführen), um ältere Menschen zu unterstützen, um tatsächlich bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze im Erwerbsleben zu verbleiben vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, des zunehmenden Fach- und Arbeitskräftemangels sowie den Aussagen des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP von 2021, dass „allen älteren Erwerbstätigen (...) ermöglich[t werden soll], auch mindestens bis zum regulären Renteneintrittsalter zu arbeiten“ (vgl. Koalitionsvertrag 2021 „Mehr Fortschritt wagen“, S. 26)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 31. Juli 2023

Die Bundesregierung hat am 12. Oktober 2022 die Fachkräftestrategie für die 20. Legislaturperiode verabschiedet. Mit dem Maßnahmenpaket unterstützt die Bundesregierung die Anstrengungen der Unternehmen und Betriebe, Fachkräfte zu gewinnen und zu halten, auch und gerade in Zeiten großer Umbrüche. Es gilt, alle vorhandenen Potenziale auszuschöpfen. Die Fachkräftestrategie nennt fünf zentrale Handlungsfelder:

1. Zeitgemäße Ausbildung,
2. gezielte Weiterbildung,
3. Arbeitspotenziale und Erwerbsbeteiligung erhöhen,
4. Arbeitsqualität und Arbeitskultur verbessern sowie
5. Einwanderung modernisieren und Abwanderung reduzieren.

Zu Handlungsfeld 3 „Arbeitspotenziale und Erwerbsbeteiligung erhöhen“ werden in der Strategie Maßnahmen beschrieben, wie die Arbeitswelt zugleich alters- und alternsgerechter gestaltet werden und stärker auf die Fähigkeiten, Kompetenzen und Bedürfnisse älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgerichtet werden kann. Klar ist: Dies ist sowohl eine gemeinsame als auch eine langfristige Aufgabe für Betriebe, Sozialpartner und Politik. Hier geht es insbesondere um einen guten Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, damit die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zum Renteneintrittsalter im Erwerbsleben bleiben kön-

nen. Zudem müssen ältere Beschäftigte sich weiterbilden können, deshalb stärkt die Bundesregierung die Qualifizierung.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung, welches am 20. Juli 2023 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, wird u. a. die Weiterbildungsförderung Beschäftigter noch weiter gestärkt und ein Qualifizierungsgeld eingeführt. Die Änderungen treten im Wesentlichen zum 1. April 2024 in Kraft. Die Weiterbildungsförderung Beschäftigter gilt künftig für alle Betriebe und Beschäftigten. Feste Fördersätze erhöhen Attraktivität und Planbarkeit für die Betriebe. Zudem sind die Betriebsgrößen geändert worden, so dass mehr Betriebe von höheren Fördersätzen profitieren. So soll künftig bei Beschäftigten ab 45 Lebensjahren in Betrieben bis 500 Beschäftigten von einer Kostenbeteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten abgesehen werden, d. h., die Kostentragung erfolgt durch die Bundesagentur für Arbeit. Die Grenze lag hier bisher bei unter 250 Beschäftigten. Daneben wird ein Qualifizierungsgeld eingeführt, um Unternehmen, die besonders vom Strukturwandel betroffen sind, zu unterstützen, ihre Beschäftigten durch Qualifizierung im Betrieb zu halten und damit Beschäftigung zu sichern. Hier von profitieren auch ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Immer mehr Betriebe stellen sich den Herausforderungen des demografischen Wandels, zum Beispiel durch eine stärkere Einbindung Älterer in betriebliche Weiterbildung oder durch eine altersgerechte Ausstattung der Arbeitsplätze. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) unterstützt die Anstrengungen der Arbeitgeber, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, für eine alters- und altersgerechte Arbeitswelt im Rahmen der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA). Hierzu wurde 2023 ein neuer Themenschwerpunkt mit zahlreichen Tipps und Anwendungsbeispielen auf www.inqa.de veröffentlicht. Im Mittelpunkt steht der Ansatz, dass ältere Beschäftigte über wertvolles Knowhow verfügen und von guten Arbeitsbedingungen für die Generation 50+ auch andere Beschäftigte profitieren können. Neben aktuellen Informationsangeboten bietet INQA außerdem umfangreiche Beratung für Betriebe (INQA-Coaching), Austauschmöglichkeiten in regionalen und überregionalen Netzwerken sowie Beispiele guter Praxis aus Unternehmen. INQA wurde 2002 vom BMAS ins Leben gerufen und wird getragen von Sozialpartnern, Kammern, Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, der Bundesagentur für Arbeit sowie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

Zur zukunftsfähigen, menschengerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen in Zeiten massiver Veränderungen werden im Rahmen des Programms ARBEIT: SICHER + GESUND, rechtliche Weiterentwicklungen und betriebliche Standards für den Arbeitsschutz erarbeitet, die auch den Erhalt der Arbeitsfähigkeit bis zum Renteneintrittsalter ermöglichen sollen. Im Schwerpunkt arbeitet das Programm zu den Themen „Klimawandel“, „Basisarbeit“, „Psychische Gesundheit“ und „Mobile Arbeit“.

Bei den Maßnahmen, die die Beschäftigungs- und Erwerbsfähigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über den gesamten Beschäftigungszeltraum hinweg frühzeitig und nachhaltig fördern, kommt der Prävention sowie den Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe ein hoher Stellenwert zu. So beteiligt sich die Deutsche Rentenversicherung mit ihren Leistungen zur Prävention an der nationalen Präventionsstrategie. Präventionsleistungen richten sich an Menschen, die erste gesundheitliche Beeinträchtigungen unterhalb der Schwelle aufweisen, die die ausgeübte Beschäftigung gefährden. Um den Zugang zu diesen Angeboten zu erleichtern und die Wirksamkeit der Prävention zu erhöhen, wur-

de mit dem Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben Ende 2016 die modellhafte Erprobung eines individuellen, berufsbezogenen, freiwilligen Gesundheitschecks für Versicherte ab 45 Jahren durch die Rentenversicherungsträger eingeführt (sog. Ü45-Check). Seitdem erproben die Rentenversicherungsträger in verschiedenen Modellprojekten den Ü45-Check, überwiegend in Hausarztpraxen oder Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bereits abgeschlossenen Modellprojekte soll der Ü45-Check in dieser Legislaturperiode gesetzlich verstetigt und flächendeckend ausgerollt werden.

Mit dem Bundesprogramm rehapro werden außerdem im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der gesetzlichen Rentenversicherung Modellvorhaben erprobt. Ziel des Bundesprogramms ist es dabei, mit innovativen Leistungen und innovativen organisatorischen Maßnahmen die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen besser als bisher zu erhalten oder wiederherzustellen.

74. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass ausländische Köche auf einem Flusskreuzfahrtschiff eines deutschen Unternehmens ihren Beruf auf Basis eines Visa-Typ D „Tätigkeit gemäß BeschV § 24 Servicepersonal Flusskreuzfahrt“ (Zitat Reisepass) ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ausüben können, aber in einer gastronomischen Einrichtung an Land nicht und stattdessen eine Anerkennung der Berufszeugnisse in Deutschland beantragen, sowie ein Visa-Verfahren durchlaufen müssen, und wenn ja, welche Maßnahmen und gesetzgeberische Klarstellungen plant die Bundesregierung, um diese nach meiner Ansicht Ungleichbehandlung abzustellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 31. Juli 2023

§ 24 Nummer 3, zweite Alternative der Beschäftigungsverordnung verlangt keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und keine Qualifizierung von Bedienungs- und Servicepersonal auf Binnenschiffen im grenzüberschreitenden Verkehr. Dies ist in wesentlichen Unterschieden zu Sachverhalten begründet, in denen ausschließlich im Inland als Bedienungs- oder Servicepersonal gearbeitet werden soll. Die Regelung ist bereits zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten und trägt der Tatsache Rechnung, dass es bereits damals wegen der oft langen Aufenthaltszeiten im Ausland zunehmend Probleme bei der Gewinnung von inländischen Beschäftigten als Personal auf Personenfährgastschiffen gegeben hat. Da es sich um unterschiedliche Sachverhalte handelt, liegt aus Sicht der Bundesregierung keine Ungleichbehandlung vor.

75. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Welche Bundesländer haben eine Beitrittsvereinbarung zum Härtefallfonds für Ostrentner, Spätaussiedler und jüdische Kontingentflüchtlinge abgeschlossen (bitte die Bundesländer mit der jeweiligen Summe und dem Beitrittsdatum angeben), und wie haben die übrigen Bundesländer gegenüber der Bundesregierung ggf. begründet, dem Fonds nicht beizutreten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 4. August 2023

An der Stiftung des Bundes zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler beteiligen sich folgende fünf Bundesländer:

- Mecklenburg-Vorpommern: Beitritt mit Wirkung zum 3. April 2023, finanzieller Anteil: 22.635.000 Euro.
- Freie und Hansestadt Hamburg: Beitritt mit Wirkung zum 31. März 2023, finanzieller Anteil: 7.445.000 Euro.
- Freistaat Thüringen: Beitritt mit Wirkung vom 1. April 2023, finanzieller Anteil: 30.702.500 Euro.
- Freie Hansestadt Bremen: Beitritt mit Wirkung vom 31. März 2023, finanzieller Anteil: 3.192.500 Euro.
- Berlin hat am 28. März 2023 seine Absicht erklärt, der Stiftung beizutreten. Die Abstimmung der Beitrittsvereinbarung mit dem Land Berlin ist noch nicht abgeschlossen.

Die Länder Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Schleswig-Holstein haben ihre Entscheidung, der Stiftung nicht beizutreten, im Wesentlichen damit begründet, dass die Finanzierungsverantwortung für den Härtefallfonds mit Blick auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Rentenversicherungsrecht allein beim Bund liege. Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Das gemeinsam von Bund und Ländern im Jahr 2021 entwickelte Konzept zum Härtefallfonds sah ausdrücklich eine hälftige Finanzierung des Fonds von Bund und Ländern vor. Ziel war es, den Betroffenen einen finanziellen Ausgleich außerhalb des Rentenrechts zu gewähren.

Die übrigen Länder haben ihre Entscheidung, der Stiftung nicht beizutreten, nicht begründet.

76. Abgeordneter
René Springer
(AfD)

Wie hoch war in den Jahren 2010, 2015, 2020 sowie 2022 die Zahl der Altersrentner, die trotz Rentenbezug aufgrund Alters weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausübten (bitte getrennt ausweisen nach: sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigte, sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigte, ausschließlich geringfügig Beschäftigte, Frauen, Männer, Westdeutschland sowie Ostdeutschland), und wie bewertet die Bundesregierung das Ergebnis der IAB-Studie „Rentnerinnen und Rentner am Arbeitsmarkt“, demnach 52 Prozent der rentenbeziehenden Frauen im Alter von 65 bis 74 Jahren als Motiv für die eigene Erwerbsarbeit ihre „finanzielle Situation“ angeben (siehe IAB Kurzbericht 8|2022), vor dem Hintergrund der vom Ministerium für Arbeit und Soziales vorgebrachten Aussage „Erwerbsarbeit im Rentenalter ist, anders als oftmals angenommen, kein Indiz für Altersarmut“ (Bundestagsdrucksache 19/23454, S. 112), insbesondere wenn in ebenjener „AB-Studie festgestellt wird: „Je geringer die monatlichen Einkünfte des Haushalts – ohne das selbst erzielte Nettoerwerbseinkommen – ausfallen, desto wahrscheinlicher gehen Rentnerinnen und Rentner einer bezahlten Arbeit nach“?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 4. August 2023

Angaben zu Renten für die Zeit vor 2018 liegen der Bundesregierung in der erfragten Differenzierung nicht vor. Zudem liegen für das Berichtsjahr 2020 keine Zahlen zu ausschließlich geringfügig beschäftigten Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher vor. Die Versichertenstatistik für das Jahr 2022 wird erst Anfang des Jahres 2024 veröffentlicht. Abweichend von der Anfrage werden somit die der Bundesregierung bekannten Daten für das Jahr 2020 und die aktuell vorliegenden Daten für das Jahr 2021 dargestellt, wobei zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigung in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nicht unterschieden wird.

Renten wegen Alters nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch bei gleichzeitiger Beschäftigung

Bestand am 31. Dezember 2020

	Deutschland			
	Ost		West	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
beschäftigte Rentenbezieher	109.326	87.731	535.121	468.174
darunter				
ausschließlich versicherungsfrei beschäftigte Rentenbezieher	99.705	77.981	505.975	436.463
versicherungspflichtig beschäftigte Rentenbezieher	9.621	9.750	29.146	31.711

Bestand am 31. Dezember 2021

	Deutschland			
	Ost		West	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
beschäftigte Rentenbezieher	111.817	90.291	557.104	493.326
darunter				
ausschließlich versicherungsfrei beschäftigte Rentenbezieher	100.179	79.213	518.951	453.211
versicherungspflichtig beschäftigte Rentenbezieher	11.638	11.078	38.153	40.115
nachrichtlich (mit und ohne Versicherungspflicht)				
ausschließlich geringfügig beschäftigte Rentenbezieher	83.273	71.194	424.918	404.641
mehr als geringfügig beschäftigte Rentenbezieher	28.544	19.097	132.186	88.685

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung nur Beschäftigte erfasst werden, die eine Relevanz zur Rentenversicherung haben (d. h., es werden für sie Beiträge an die Rentenversicherung abgeführt).

Die in der Frage zitierte Studie zeigt, dass vor allem der Spaß an der Arbeit (97 Prozent der Befragten), Sinnstiftung (92 Prozent der Befragten) sowie soziale Kontakte (91 Prozent der Befragten) wichtige Beweggründe für die Erwerbstätigkeit der zwischen 65 und 74-Jährigen im Ruhestand sind. Finanzielle Motive sind deutlich seltener genannt (43 Prozent der Befragten). Die Autorinnen und der Autor der zitierten Studie ziehen selbst das Fazit: „Dabei sind die Gründe, warum Rentnerinnen und Rentner einer bezahlten Arbeit nachgehen, vielfältig und häufig nicht in erster Linie finanzieller Art.“ (IAB-Kurzbericht, 8/2022, S. 1).

77. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)

Welche Beträge hat das Statistische Bundesamt im Rahmen der Sonderauswertung der Einkommens- und Verteilungsstichprobe im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 17. Juni 2022 (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 114 auf Bundestagdrucksache 20/5046) dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Konsumpositionen Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke (EVS-Code 01), Ausgaben für Strom (EVS-Code 0451 010) sowie Freizeit, Unterhaltung und Kultur (EVS-Code 09) für die erweiterten Referenzgruppen übermittelt (bitte einzeln für die jeweiligen Referenzgruppen angeben und bei den Familienhaushalten die Beträge je Haushalt sowie die Erwachsenen- und die Kinderanteile angeben, also für folgende Gruppen: Untere 20 Prozent Singles, untere 25 Prozent Singles, Untere 25 Prozent Familienhaushalte, Untere 25 Prozent Erwachsenenanteil am Familienhaushalt, Untere 25 Prozent Kinderanteil am Familienhaushalt, Untere 30 Prozent Familienhaushalte, Untere 30 Prozent Erwachsenenanteil am Familienhaushalt, Untere 30 Prozent Kinderanteil am Familienhaushalt)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 1. August 2023**

Die in der Fragestellung angesprochenen Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 wurden im vergangenen Jahr zwecks Untersuchung der Auswirkungen größerer Referenzgruppen beim Statistischen Bundesamt in Auftrag gegeben. Die durchschnittlichen Ausgaben in der hier gefragten Differenzierung ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen. Zur weiteren Einordnung und zur Höhe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage 114 in der Bundestagsdrucksache 20/5046 verwiesen.

Einpersonenhaushalte, 20 Prozent		Durchschnitt EUR/ Monat
Code	Bezeichnung	je Haushalt
01	Nahrungsmittel, alkoholfrei Getränke	151,27
0451 010	Strom (auch Solarenergie)	36,29
09	Unterhaltung, Freizeit und Kultur	91,86
Einpersonenhaushalte, 25 Prozent		Durchschnitt EUR/ Monat
Code	Bezeichnung	je Haushalt
01	Nahrungsmittel, alkoholfrei Getränke	154,36
0451 010	Strom (auch Solarenergie)	36,91
09	Unterhaltung, Freizeit und Kultur	99,97

Paarhaushalte mit einem Kind im Alter von 14 bis unter 18 Jahren, 25 Prozent				
Code	Bezeichnung	Durchschnitt EUR/Monat		
		je Haushalt	Anteil Erwachsene	Anteil Kind
01	Nahrungsmittel, alkoholfrei Getränke	432,45	282,47	149,98
0451 010	Strom (auch Solarenergie)	86,22	68,01	18,21
09	Unterhaltung, Freizeit und Kultur	249,26	178,58	70,68
Paarhaushalte mit einem Kind im Alter von 14 bis unter 18 Jahren, 30 Prozent				
Code	Bezeichnung	Durchschnitt EUR/Monat		
		je Haushalt	Anteil Erwachsene	Anteil Kind
01	Nahrungsmittel, alkoholfrei Getränke	436,04	284,96	151,07
0451 010	Strom (auch Solarenergie)	86,23	68,06	18,18
09	Unterhaltung, Freizeit und Kultur	260,02	185,33	74,69

Paarhaushalte mit einem Kind im Alter von 6 bis unter 14 Jahren, 25 Prozent				
Code	Bezeichnung	Durchschnitt EUR/Monat		
		je Haushalt	Anteil Erwachsene	Anteil Kind
01	Nahrungsmittel, alkoholfrei Getränke	399,37	296,64	102,73
0451 010	Strom (auch Solarenergie)	80,81	66,86	13,96
09	Unterhaltung, Freizeit und Kultur	245,23	173,88	71,36
Paarhaushalte mit einem Kind im Alter von 6 bis unter 14 Jahren, 30 Prozent				
Code	Bezeichnung	Durchschnitt EUR/Monat		
		je Haushalt	Anteil Erwachsene	Anteil Kind
01	Nahrungsmittel, alkoholfrei Getränke	404,01	299,64	104,37
0451 010	Strom (auch Solarenergie)	79,76	66,02	13,74
09	Unterhaltung, Freizeit und Kultur	260,24	184,35	75,90

Paarhaushalte mit einem Kind im Alter unter 6 Jahren, 25 Prozent				
Code	Bezeichnung	Durchschnitt EUR/Monat		
		je Haushalt	Anteil Erwachsene	Anteil Kind
01	Nahrungsmittel, alkoholfrei Getränke	359,90	275,32	84,58
0451 010	Strom (auch Solarenergie)	62,86	55,05	7,82
09	Unterhaltung, Freizeit und Kultur	189,97	127,88	62,09
Paarhaushalte mit einem Kind im Alter unter 6 Jahren, 30 Prozent				
Code	Bezeichnung	Durchschnitt EUR/Monat		
		je Haushalt	Anteil Erwachsene	Anteil Kind
01	Nahrungsmittel, alkoholfrei Getränke	364,44	278,81	85,63
0451 010	Strom (auch Solarenergie)	62,65	54,87	7,78
09	Unterhaltung, Freizeit und Kultur	202,25	136,88	65,37

78. Abgeordneter **Kai Whittaker** (CDU/CSU) Wie hoch war der Haushaltsansatz für den Eingliederungstitel im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in den Jahren 2015 bis 2023 (bitte nach Soll und Ist tabellarisch aufführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 3. August 2023

Die im Ansatz des Eingliederungstitels vorgesehenen Mittel sind mit den Mitteln beim Verwaltungskostentitel nach § 46 Abs. 1 Satz 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in einem Gesamtbudget veranschlagt. Diese Regelung begründet die gegenseitige Deckungsfähigkeit beider Titel. Sie ermöglicht den Jobcentern Flexibilität bei der Verwendung ihrer Verwaltungs- und Eingliederungsmittel. Die Jobcenter entscheiden in dezentraler Verantwortung vor Ort, ob eher eine maßnahmenorientierte Eingliederungsstrategie - die zulasten des Eingliederungsbudgets geht - oder eher eine intensive Betreuung durch die Beschäftigten des Jobcenters - die zu einem umfangreicheren Einsatz an Mitteln für Verwaltungskosten führt - zielführender erscheint.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Soll-Ansätze und die Ist-Ausgaben beim Titel 1101/685 11 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in den Jahren 2015 bis 2023:

Jahr	Soll-Ansatz in 1.000 Euro	Ist-Ausgaben in 1.000 Euro
2015	3.903.000	3.234.392
2016	4.146.000	3.368.090
2017	4.443.000	3.659.048
2018	4.485.000	3.380.096
2019	4.904.000	3.896.307
2020	5.009.000	3.998.445
2021	5.009.000	4.040.692
2022	4.809.000	3.986.475
Jahr	Soll-Ansatz in 1.000 Euro	Ist-Ausgaben in 1.000 Euro
2023	4.400.000	-

Über die in der Tabelle dargestellten Ansätze hinaus stehen jährlich weitere Mittel durch Ausgabereise beim Titel zur Verfügung. In den Jahren 2015 bis 2017 belief sich diese Verstärkungsmöglichkeit auf bis zu 350 Mio. Euro, in den Jahren 2018 bis 2021 auf bis zu 400 Mio. Euro und seit dem Jahr 2022 auf bis zu 600 Mio. Euro. Die Ausgabereisemittel werden jeweils zu Jahresbeginn zusammen mit den im Ansatz veranschlagten Mitteln an die Jobcenter verteilt.

Im Rahmen des Passiv-Aktiv-Transfers werden weitere bis zu 700 Mio. Euro für das Regelinstrument nach § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ aus dem Ansatz für das Bürgergeld bereitgestellt. Der Passiv-Aktiv-Transfer dient als zusätzliche Finanzierungssäule für die nach § 16i SGB II geförderten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse.

79. Abgeordneter **Kai Whittaker** (CDU/CSU) Wie hoch war der Haushaltsansatz für den Verwaltungstitel im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in den Jahren 2015 bis 2023 (bitte nach Soll und Ist tabellarisch aufführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 3. August 2023

Die im Ansatz des Verwaltungskostentitels vorgesehenen Mittel sind mit den Mitteln beim Eingliederungstitel nach § 46 Abs. 1 Satz 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in einem Gesamtbudget veranschlagt. Diese Regelung begründet die gegenseitige Deckungsfähigkeit beider Titel. Sie ermöglicht den Jobcentern Flexibilität bei der Verwendung ihrer Verwaltungs- und Eingliederungsmittel. Die Jobcenter entscheiden in dezentraler Verantwortung vor Ort, ob eher eine maßnahmenorientierte Eingliederungsstrategie – die zulasten des Eingliederungsbudgets geht – oder eher eine intensive Betreuung durch die Beschäftigten des Jobcenters – die zu einem umfangreicheren Einsatz an Mitteln für Verwaltungskosten führt - zielführender erscheint.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Soll-Ansätze und die Ist-Ausgaben beim Titel 1101/636 13 – Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeit-suchende in den Jahren 2015 bis 2023:

Jahr	Soll-Ansatz in 1.000 Euro	Ist-Ausgaben in 1.000 Euro
2015	4.042.244	4.809.521
2016	4.366.414	5.130.856
2017	4.436.467	5.347.507
2018	4.555.031	5.584.737
2019	5.100.000	5.767.824
2020	5.125.400	5.811.953
2021	5.103.900	5.856.835
2022	5.101.400	6.007.084
2023	5.250.000	-

80. Abgeordneter **Kai Whittaker** (CDU/CSU) Gibt es eine Arbeitsanweisung in der Bundesagentur für Arbeit oder den Jobcentern, Klienten auf den Spurwechsel aufmerksam zu machen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 3. August 2023**

Die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit für die Umsetzung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung werden derzeit überarbeitet. Sie werden bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regelungen vorliegen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

81. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)
- Wie viele Bewerbungen für das Programm „Dein Jahr für Deutschland“ hat die Bundeswehr vom 1. September 2020 bis heute in den Quartalen jeweils erhalten, und wie viele Einstellungen erfolgten in den einzelnen Quartalen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 31. Juli 2023**

Die Bewerbungen für das Programm „Dein Jahr für Deutschland“ sowie die daraus resultierenden Einstellungen können der untenstehenden Auflistung entnommen werden.

Die Zahlen der Bewerbungen und der Einstellungen haben keinen direkten zeitlichen Zusammenhang. Zum Beispiel kann aus einer Bewerbung im ersten Quartal eine Einstellung im vierten Quartal resultieren.

Einstellungen erfolgten erstmals zum 1. April 2021.

„Dein Jahr für Deutschland“		2020	2021	2022	2023
Bewerbungen	I. Quartal	-	1244	553	261
Einstellungen		-	-	239	235
Bewerbungen	II. Quartal	-	747	715	207
Einstellungen		-	300	182	121
Bewerbungen	III. Quartal	86	294	421	
Einstellungen		-	245	230	
Bewerbungen	IV. Quartal	379	195	299	
Einstellungen		-	297	330	

82. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Kriterien hat die Bundesregierung bei der Beschaffung und Wartung des Nachfolgemodells zum Transportpanzer Fuchs gesetzt und in welchem Umfang werden Unternehmen der deutschen Zulieferindustrie bei der Beschaffung und Wartung berücksichtigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 4. August 2023**

Für die Nachfolge der Transportpanzerflotte FUCHS sind die wesentlichen Kriterien eine hohe Forderungserfüllung und Marktverfügbarkeit. Darüber hinaus soll das Fahrzeug in das logistische System der Bundeswehr eingebunden und mit eigenen Kapazitäten im Szenario der Landes- und Bündnisverteidigung – und damit bei Bedarf auch außerhalb Deutschlands – instandsetzbar sein.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

83. Abgeordnete
Ina Latendorf
(DIE LINKE.)

Wie will sich die Bundesregierung angesichts des Kommissions-Vorschlags zur künftigen Regulierung neuer Gentechnik, der keine Maßnahmen zur Sicherung der Koexistenz vorsieht, auf europäischer Ebene für die Sicherung von Koexistenz einsetzen bzw. wie plant die Bundesregierung, die Koexistenz künftig auf nationaler Ebene sicherzustellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 4. August 2023**

Die Europäische Kommission hat am 5. Juli 2023 ihren Vorschlag für eine „Verordnung über Pflanzen, die mit bestimmten neuen genomischen Techniken erzeugt wurden, sowie die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel“ vorgelegt. Die Bundesregierung prüft diesen gegenwärtig und nimmt an den Verhandlungen dazu auf EU-Ebene aktiv teil. Nach Abschluss des Verfahrens wird die Bundesregierung sondieren, ob und inwieweit ergänzende nationale Maßnahmen erforderlich sind.

84. Abgeordneter
Dr. Oliver Vogt
(CDU/CSU)
- An welchen konkreten wissenschaftlichen Anhaltspunkten (bitte einzeln aufzählen und begründen) macht die Bundesregierung ihre von Bundesminister Cem Özdemir am Rande des EU-Agrarministerrates in Brüssel geäußerte Kritik an der EFSA-Studie, diese sei „unvollständig“ und habe „einen wesentlichen Aspekt, nämlich die Auswirkungen auf die Natur, nicht ausreichend berücksichtigt“ (vgl. www.topagrar.com/management-und-politik/news/glyphosat-oezdemir-kritisiert-efs-a-studie-als-unvollstaendig-13436814.html?upgrade=true) fest, und welchen konkreten Einfluss auf die Nützlingvielfalt (vgl. ebd.) in landwirtschaftlich genutzten Böden sieht die Bundesregierung durch intensive Bodenbearbeitung beispielsweise durch Pflügen, Grubbern und Hacken im Vergleich zum Einsatz des Totalherbizides Glyphosat (bitte unter Angabe konkreter und wissenschaftlicher Daten ausführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 2. August 2023

Totalherbizide wie Glyphosat bekämpfen flächendeckend die gesamten Ackerwildkräuter. Dadurch wird die Vielfalt der Flora stark beeinträchtigt. Gleichzeitig wird den Insekten und den Feldvögeln flächenhaft die Nahrungsgrundlage entzogen. Ganze Nahrungsnetze von der Pflanze über die Insekten bis zu den Feldvögeln werden so geschädigt.

Seit dem Jahr 2017 sollen die Mitgliedstaaten bei ihren nationalen Zulassungsentscheidungen über glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel die Auswirkungen auf die Biodiversität einbeziehen und gegebenenfalls Risikominderungsmaßnahmen festlegen.

Allerdings fehlen auf EU-Ebene noch immer eine anerkannte harmonisierte Bewertungsanleitung und konkrete Anforderungen an ein Risikomanagement, um die Auswirkungen auf die Biodiversität bewerten und insbesondere die Effekte auf Nahrungsnetze in den Zulassungsverfahren einheitlich regulieren zu können.

Grundsätzlich verfolgt die Bundesregierung das im Koalitionsvertrag formulierte Ziel, die gesamte Landwirtschaft in ihrer Vielfalt an den Zielen Umwelt- und Ressourcenschutz auszurichten. Um dem Artensterben und dem Verlust der Biodiversität entgegenzuwirken, will die Bundesregierung die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß beschränken und ambitioniert reduzieren.

Konservierende, nicht wendende Bodenbearbeitung und Direktsaat sind geeignete Verfahren, um ein aktives Bodenleben zu fördern. Die Nutzung von Direktsaat- oder derartigen Bodenbearbeitungsverfahren ist bei bestimmten Kulturfolgen grundsätzlich auch ohne Glyphosat realisierbar.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

85. Abgeordnete
Ronja Kemmer
(CDU/CSU)
- Wie möchte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sicherstellen, dass sich lange Bearbeitungszeiten für eingereichte Anträge im Bundesprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ durch die Bundesservicestelle, wie etwa im Falle des geplanten „Schutzhaus für Frauen und Kinder“ in Blaustein, vor dem Hintergrund der angekündigten Priorisierung von Vorhaben, die sich bis zum Programmende 2024 umsetzen lassen (www.gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen.de/aktuelles/aktuelles-detailansicht?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=11&cHash=4285368d64c0a8049a60c40feb36d8be), nicht nachteilig auf die entsprechenden Antragssteller auswirken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 4. August 2023**

Das Bundesinvestitionsprogramm "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" ist auf ein erhebliches Interesse gestoßen. Die Unterstützung des Ausbaus der Schutzinfrastruktur in den Ländern durch Bundesmittel ist dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein großes Anliegen. Es ist gelungen, die Kürzung der Mittel von 30 Mio. Euro auf 20 Mio. Euro für das Jahr 2023 durch den Gesetzgeber durch eigene Anstrengungen auszugleichen. Auch weiterhin sind das BMFSFJ und die Bundesservicestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (als administrierende Programmstelle) bemüht, möglichst viele Projekte zu bewilligen.

Bedingt durch das bei Bauzuwendungen aufwändige Antrags- und Prüfverfahren mit zahlreichen Akteurinnen und Akteuren ergeben sich mitunter lange Bearbeitungszeiten. Hier ist die Bundesservicestelle in enger Kommunikation mit den jeweiligen Bauverwaltungen, den Antragstellenden sowie den anderen geldgebenden Stellen bestrebt, die Prüfungen so straff wie möglich zu gestalten. In den Fällen, in denen absehbar ist, dass der Abschluss eines Vorhabens über 2024 hinaus dauert, sucht die Bundesservicestelle mit dem entsprechenden Bundesland sowie dem Träger das Gespräch. In diesem wird versucht, einzelfallbezogene Lösungen zu finden. So werden u. a. Laufzeitverkürzungen der Vorhaben (etwa aus Bau wird Kauf), sowie Kombinationsfinanzierungen mit Länder-, Eigen- und Drittmitteln erwogen. In einigen Fällen konnten bereits zufriedenstellende Lösungen gefunden werden. Insgesamt sind die Bundesländer eng in die laufenden Prozesse eingebunden.

86. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Hat die Bundesregierung die durch meine Schriftliche Frage 85 auf Bundestagsdrucksache 20/7828 gewonnenen Erkenntnisse an die kommunale Gebietskörperschaft, die für die Einhaltung der Förderbestimmungen verantwortlich ist, weitergeleitet, und falls ja, hat die kommunale Gebietskörperschaft der Bundesregierung auf den konkreten Einzelfall bezogen mitgeteilt, dass die Mitarbeit an einer höchstirrtümlich bestätigt verbotenen, linksextremistischen Plattform aus ihrer Sicht den Förderrichtlinien des Bundesprogramms „Demokratie Leben“ nicht entgegen steht (www.web.archive.org/web/20200426091139/https://www.verfassungsschutz.de/de/aktuelles/schlaglicht/schlaglicht-2020-01-bundesverwaltungsgericht-bestaetigt-verbot-der-linksextremistischen-internetplattform-linksunten.indymedia)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 3. August 2023

Die Bundesregierung hat der Stadt Hattingen als antragstellender Kommune für die Partnerschaft für Demokratie Hattingen die Einzelfragen übermittelt und um Stellungnahme gebeten.

Der Kommune liegen zu den erhobenen Vorwürfen keine Erkenntnisse zu aktuellen Aktivitäten ihrer Mitarbeitenden (z. B. durch den aktuellen Verfassungsschutzbericht) vor.

Der Träger der Koordinierungs- und Fachstelle, IFAK e. V. (Verein für multikulturelle Kinder- und Jugendhilfe – Migrationsarbeit), hat zudem mitgeteilt, dass er sich – wie gesetzlich für Kinder- und Jugendhilfeträger vorgegeben – bei der Bewerbung von neuen Mitarbeitenden stets ein entsprechendes Führungszeugnis vorlegen lässt. Er handelt innerhalb der gesetzlichen Vorgaben und stellt eindeutig klar, dass seine Mitarbeitenden sich intensiv für die Umsetzung von Projekten zur Demokratiestärkung und Vielfaltgestaltung einsetzen.

87. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Kritik der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, dass der Bundeshaushalt 2024 für die Leistungen der Freien Wohlfahrtspflege eine Kürzung von insgesamt etwa 25 Prozent vorsieht und diese Kürzungen massive Einschnitte bei einer Vielzahl von sozialen Angeboten bedeuten würden, sodass zum Beispiel die geplante Kürzung der Mittel für die Psychosozialen Zentren von 17 Mio. auf sieben Mio. Euro zur veritablen Unterversorgung und zum Abbruch zahlreicher Therapien führen würden, sodass die Versorgung und Teilhabe von geflüchteten sowie anderen zugewanderten Menschen massiv gestört und damit auch der gesellschaftliche Zusammenhalt in Gefahr gebracht wird (www.bagfw.de/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/detail/scharfe-kritik-an-kuerzungsplaenen-der-bundesregierung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 1. August 2023

Der Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2024 ist das Resultat der wieder greifenden Schuldenbremse.

Die Bundesregierung teilt die Ansicht der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), dass die Leistungen der Freien Wohlfahrtspflege für unsere Gesellschaft sehr wichtig sind und auf dem großartigen und unermüdlichen Engagement vieler Menschen in den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege fußen. Vor dem Hintergrund war es bei der Erstellung des Regierungsentwurfs wichtig, entsprechend abzuwägen, trotz der Auflagen maßvoll zu agieren und die Versorgung und Teilhabe von geflüchteten und anderen zugewanderten Menschen zu berücksichtigen.

Gemäß dem Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024 bleibt der Mittelansatz für die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) mit rund 57,5 Mio. Euro auf dem Niveau der bisherigen Finanzplanung.

In Folge des Ukraine-Krieges erfolgte im Haushaltsaufstellungsverfahren in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 für den Bundeshaushalt im Kapitel 1710 Titel 684 05 „Zuschüsse an Wohlfahrtsverbände und andere zentrale Organisationen für die Beratung und Betreuung von Flüchtlingen und Auswanderern“ gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung befristet eine deutliche Aufstockung der Mittel. So stehen im Haushaltsjahr 2023 17,489 Mio. Euro zur Verfügung. Für die Haushaltsjahre ab 2024 konnte als Ergebnis des Kabinettschlusses zum Regierungsentwurf trotz der Kürzungsvorgaben eine Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung im Kapitel 1710 Titel 684 05 in Höhe von 7,139 Mio. Euro erreicht werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend steht zur Umsetzung der Haushaltsbeschlüsse im Austausch mit der Wohlfahrtspflege.

88. Abgeordnete
Janine Wissler
(DIE LINKE.)

Ist es zutreffend, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach mir vorliegenden Informationen in Reaktion auf die Sparvorgaben des Bundesministers der Finanzen, Christian Lindner, im Zuge der Haushaltsplanung für 2024 das Programm „Jugendmigrationsdienste“ (JMD), dass bundesweit in ca. 500 Projekten junge Menschen mit Migrationshintergrund durch Beratung, Bildungs- und Freizeitangebote unterstützt, und das Programm „Respekt Coaches“ (RC), dass derzeit an rund 600 Schulen im Bundesgebiet Präventionsarbeit gegen Menschenfeindlichkeit, Rassismus und Sexismus leistet, im kommenden Jahr zu einem gemeinsamen Programm mit dem Titel „Eingliederung“ im Kinder- und Jugendplan zusammenführen will und dabei die Mittel der beiden Programmen von knapp 100 Mio. Euro im Jahr 2023 auf nur noch ca. 64 Mio. Euro im Jahr 2024 – also um ca. 35 Prozent – gekürzt werden sollen, bzw. kann die Bundesregierung im Gegenteil bestätigen, dass es Kürzungen nicht bzw. nicht in diesem Umfang geben wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 31. Juli 2023**

Auch für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gelten die strikten Sparvorgaben, denen es mit Vorlage des Haushaltsentwurfs nachgekommen ist. Die vorgegebenen Einsparungen in seinem Haushalt muss das BMFSFJ über die gesetzliche Leistung Elterngeld, aber auch bei den freiwilligen Ausgaben, dem sogenannten Programmhaushalt, erbringen. Die Spielräume verengen sich dadurch deutlich.

Der Regierungsentwurf für den Haushalt 2024 sieht einen konsolidierten Mittelansatz für die beiden Programme Jugendmigrationsdienste und Respekt Coaches vor. Der Mittelansatz beider Programme liegt nach Haushaltsentwurf insgesamt bei 63,8 Mio. Euro.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

89. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Zahlen aus placebo-kontrollierten, randomisierten und verblindeten wissenschaftlichen Studien vor, die statistisch signifikant belegen, dass mit der Substanz BNT162b2 (sog. „Comirnaty-COVID-19-Impfstoff“ von „BioNTech/Pfizer“) behandelte Probanden insgesamt unter weniger medizinisch unerwünschten Ereignissen litten als Probanden, die das Placebo (Kochsalzlösung) erhalten haben, und wenn ja, welche sind das, und welchen Datums ist die neuste Auswertung der Zahlen, wobei zu diesem Zeitpunkt die die Kriterien placebokontrolliert, randomisiert und verblindet noch erfüllt waren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 4. August 2023**

Nein, derartige Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor.

90. Abgeordneter
Ates Gürpınar
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung bestätigen oder ausschließen, dass die in der fünften Stellungnahme der „Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung“ veröffentlichten Zahlen über vermeidbare Todesfälle im Zusammenhang mit Schlaganfall (vgl. Seite 22) nicht berücksichtigen, ob die außerhalb von Stroke Units behandelten Patientinnen und Patienten u. a. wegen Komorbiditäten ein palliatives und kein kuratives Behandlungsziel hatten und genau deswegen außerhalb von Stroke Units behandelt wurden, so dass diese per einfachem Dreisatz aus Abrechnungsdaten ermittelten Zahlen deshalb und aus anderen Gründen die Anzahl der vermeidbaren Todesfälle auch stark überzeichnen können, und ist es Ziel der Bundesregierung, dass auch alle Menschen mit palliativem Behandlungsziel (z. B. wegen Patientenverfügung) im Falle eines Schlaganfalls in Stroke Units behandelt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 4. August 2023**

Der Bundesregierung ist es ein Anliegen, dass Patientinnen und Patienten eine bestmögliche medizinische und pflegerische Versorgung erhalten. Patientenverfügungen gemäß § 1827 Bürgerliches Gesetzbuch sind ein wirksames Instrument, mit dem Patientinnen und Patienten für den Fall ihrer Entscheidungsunfähigkeit vorsorglich festlegen können, ob sie

in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen ihres Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen. Nach Kenntnis der Bundesregierung existiert keine empirisch belastbare Statistik darüber, wie viele Behandlungen aufgrund einer Patientenverfügung nicht durchgeführt werden.

Nach Einschätzung der Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung spielen Patientenverfügungen kaum eine Rolle bei der Frage, in welche Klinik ein Patient oder eine Patientin mit einem akuten Schlaganfall aufgenommen wird. Die Schlaganfall-Diagnose kann ausschließlich in einem Krankenhaus bestätigt werden und damit erst, nachdem die Entscheidung darüber getroffen wurde, ob eine Klinik mit oder ohne Stroke Unit die medizinische Versorgung übernimmt.

Darüber kann in den allermeisten Fällen einer Notfallsituation nicht unmittelbar geprüft werden, ob eine Patientenverfügung existiert und diese den konkret vorliegenden Fall überhaupt regelt. Da ein Schlaganfall keine primär infauste Erkrankung ist, greifen zudem die allermeisten Patientenverfügungen für diesen Fall nicht, da sie in den meisten Fällen nur für unheilbare Erkrankungen abgefasst werden.

Die sogenannte Quasch-Studie kam zum Ergebnis, dass gerade ältere Patientinnen und Patienten seltener in Stroke Units therapiert wurden, obwohl gerade diese Personengruppe eindeutig von einer Behandlung durch eine Stroke Unit profitieren. In diesem Zusammenhang ist auch von Relevanz, dass eine Stroke Unit-Behandlung auch Behinderung und Pflegebedürftigkeit verringert und damit einen Vorteil darstellt, von dem ebenfalls insbesondere Ältere profitieren. Eine Behandlung mit einem derartigen Ziel wird in Patientenverfügungen in aller Regel nicht ausgeschlossen. Zusammengefasst ist davon auszugehen, dass Nicht-Behandlung auf einer Stroke Unit aufgrund einer Patientenverfügung ein zahlenmäßig vernachlässigbares Phänomen ist.

91. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Inwieweit teilt die Bundesregierung die Forderungen des Beauftragten der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen Burkhard Blienert (SPD), der Weltgesundheitsorganisation u. v. a. m. nach umfassenden Werbebeschränkungen für Bier und andere alkoholische Getränke in Sport und Kultur sowie bei Sport- und Kulturveranstaltungen (siehe „Fatale Abhängigkeit“ in FAZ vom 28. Juni 2023), und was plant die Bundesregierung diesbezüglich an Aktivitäten in dieser Wahlperiode?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 1. August 2023

Die Verringerung des riskanten und missbräuchlichen Alkoholkonsums ist ein wichtiges gesundheitspolitisches Anliegen der Bundesregierung. Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und FDP wurde daher vereinbart: „Bei der Alkohol- (...)prävention setzen wir auf verstärkte Aufklärung mit besonderem Fokus auf Kinder, Jugendliche und schwangere Frauen. Wir verschärfen die Regelungen

für Marketing und Sponsoring bei Alkohol (...). Wir messen Regelungen immer wieder an neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und richten daran Maßnahmen zum Gesundheitsschutz aus.“

Wie die konkrete Ausgestaltung dieser Koalitionsvereinbarung erfolgen und inwieweit der Sport- und Kulturbereich einbezogen wird, prüft die Bundesregierung im weiteren Verlauf der Legislaturperiode.

Es gibt bereits Regelungen, die die Werbefreiheit für alkoholische Getränke einschränken. So ist in § 8 Absatz 10 des Medienstaatsvertrages (MStV) festgelegt, dass die Werbung für alkoholische Getränke nicht den übermäßigen Konsum solcher Getränke fördern darf. Zudem muss Werbung für alkoholhaltige Getränke bestimmte Mindeststandards mit Hinblick auf den Jugendschutz erfüllen. Im Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist gemäß § 11 Absatz 5 geregelt, dass Werbefilme oder Werbeprogramme, die für alkoholische Getränke werben, nur nach 18 Uhr vorgeführt werden dürfen. Somit ist bei öffentlichen Filmveranstaltungen, z. B. im Kino, Alkoholwerbung vor 18 Uhr untersagt. Nach § 6 Absatz 5 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages darf sich Werbung für alkoholische Getränke weder an Kinder oder Jugendliche richten, noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Alkoholenuss darstellen.

Die Verhaltensregeln des Deutschen Werberats über die kommerzielle Kommunikation für alkoholhaltige Getränke enthalten zusätzlich umfassende Regelungen zur Werbung für alkoholische Getränke. Verstöße gegen diese Regelungen werden im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens vom Werberat bearbeitet.

92. Abgeordnete **Susanne Hennig-Wellsov** (DIE LINKE.) Welche Frühchen-Stationen im Land Brandenburg erfüllen die Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses von 25 Geburten pro Jahr nicht, und wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass ab dem Jahr 2024 trotzdem eine wohnortnahe Versorgung sichergestellt wird (www.rbb24.de/panorama/beitrag/2023/07/brandenburg-baby-s-geburten-fruehchen-stationen-droht-aus-krankenkassen-nonnemacher.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 2. August 2023

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die aktuellen Fallzahlen der leistungsberechtigten Perinatalzentren in Brandenburg.

Der Gesetzgeber hat mit § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. Absätzen 3 bis 5 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beauftragt, einen Katalog planbarer Leistungen, bei denen die Qualität des Behandlungsergebnisses von der Menge der erbrachten Leistungen abhängig ist, sowie Mindestmengen für die jeweiligen Leistungen je Arzt oder Standort eines Krankenhauses oder je Arzt und Standort eines Krankenhauses und Ausnahmetatbestände zu beschließen.

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2020 hat der G-BA die Mindestmenge für die Versorgung von Früh- und Reifgeborenen mit einem Aufnahme-gewicht unter 1.250 Gramm erhöht. Die zuvor geltende Mindestmenge

„14“ wurde zum 1. Januar 2024 auf eine jährliche Mindestmenge von „25“ pro Jahr und Standort erhöht. Übergangsweise gilt im Jahr 2023 die Mindestmenge von „20“.

Im Interesse der Patientensicherheit dürfen grundsätzlich nur solche Krankenhäuser zulässig mindestmengenrelevante Eingriffe vornehmen und abrechnen, wenn der Krankenhausträger zuvor gegenüber den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen darlegt, dass das Krankenhaus im nächsten Kalenderjahr auf Grund berechtigter mengenmäßiger Erwartungen voraussichtlich die Mindestmenge erreichen wird (positive Prognose). Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Krankenhaus im vorausgegangenen Kalenderjahr die maßgebliche Mindestmenge erreicht hat. Nach der Mindestmengenregelung des G-BA kann ein Krankenhausträger daneben auch weitere Umstände heranziehen, um zu begründen, dass er im folgenden Jahr die maßgebliche Mindestmenge erreichen wird (z. B. anstehende personelle oder strukturelle Veränderungen). Nach diesseitiger Einschätzung können dabei Krankenhausträger auch anstehende Umverteilungen von Behandlungsfällen geltend machen. Dies umfasst etwa die Aufgabe der Leistungserbringung anderer Standorte im Einzugsbereich oder zwischenzeitlich erfolgte Kooperationen der Krankenhausträger in der Region. Die Planungsbehörden der Länder können entsprechende Kooperationen der Perinatalzentren (auch länderübergreifend) fördern und anregen.

Die Planungsbehörden der Länder sind weiterhin berechtigt, Ausnahmen von den festgelegten Mindestmengen vorzusehen, wenn ansonsten die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung gefährdet wäre. Dies ist unter die Voraussetzung gestellt, dass die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich ihr Einvernehmen zu der Ausnahmeentscheidung erteilen, vgl. § 136b Absatz 5a SGB V.

Die Bundesregierung hat keinen Einfluss auf den G-BA-Beschluss zur Erhöhung der Mindestmenge. Das Bundesministerium für Gesundheit ist im Rahmen seiner allgemeinen Rechtsaufsicht darauf beschränkt, die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung zu überprüfen und ist nicht befugt, vom G-BA getroffene medizinisch-fachliche Bewertungen durch eigene, gegebenenfalls abweichende fachliche Einschätzungen zu ersetzen.

93. Abgeordnete **Franziska Hoppermann** (CDU/CSU) Welchen Umfang hat die Beauftragung von Roland Berger im Zuge der Neustrukturierung der Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik), und welche Kosten wurden bisher verursacht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 2. August 2023

Der Umfang des Auftrags an Roland Berger zur strategisch-operativen Beratung bei der Umsetzung der gesetzlichen und strategischen Neugestaltung und Transformation der gematik in die Digitalagentur beträgt maximal 2 Millionen Euro. Dabei handelt es sich um eine Obergrenze nach Aufwand. Die tatsächlichen Kosten ergeben sich nach der Erbringung der Leistungen, die im Rahmen des Projektes tatsächlich in Anspruch genommen und erfolgreich durch das Bundesministerium für Ge-

sundheit abgenommen werden. Die bisher verursachten Kosten belaufen sich auf rund 190.000 Euro (Stand: 28. Juli 2023).

94. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Welche Aufgabenstellung hat die Beauftragung von Roland Berger im Zuge der Neustrukturierung der Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik), und welcher zeitliche Rahmen wurde vereinbart?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 2. August 2023

Die gematik soll zu einer Digitalagentur ausgebaut werden, was einer strategischen Neupositionierung der gematik im Gesundheits- und Pflegebereich als wichtiger koordinierender Akteur in Zusammenhang mit der Digitalisierung des Sektors und einer Weiterentwicklung des Aufgabenportfolios bedarf. Damit einher geht auch eine Transformation im Aufbau und den Abläufen der Organisation. Im Rahmen des strategisch-operativen Beratungsansatzes sollen daher neben der Planung und Begleitung der strategischen Neuausrichtung ebenso die Transformationsplanung und -umsetzung sowie die Neupositionierung und Detaillierung der angepassten Aufgaben durch Roland Berger unterstützt werden. Dabei sollen die relevanten Akteure eng eingebunden werden. Die Beauftragung hat eine Laufzeit bis Ende 2023.

95. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Wie genau sah der Zeitplan aus, und wie hoch war der bisherige zeitliche Arbeitsaufwand von Roland Berger im Zuge der Neustrukturierung der Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 2. August 2023

Die Beauftragung von Roland Berger erfolgte zum 10. Mai 2023. Das Zeitfenster für das Beratungsvorhaben ist bis Ende 2023 terminiert. Der bisherige zeitliche Aufwand von Roland Berger entspricht den oben genannten bisher verursachten Kosten.

96. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Welche Organisationen meint die Bundesregierung konkret, wenn sie im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Aktionsplans für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen von „maßgeblichen Interessensvertretungen der Bereiche Inklusion und Diversität“ (vgl. Bundestagsdrucksache 20/7712) spricht (bitte getrennt nach den Bereichen Inklusion und Diversität auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 2. August 2023**

Innerhalb der Bundesregierung ist das Bundesministerium für Gesundheit federführend für die Erarbeitung des Aktionsplans für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen zuständig. Der Aktionsplan ist auch ein wichtiges Vorhaben der ressortübergreifenden Bundesinitiative Barrierefreiheit. Derzeit erfolgen die notwendigen Vorarbeiten, um den Erarbeitungsprozess starten zu können. Dies erfolgt in enger Abstimmung unter anderem mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie weiteren maßgeblichen Akteuren. Die Ausgestaltung der konkreten Verfahren zur Beteiligung und Partizipation der Vielzahl von Organisationen und Verbände im Gesundheitswesen wird im laufenden Prozess erfolgen.

97. Abgeordneter **Erich Irlstorfer** (CDU/CSU) Sind der Bundesregierung Daten zum durch die COVID-19-Pandemie verstärkten Pflegebedarf jüngerer und älterer Menschen, welcher beispielsweise durch Long- bzw. Post-COVID verursacht wird, bekannt oder sind diese in Planung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 4. August 2023**

Der Bundesregierung liegen durch den Medizinischen Dienst Bund (MD Bund) ermittelte Daten zu den Pflegebegutachtungen aus den Jahren 2021 und 2022 vor. Bei der Pflegebegutachtung werden durch die Medizinischen Dienste pflegebegründende Diagnosen festgestellt und statistisch erhoben. Darüber hinaus erfolgt im Zusammenhang der Feststellung von Pflegebedürftigkeit keine weitere Diagnostik zum vorliegenden Krankheitsbild.

Nach Auskunft des MD Bund wurde erstmals im Jahr 2021 der Post-COVID-19-Zustand als pflegebegründende Diagnose verwendet (ICD: U09). Die Diagnose wurde in 1066 Fällen (0,045 Prozent aller antragstellenden Personen) festgestellt. Im Jahr 2022 waren es 1567 Fälle (0,062 Prozent aller antragstellenden Personen). Dies bedeutet eine Steigerung von 47 Prozent; jedoch ist zu beachten, dass die ICD-Verschlüsselung erst am 1. Januar 2021 eingeführt wurde und daher ein Teil der Steigerung auch auf deren noch geringe Anwendung Anfang 2021 zurückzuführen sein dürfte.

Laut MD Bund liegt das Durchschnittsalter bei antragstellenden Personen mit der Diagnose U09 mit 66,5 Jahren unter dem Durchschnittsalter aller Pflegebegutachtungen (74,0 Jahre). Der Anteil an Personen, die unter 50-jährig sind, ist bei der Diagnose U09 im Vergleich aller Pflegebegutachtungen mehr als doppelt so hoch (17,8 Prozent zu 8,8 Prozent).

Daten zu den jeweiligen individuellen Pflegebedarfen liegen der Bundesregierung nicht vor.

98. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)
- Welche Ergebnisse und welcher Ablauf der Veranstaltung „Pandemieübung Catastrophic Contagious“ am 23. Oktober 2022 in Brüssel, veranstaltet von WHO, Johns-Hopkins-University und Gates-Stiftung sind dem Robert Koch-Institut bekannt und falls nichts bekannt ist, welche Konsequenzen hat dies für den nationalen Pandemieplan?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 2. August 2023

Die Schlussfolgerungen des Veranstalters sind unter diesem Link veröffentlicht: <https://catastrophiccontagion.centerforhealthsecurity.org/lessons-from-the-exercise-0>. Die Bundesregierung berücksichtigt grundsätzlich Empfehlungen der World Health Organisation (WHO). Ergebnisse und Ablauf der genannten Veranstaltung haben nicht zu Änderungen des Nationalen Pandemieplans geführt.

99. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)
- Aus welchem Grund wurden Reisekosten und Spesen zur „Pandemieübung“ Catastrophic Contagious am 23. Oktober 2022 in Brüssel von der Gates-Stiftung übernommen (<https://fragdenstaat.de/anfrage/hanefeld-catastrophic-contagion/>), und erhielt Dr. Johanna Hanefeld nach Kenntnis der Bundesregierung für die Teilnahme, die in Personalunion sowohl Vizepräsidentin des Robert Koch Instituts (Robert Koch-Institut), als auch Abteilungsleiterin des ZIK (Zentrum für Internationalen Gesundheitsschutz am Robert Koch-Institut), sowie Leiterin der WHO-Hub-Stabsstelle am Robert Koch-Institut und Leiterin des WHO-Kooperationszentrums für neu auftretende Infektionen beim Robert Koch-Institut ist, ein Honorar, und wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 2. August 2023

Dr. Hanefeld hat als unabhängige Expertin an der Pandemieübung teilgenommen. Daher wurden ihre Reisekosten, wie in solchen Fällen üblich, vom Veranstalter übernommen. Dr. Hanefeld hat für ihre Teilnahme kein Honorar erhalten. Sie war zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht Vizepräsidentin des Robert Koch-Institutes (RKI).

100. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)
- Warum wurde Dr. Johanna Hanefeld nach Kenntnis der Bundesregierung gemäß den Angaben des Robert Koch-Institut als einziger Teilnehmer als Privatperson zur „Pandemieübung“ „Catastrophic Contagious“ am 23. Oktober 2022 in Brüssel eingeladen, wenn diese eigentlich nur mit „hochrangigen Gesundheitsministern und Beamten des öffentlichen Gesundheitswesens“ (<https://norberth.aering.de/news/catastrophic-contagion-hanefeld/>) besetzt war, und warum ließ das Robert Koch-Institut die private Teilnahme zu, wenn doch Planungen und Übungen der WHO (die ein Veranstalter der „Katastrophal Ansteckend“ war) nach meiner Auffassung immer politische Konsequenzen haben und jeglicher Ablauf und Ergebnisse von höchster Wichtigkeit für das Robert Koch-Institut und das BMG wären (siehe Pandemie-Ausrufung und -management der WHO weltweit Im Fall von COVID-19 nach vorhergehendem Event201 in NY)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 2. August 2023

Die Liste der teilnehmenden Expertinnen und Experten ist unter <https://catastrophiccontagion.centerforhealthsecurity.org/participants-0> veröffentlicht. Dr. Hanefeld hat als unabhängige Expertin an der Veranstaltung teilgenommen. Generell ist es im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit ausdrücklich erwünscht, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an Konferenzen teilnehmen. Das RKI war über die Teilnahme informiert.

101. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU)
- Welche Konsequenzen werden die Bundesregierung sowie – nach Kenntnis der Bundesregierung – der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) gegebenenfalls aus den im Projekt „WiZen – Wirksamkeit der Versorgung in onkologischen Zentren“ gewonnenen Erkenntnissen ziehen, und wie sollen diese konkret umgesetzt werden (vgl. www.aerztezeitung.de/Wirtschaft/WiZen-Studie-als-Futter-fuer-die-Krankenhauskommission-433728.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 31. Juli 2023

Anfang Dezember 2022 hat die Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung ihre dritte Stellungnahme mit Empfehlungen für eine grundlegende Reform der Krankenhausvergütung vorgestellt. Die Empfehlungen der Regierungskommission wurden als grundsätzlich geeignete Diskussionsgrundlage für gesetzliche Anpassungen angesehen und im Zeitraum von Januar 2023 bis Juli 2023 im Rahmen einer „Bund-Länder-Gruppe für die Krankenhausre-

form“ gemeinsam mit den Ländern und Koalitionsfraktionen beraten und zu einem umfassenden Eckpunktepapier weiterentwickelt. Am 10. Juli 2023 haben sich Bund und Länder auf gemeinsame Eckpunkte verständigt, auf deren Grundlage nun über den Sommer ein Gesetzentwurf für eine Krankenhausreform erarbeitet wird. Ausgangspunkt für die erstmalige Definition der Leistungsgruppen sollen die sechzig somatischen Leistungsgruppen nach dem Krankenhausplan des Landes Nordrhein–Westfalen 2022 sein sowie fünf zusätzliche Leistungsgruppen, die aus medizinisch wissenschaftlicher Sicht der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) vorgeschlagen wurden. Die künftige Ausdifferenzierung und Weiterentwicklung der Leistungsgruppen soll unter Beteiligung insbesondere der AWMF erfolgen. Zu den Leistungsgruppen sind auf Grundlage medizinischer Evidenz Mindeststrukturvoraussetzungen für eine qualitätsorientierte Leistungserbringung festzulegen. Die AWMF hat hierzu eine Ad-hoc-Kommission „Versorgungsstrukturen“ eingerichtet, in der u. a. die Deutsche Krebsgesellschaft als Trägerin des Zertifizierungssystems OnkoZert© für onkologische Einrichtungen eingebunden ist. Für Anforderungen an onkologische Leistungsgruppen können insoweit Vorschläge für nachvollziehbare und leitliniengerechte Kriterien eingebracht werden, die auch die Ergebnisse des Projekts „Wirksamkeit der Versorgung in onkologischen Zentren – WiZen“ (gefördert im Rahmen des Innovationsfonds beim Gemeinsamen Bundesausschuss) berücksichtigen.

Zu den Planungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), ob und wie die Erkenntnisse des WiZen-Projektes umzusetzen sind, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

102. Abgeordneter **Kay-Uwe Ziegler** (AfD) Hält die Bundesregierung, stellvertretend für das Robert Koch-Institut/Bundesministerium für Gesundheit, in Bezug auf die Omikron- und Folgevarianten seit November 2021 bis 2023 die Aussage aufrecht, dass vollständig Geimpfte auch bei Omikron seit November 2021 in Bezug auf die Epidemiologie der Erkrankung keine wesentliche Rolle mehr spielten, wenn ja, welche genauen Studien seit November 2021 (Omikron) stützen eine solche Aussage (vgl. www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/19_21.pdf?__blob=publicationFile S. 13)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 4. August 2023

Die oben aufgeführte Aussage stammt aus einem Artikel im Epidemiologischen Bulletin vom 12. Mai 2021. Sie bezieht sich auf die Ergebnisse einer systematischen Übersichtsarbeit zur Effektivität der COVID-19-Impfstoffe, mit Datenstand 15. April 2021. Seither hat sich die Epidemiologie von SARS-CoV-2 stark verändert.

Die Evidenz zeigt, dass auch unter Zirkulation der SARS-CoV-2 Virusvariante Omikron die verfügbaren Impfstoffe in allen Altersgruppen gut gegen schwere COVID-19-Verläufe (COVID-19 bedingte Hospitalisierungen oder Todesfälle) schützen. Personen, die zusätzlich zur COVID-19 Impfung bereits mindestens eine SARS-CoV-2-Infektion

durchgemacht haben und dadurch eine sogenannte hybride Immunität erworben haben, sind längerfristig gegen schwere COVID-19-Verläufe geschützt. Die Evidenz zeigt weiterhin, dass Personen, die mindestens eine Grundimmunisierung mit einem der zugelassenen COVID-19 Impfstoffe erhalten haben, sowie Personen mit hybrider Immunität ein geringeres Risiko für SARS-CoV-2 Infektionen haben als ungeimpfte Personen. Die Wahrscheinlichkeit, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren ist insbesondere in den ersten Wochen und Monaten nach dem letzten Antigenkontakt (Impfung oder Infektion) geringer als bei Personen, die noch keinen Kontakt mit SARS-CoV-2 hatten.

Die COVID-19 Impfung ist weiterhin sehr effektiv in der Verhinderung von schweren COVID-19 Verläufen und die bevölkerungsweite COVID-19 Krankheitslast konnte dadurch maßgeblich reduziert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

103. Abgeordneter
Knut Abraham
(CDU/CSU)
- Ist geplant, die Bahnstrecke Berlin–Cottbus–Görlitz künftig verstärkt auch nach Breslau–Krakau – und in die Ukraine auszubauen und dadurch als europäischen Korridor aufzuwerten und falls ja, wie ist der Zeithorizont für diese Maßnahme geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 2. August 2023

Im Rahmen des Investitionsgesetzes Kohleregionen soll die Strecke Berlin – Cottbus – Görlitz – Grenze D/PL (– Breslau) für eine höhere Streckengeschwindigkeit zweigleisig ausgebaut und elektrifiziert werden. Damit wird die infrastrukturelle Grundlage für eine Wiederaufnahme des Schienenpersonenfernverkehrs zwischen Berlin – Görlitz und ggf. weiterführend nach Polen geschaffen.

104. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Wie hoch waren die Investitionen des Bundes in die Bundeswasserstraße Neckar in den vergangenen zehn Jahren (bitte nach Jahreszahlen und Art der Investition aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 3. August 2023

Nachfolgenden Tabellen sind die Investitionen des Bundes in die Bundeswasserstraße Neckar in den Jahren 2013 bis 2022 zu entnehmen:

Titel: 780 01 - Erhaltung der verkehrlichen Infrastruktur (Angabe in Tsd. Euro)										
2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	Summe
11.653	11.713	13.209	10.828	5.224	8.763	11.613	9.347	6.680	6.635	95.665

Titel: 780 02 - Ersatz-, Aus- und Neubaumaßnahmen (Angabe in Tsd. Euro)										
2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016*	2015	2014*	2013*	Summe
45.703	36.411	36.158	29.922	25.098	33.228	28.123	17.347	22.635	24.144	299.293

* Inkl. gesonderter Konjunkturprogramme

105. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.)
- Welcher Personal- und Kostenaufwand entstand dem Bund (Ministerien, nachgeordnete Behörden und Unternehmen in Bundesbesitz, beispielsweise die Bundesdruckerei) im Zusammenhang mit der re:publica Konferenz 2022, 2019 und 2018 (bitte als jeweilige Gesamtvolumen nach Art und Höhe des Aufwandes aufschlüsseln und dabei nur Personen mit aktiver Rolle auf der Republica erfassen – z. B. Standpersonal oder Podiumsgäste, nicht jedoch reine passive Teilnehmerinnen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 31. Juli 2023

Der nachstehenden Übersicht können die von den Ressorts entstandenen Sachkosten entnommen werden. Keine Aufwände entstanden sind beim BMWK, AA, BKAm, BMF, BMFSFJ, BMG, BMJ, BMWSB sowie bei der BKM. Der Personalaufwand lässt sich rückwirkend für die Jahre 2018, 2019 und 2022 nicht feststellen, da eine systematische Erfassung von Zeit- und Personaleinsatz in den Ressorts nicht vorliegt. In Bezug auf die Kommunikationsmaßnahme der Bundeswehr und den diesbezüglichen Personalaufwand im Zusammenhang mit der re:publica 2018 wird auf die Drucksache 19/2334, Seite 39 und Drucksache 19/2798 verwiesen.

Ressort	Sachkosten		
	2018	2019	2022
BMDV	-	-	107.093,83 Euro
BMVg	9.500,00 Euro	-	-
BMZ	121.380,00 Euro (re:publica Berlin) 481.321,27 Euro (re:publica Accra)	8.820,20 Euro	-
BMUV	-	293.418,31 Euro	150.513,21 Euro
BMAS	-	633.717,69 Euro *	93.921,16 Euro
BMBF	165.000,00 Euro	-	120.000,00 Euro
BMEL	-	28.048,00 Euro	-
BMI	-	-	63.550,92 Euro

* Auftritt der Oktober 2018 neu gegründeten Einheit Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft mit eigenem Programm (29 Sessions) über drei Tage.

106. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Wie setzt die Bundesregierung das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP formulierte Ziel, anbieterübergreifende digitale Buchung und Bezahlung zu ermöglichen, um, und welche Haltung hat die Bundesregierung gegenüber dem von der EU-Kommission geplanten Vorschlag für eine Verordnung für multimodale digitale Mobilitätsdienste (MDMS)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 2. August 2023

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass für die Umsetzung des anbieterübergreifenden Buchens und Bezahlens multimodaler digitaler Mobilitätsdienste (MDMS) eine europarechtliche Grundlage geschaffen wird. Eine weitergehende Einschätzung kann erst bei Vorliegen eines konkreten Verordnungsentwurfs erfolgen.

107. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Sind innerhalb der geplanten gemeinwohlorientierten Infrastrukturgesellschaft der Deutschen Bahn AG (InfraGo) in den nächsten fünf Jahren organisatorische Änderungen möglich, indem Strukturen der bisher getrennten Sparten DBNetz AG und DB Station & Service AG zusammengefasst werden, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 2. August 2023

Mit der Verschmelzung der DB Station&Service AG und der DB Netz AG ist zum 1. Januar 2024 die Einrichtung einer gemeinwohlorientierten Infrastrukturgesellschaft vorgesehen. Die neue Gesellschaft wird die Rechtsform einer AG haben. Die Ausgestaltung der innerbetrieblichen Strukturen der neuen Gesellschaft obliegt dem Unternehmen.

108. Abgeordneter
Leon Eckert
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Um welchen Betrag hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die voraussichtliche Kostenberechnung der Straßenbauprojekte A8 AD Inntal – AS Traunstein/Siegsdorf, A8 AS Traunstein/Siegsdorf – BGr. D/A, BY-B304 OU Nunhausen/Matzing, BY-B304 OU Altenmarkt (mit Aubertunnel), BY-B304 OU Altenmarkt (BA2) und BY-B304 OU Obing aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 im Landkreis Traunstein nach dem letzten offiziellen Kenntnisstand von 2022 verändert, und was hat nach Kenntnis der Bundesregierung zu dieser Steigerung geführt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 2. August 2023

Bei nachfolgend aufgeführten Straßenbauprojekten des Bundesverkehrswegeplans 2030 haben sich die Kostenstände nach dem letzten offiziellen Kenntnisstand von 2014 bzw. 2022 verändert:

- A 8 AD Inntal – AS Traunstein/Siegsdorf, aktuelle Kosten: 917,6 Mio. Euro, (BVWP-Kosten: 703,3 Mio. Euro).
- A 8 AS Traunstein/Siegsdorf – BGr. D/A, aktuelle Kosten: 773,5 Mio. Euro, (BVWP-Kosten: 567,9 Mio. Euro).
- B 304 OU Altenmarkt - mit Auerbergtunnel (besteht aus zwei Bauabschnitten),
- BA 1, Umfahrung mit Auerbergtunnel, aktuelle Kosten: 31,2 Millionen Euro,
- BA 2, Umfahrung Altenmarkt, aktuelle Kosten: 47,3 Mio. Euro, (BVWP-Kosten Gesamtprojekt mit BA 1 + BA 2): 52,6 Mio. Euro).
- B 304 OU Obing, aktuelle Kosten: 16,2 Mio. Euro, (BVWP-Kosten: 12,9 Mio. Euro).

Die Kostensteigerungen resultieren im Wesentlichen auf der Baupreisentwicklung.

Das von Ihnen ebenfalls angefragte Projekt B 304 OU Nunhausen/Matzing befindet sich noch in einer sehr frühen Planungsphase, so dass noch keine Fortschreibung der BVWP-Kosten erfolgt ist.

109. Abgeordneter **Leon Eckert** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Um welchen Betrag hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die voraussichtliche Kostenberechnung der Straßenbauprojekte BY-B20 OU Hammerau, BY-B20 OU Laufen und BY-B21 OU Bad Reichenhall im Landkreis Berchtesgadener Land aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 nach dem letzten offiziellen Kenntnisstand von 2014 bzw. 2022 verändert, und was hat nach Kenntnis der Bundesregierung zu dieser Änderung geführt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 2. August 2023

Bei nachfolgend aufgeführtem Straßenbauprojekt des Bundesverkehrswegeplans 2030 hat sich der Kostenstand nach dem letzten offiziellen Kenntnisstand von 2014, bzw. 2022 verändert:

- B 20 Ortsumfahrung Laufen, aktuelle Kosten: 45,3 Mio. Euro, (BVWP-Kosten: 27,5 Mio. Euro);

Die Kostensteigerung resultiert im Wesentlichen auf der Baupreisentwicklung.

Die von Ihnen ebenfalls angefragten Projekte befinden sich noch in einer sehr frühen Planungsphase, so dass noch keine Fortschreibung der BVWP-Kosten erfolgt ist.

110. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie hoch ist der Anteil an recycelten Elementen jeweils bei verbauten Betonschwellen, Gleisschotter und Schienenstahl (bitte jeweils Anteil angeben für die Jahre 2021 bis 2027)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 31. Juli 2023

Die Tabelle zeigt IST-Werte für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 sowie Prognosewerte ab 2023.

Mengen Schiene, Schwelle, Schotter und ihre Recyclinganteile (RC) der Jahre 2021 bis 2027

Material\Geschäftsjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Schiene (Laufmeter)	4.040	3.960	4.200	4.000	4.200	4.800	4.600
Davon Neuschiene	4.007	3.931	4.170	3.965	4.160	4.750	4.530
Davon RC-Schiene	33	29	30	35	40	50	70
Schwelle (Stück)	2.528	2.023	2.500	2.380	2.500	2.850	2.700
Davon Neuschwelle	2.238	1.740	2.220	2.080	2.180	2.510	2.340
Davon RC-Schwelle	290	283	280	300	320	340	360
Schotter (Tonnen)	3.326	2.893	3.100	2.960	3.100	3.550	3.400
Davon Neuschotter	2.906	2.481	2.650	2.460	2.550	2.950	2.750
davon RC- Schotter	420	412	450	500	550	600	650

* Alle Angaben in 1000

Quelle: DB AG

111. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.) Wie viel Geld hat der Bund seit dem 1. Januar 2000 für den Straßen- und Schienenneubau in Bayern ausgegeben (bitte in Fünfjahresintervallen angeben: Gesamtkosten Straßenneubau; davon vom Bund getragene Kosten; Gesamtkosten Neubau im Schienennetz; davon vom Bund bzw. DB-Unternehmenssparte getragene Kosten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 1. August 2023

Für den Bundesfernstraßenneubau wurden seit dem 1. Januar 2000 folgende Mittel in den erbetenen 5-Jahresintervallen im Freistaat Bayern investiert (in Mio. Euro):

	2000 bis 2004	2005 bis 2009	2010 bis 2014	2014 bis 2019	2020 bis 2022
Bayern	1.356	1.882	1.071	1.156	864

Folgende Übersicht zeigt die Bruttoinvestitionen der DB Netz AG, der DB Station & Service AG sowie der DB Energie GmbH in der gewünschten Aufschlüsselung. In der Auswertung sind sämtliche Bruttoinvestitionen enthalten, unabhängig davon ob es sich um Investitionen in den Neubau oder den Ersatz von Schieneninfrastruktur handelt (in Mio. Euro):

	2000 bis 2004	2005 bis 2009	2010 bis 2014	2015 bis 2019	2020 bis 2022
Bayern	*	4.087	4.937	6.333	5.302

* Nach Auskunft der DB AG liegen die Daten vor dem Jahr 2005 systembedingt nicht vor.

112. Abgeordnete
Franziska Hoppermann
(CDU/CSU)
- Auf welche Form des Monitorings der Digitalstrategie hat sich die Staatssekretärsrunde verständigt, und wie werden Änderungen der Bundesministerien eingepflegt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 2. August 2023

Das Monitoring der Digitalstrategie umfasst drei Säulen: 1. Qualitatives Monitoring, 2. Quantitatives Monitoring und 3. Wirkungsmessung. Weitere detaillierte Informationen hierzu sind auf der Website der Digitalstrategie Deutschland öffentlich verfügbar (abrufbar unter: <https://digitalstrategie-deutschland.de/monitoring/>).

Die Digitalstrategie der Bundesregierung wird grundsätzlich einmal jährlich überprüft und auf Beschluss der Staatssekretärsrunde aktualisiert. Die Aktualisierung ändert den Kabinettsbeschluss zur Digitalstrategie nicht, sondern ergänzt diesen. Das aktualisierte Strategiedokument wird jeweils mit entsprechender Bezeichnung und Datum zusätzlich zum Kabinettsdokument veröffentlicht. Dies erfolgte erstmals zum 25. April 2023 (abrufbar unter: <https://digitalstrategie-deutschland.de/m Medien/>).

113. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Wie viele nicht geplante Ausfälle von S-Bahn- sowie Regio-Zügen, die durch Berlin operieren, gab es nach Kenntnisstand der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2019 (bitte nach Jahr und Ausfallgrund – etwa „Signalstörung“, „Weichenstörung“, „Witterung“, „Notarzteinsatz“, „Polizeieinsatz“ – usw. aufschlüsseln) und spiegelten nach Kenntnisstand der Bundesregierung die erklärten Ausfallgründe stets die Realität wider (ggf. in wie vielen Fällen insgesamt pro Jahr nicht)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 2. August 2023

Die Zuständigkeit des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) liegt bei den Ländern respektive deren Aufgabenträgern. Nach Kenntnis der Bundesregierung erfolgt dort auf Grundlage eines umfassenden Erhebungssystems das Qualitätsmanagement für die Verkehrsleistungen.

Die den SPNV betreffenden und der DB Netz AG bekannten Zugausfälle/Teilausfälle durch Störfälle in der DB Netz Region Ost sind in der folgenden Tabelle ersichtlich. Unterschieden wird in Störfälle von Seiten der Eisenbahninfrastrukturunternehmen - EIU (Weichenstörungen, Signalstörungen etc.), Eisenbahnverkehrsunternehmen - EVU (Fahrzeugstö-

rungen, etc.) und durch übrige Gründe (Witterung, Polizei-/Notarzteinsätze, etc.). Eine spezifische Auswertung für das Gebiet des Landes Berlin ist nach Auskunft der DB AG systemisch nicht möglich.

Tabelle 1: SPNV Region Ost

pro Tag*	2019	2020	2021	2022	2023
Teilausfälle	16	16	19	26	28
EIU	3	4	3	5	9
EVU	8	7	10	14	14
übrige	5	6	6	7	6
Ausfälle	12	11	15	29	24
EIU	1	1	1	2	1
EVU	9	8	13	23	21
übrige	1	2	1	3	2

Quelle: DB AG; * Aufgrund von Rundungsdifferenzen entspricht die gerundete Summe nicht immer exakt den Werten der gerundeten Einzelursachen.

Bei der S Bahn Berlin GmbH, die auf einem separaten Netz im Raum Berlin verkehrt, verhalten sich die Teilausfälle und Ausfälle wie folgt:

Tabelle 2: S-Bahn Berlin.

pro Tag*	2019	2020	2021	2022	2023
Teilausfälle	89	95	122	117	140
EIU	20	20	22	25	29
EVU	42	35	51	53	74
übrige	26	39	49	39	37
Ausfälle	45	42	112	77	122
EIU	6	8	8	9	18
EVU	30	23	37	50	67
übrige	10	12	66	18	37

Quelle: DB AG; * Aufgrund von Rundungsdifferenzen entspricht die gerundete Summe nicht immer exakt den Werten der gerundeten Einzelursachen.

Für darüber hinaus gehende Fragen wenden Sie sich bitte an den für den Schienenpersonennahverkehr zuständigen Aufgabenträger – den Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg.

114. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)

Wie viele Beschäftigte hat die bundeseigene DB Schenker AG, und wie viele von ihnen werden in Deutschland sowie international nach Tarif bezahlt (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 4. August 2023**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG hatte die DB Schenker zum Stichtag 31. Dezember 2022 weltweit 78.886 Mitarbeitende. Hiervon waren 14.131 Mitarbeitende bei der Schenker Deutschland AG, in der Konzernzentrale der Schenker AG in Essen sowie in der Zentrale für die Region Europa in Frankfurt tätig. Von diesen Mitarbeitenden wurden nach Auskunft der DB AG 11.199 tariflich bezahlt. Daten zu tariflich bezahlten Mitarbeitenden außerhalb Deutschlands liegen der DB AG nicht zentral vor.

115. Abgeordnete
Susanne Menge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bis wann plant die DB Netz AG im Zuge der LuFV III die Beschränkung der Radsatzlast im Bereich der Senkstelle am Sachsenstein zwischen Bad Sachsa und Walkenried (VzG-Streckenummer 1810) zu beseitigen, um auf diese Weise zwischen Northeim und Nordhausen durchgängig die Streckenklasse D4 zu gewährleisten und mit welchen Baukosten rechnet die DB Netz AG bei dieser Maßnahme (siehe auch Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/28085)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 31. Juli 2023**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) ist im Zeitraum der LuFV III keine entsprechende Maßnahme mehr geplant. Dabei handelt es sich um eine unternehmerische Entscheidung der DB AG.

116. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Hält die Bundesregierung die jüngst durch das Bündnis „ÖPNV braucht Zukunft“ (www.bund.net/service/presse/pressemitteilungen/detail/news/buendnis-oepnv-braucht-zukunft-deutschland-ticket-war-nur-der-erste-schritt-jetzt-muss-das-bus-und-bahn-angebot-verbessert-werden/?wc=21751) veröffentlichten Zahlen, wonach 70.000 zusätzliche Beschäftigte bis 2030 eingestellt sowie jährliche Investitionen von 16 bis 18 Mrd. Euro ab 2024 notwendig sind, um eine Verdopplung des ÖPNV bis 2030 zu erreichen für plausibel (bitte mit Begründung), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 4. August 2023**

Die Zuständigkeit für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) liegt bei den Ländern und Kommunen, nicht beim Bund. Zudem bewer-

tet die Bundesregierung keine durch Interessengruppen erhobenen Mittelforderungen.

117. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Inwiefern sieht die Bundesregierung das Problem der fehlenden Finanzmittel in den Kommunen, um nach der Einführung des 49 Euro-Tickets die Einnahmeausfälle aus früheren Abosystemen für den ÖPNV zu kompensieren (vgl. www.mdr.de/nachrichten/sachsen/dresden/dresden-radebeul/dvb-verkehrsbetriebe-finanzloch-defizit-100.html), und wie gedenkt sie, konkret nachzubessern, damit das gesteckte Ziel einer Verkehrswende insbesondere im ländlichen und urbanen Raum gelingen kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 2. August 2023

Für den Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entstandenen finanziellen Nachteile (insbesondere entgangene Fahrgeldeinnahmen) stellen Bund und Länder in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Das Deutschlandticket wird von den Ländern umgesetzt, diese stellen auch das Ausgleichsverfahren sicher. Dieses verfolgt die Zielsetzung, dass sinkende (Fahrgeld-)Einnahmen der Verkehrsbetriebe nicht zu Streckenkürzungen oder Stilllegungen von Verkehrsangeboten führen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

118. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Welche Definition von „ländlichem Raum“ liegt der „Förderrichtlinie für Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum“ zugrunde, und wie begründet die Bundesregierung, dass Kommunen, die sich nicht in dem auf diese Weise definierten „ländlichen Raum“ befinden, nicht von dieser Förderung profitieren sollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn vom 2. August 2023

Mit der „Förderrichtlinie für Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum“ fordert das Bundesministerium Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) Projekte auf möglichst großen öffentlichen, nicht wirtschaftlich genutzten Flächen, die einen positiven Beitrag für den Klimaschutz und den Erhalt oder die Stärkung der biologischen Vielfalt leisten (Natürlicher Klima-

schutz) und die Lebensqualität in Landkreisen, Städten und Gemeinden erhöhen.

Aufgrund der kommunalen Flächenverfügbarkeit bestehen große Potenziale, Treibhausgase zu mindern oder zu binden, die biologische Vielfalt zu erhalten und die Resilienz der Ökosysteme zu stärken. Da dies vor allem, aber nicht ausschließlich Flächen im ländlichen Raum betrifft, sind im Rahmen der Förderrichtlinie alle Kommunen sowie (inter)kommunalen Zweckverbände in Deutschland antragsberechtigt. Damit setzt das BMUV einen Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Beschluss zu TOP 41 in der 54. Sitzung am 5. Juli 2023, Ausschuss–Drucksache 20/3951) um.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt dabei auf ländlich geprägten kommunalen Flächen. Denn diese Flächen haben für die erforderlichen Maßnahmen des Natürlichen Klimaschutzes und der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels eine Schlüsselfunktion. Dies gilt beispielsweise für den Erhalt und die Wiederherstellung von artenreichem Grünland oder die Freihaltung von Überschwemmungsflächen zum Schutz vor Hochwasser.

Im Zuge der Umsetzung der Förderrichtlinie wird nachgehalten, wie viele Bewilligungen und welche Fördervolumina auf Kommunen im ländlichen Raum entfallen. Bei der Klassifizierung des ländlichen Raums werden bestehende Definitionen z. B. des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung berücksichtigt.

119. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Arbeitsschritte des Bundes schlussfolgert die Bundesregierung aus den Ergebnissen und Empfehlungen der Studie des Umweltbundesamtes „Wasserwirtschaftliche Folgen des Braunkohleausstiegs in der Lausitz“, und wie viele Mittel setzt die Bundesregierung zur Umsetzung ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn vom 1. August 2023

Mit der Studie liegt eine systematische und umfassende Betrachtung der wasserwirtschaftlichen Folgen des Braunkohlebergbaus im Lausitzer Revier (mit Fokus auf dem Spreengebiet) im IST-Zustand vor. Auf dieser Grundlage wurden Handlungsoptionen im Zusammenhang mit dem Braunkohleausstieg in der Lausitz abgeleitet, die regionale und aufgabenbezogene Bedürfnisse berücksichtigen sollen. Unter Beachtung der Intention des Umweltbundesamtes (UBA), die Thematik aus einer großräumigen Perspektive zu betrachten, wird die Studie der Komplexität der Herausforderungen für die Wasserwirtschaft der Region gerecht.

Die Studie kann als Grundlage weiterführender und detaillierender Untersuchungen und Abstimmungen verwendet werden, die aus Sicht der Länder und des Bundes noch zwingend erforderlich sind.

Die Bundesländer Sachsen, Brandenburg und Berlin haben bereits mehrere entsprechende Folgeuntersuchungen mit Variantenbetrachtungen und Machbarkeitsstudien geplant.

Die Umsetzung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen für ein Wassermanagement in der Lausitz und nachfolgend im Spreeeinzugsgebiet ohne Bergbaueinflüsse liegt in der originären Zuständigkeit der betroffenen Bundesländer.

Der Bund ist sich jedoch der Größe der Herausforderung insgesamt und für die Länder bewusst. Bund und Länder werden daher auch künftig in einem engen Austausch zu dem Thema stehen.

120. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU)
- Was spricht gegen eine vollständige Ansiedelung des Fachbereichs V (Klimaschutz, Energie, Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)) des Umweltbundesamtes am Hauptsitz in Dessau-Roßlau?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn vom 2. August 2023

Der Fachbereich V ist an den UBA-Standorten Dessau-Roßlau und Berlin angesiedelt. Die Aufgabenverteilung zwischen den Standorten hat sich bewährt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

121. Abgeordneter
Thomas Jarzombek
(CDU/CSU)
- Wie viele Mittel stehen nach gegenwärtiger Planung der Bundesregierung dem Bundesministerium für Bildung und Forschung in den Jahren 2024 und 2025 im Bereich Fusionsforschung für Neubewilligungen zur Verfügung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mario Brandenburg vom 4. August 2023

Die Bundesregierung beabsichtigt, wie im Rahmen der Vorstellung des Positionspapiers des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Fusionsforschung bereits angekündigt, ein neues Förderprogramm für die Fusionsforschung auf den Weg zu bringen. Die Höhe des Bewilligungsvolumens befindet sich noch in der Abstimmung.

122. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Inwieweit wird bei dem von der Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger vorgeschlagenen Startchancen-Programm, um kein Kind auszuschließen, inklusive Bildung berücksichtigt, und wie soll es konkret umgesetzt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens
Brandenburg
vom 1. August 2023**

Das geplante Startchancen-Programm zielt darauf ab, Bildungsteilhabe und -erfolg stärker von der sozialen Herkunft zu entkoppeln und die Chancengerechtigkeit in Deutschland zu erhöhen. Etwa 4.000 allgemeinbildende und berufliche Schulen mit einem hohen Anteil sozial benachteiligter Schülerinnen und Schülern sollen besonders gestärkt werden. Der Aspekt der Inklusion ist dabei ein wichtiger Bestandteil der Überlegungen. Teil des Startchancen- Programms soll unter anderem ein Investitionsprogramm zur Förderung moderner, klimagerechter und barrierefreier Schulen mit einer zeitgemäßen Lernumgebung und Kreativlaboren sein. Die konkrete Ausgestaltung des Startchancen-Programms und die dahinterliegenden Fördertatbestände sind Gegenstand aktueller Verhandlungen von Bund und Ländern und innerhalb der Bundesregierung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

123. Abgeordneter **Dietmar Friedhoff** (AfD) Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Entwaldungsrate in Ghana und Côte d'Ivoire, bedingt durch den Anbau von Kakao und den Verkauf von Edelhölzern an die Volksrepublik China?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 3. August 2023**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

124. Abgeordneter **Thomas Seitz** (AfD) In welcher Höhe wurde das Willy-Brandt-Zentrum in Jerusalem durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) oder andere Ministerien bzw. nachgeordnete Dienststellen der Bundesregierung seit Beginn der 20. Wahlperiode gefördert (bitte nach Ministerium /Dienststelle und Anlass der Förderung aufschlüsseln), und wie verhält sich die Bundesregierung zu der Tatsache, dass im Willy-Brandt-Zentrum in Jerusalem am 2. August 2023 der Film „Leila Khaled Hijacker“ aufgeführt werden soll, dessen Protagonistin als antisemitische Terroristin eingestuft wird (www.nius.de/News/st-euergelder-fuer-terrorpropaganda-wie-die-jusos-gegen-juden-agitieren/c280300f-ef73-4876-b69e-b45772b567c2)?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Flasbarth
vom 3. August 2023**

Das Willy-Brandt-Zentrum in Jerusalem wird seit Beginn der 20. Wahlperiode über ein Projekt des Forums Ziviler Friedensdienst e.V. indirekt mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gefördert. Das Fördervolumen in der 20. Wahlperiode betrug zum Zeitpunkt der Fragestellung rund 1,013 Mio. Euro.

Die Bundesregierung setzt sich weltweit für die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie für eine starke Zivilgesellschaft ein. Die Filmvorführung des Films „Leila Khaled Hijacker“ wurde am 27. Juli 2023 abgesagt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

125. Abgeordneter
Peter Aumer
(CDU/CSU)
- Bei wie vielen der bewilligten Anträge auf Baukindergeld lag das zu versteuernde Haushaltseinkommen mit einem Kind unter 60.000 Euro, mit zwei Kindern unter 70.000 Euro, mit drei Kindern unter 80.000 Euro, mit vier Kindern unter 90.000 Euro, mit 5 Kindern unter 100.000 Euro und mit 6 Kindern unter 110.000 Euro pro Jahr (bitte tabellarisch die jeweilige Anzahl der bewilligten Gesamtanträge den abgefragten Einkommensgrenzen entsprechend der Kinderanzahl gegenüberstellen), und wie viele der über das Baukindergeld geförderten Häuser wurden nach KfW-Effizienzhaus-Standard 40 gebaut?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 4. August 2023**

Die Bundesregierung hat in der 19. Legislaturperiode bis zu 9,9 Mrd. Euro für die Förderung von Familien auf ihrem Weg in das selbstgenutzte Wohneigentum bereitgestellt. Im Zeitraum von 2018 bis 2022 haben Familien mit minderjährigen Kindern einen Antrag auf das sogenannte Baukindergeld für den Erwerb von Bestands- oder Neubauten oder die Errichtung eines Neubaus stellen können. Eine ausführliche Darstellung und Auswertung zum Baukindergeld kann der Evaluation des Baukindergeldes (https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/bbsr-online/2022/bbsr-online-05-2022-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=2) für den Zeitraum von 2018 bis August 2020 entnommen werden. Die konkret erbetenen Daten liegen für das Baukindergeld jedoch nicht vor.

126. Abgeordnete
**Dr. Ingeborg
Gräßle**
(CDU/CSU)
- Welche Folgen sieht die Bundesregierung durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig vom 18. Juli 2023 in Sachen § 13b des Baugesetzbuchs für nach dem beschleunigten Verfahren aufgestellte rechtskräftige Bebauungspläne und genehmigte Bauanträge?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser
vom 3. August 2023**

Die Bundesregierung prüft derzeit die Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Verfahren 4 CN 3.22. Sie wird sich hierzu mit den für den Verwaltungsvollzug zuständigen Ländern sowie den fachlich betroffenen Ressorts voraussichtlich in der zweiten Augusthälfte abstimmen. Zurzeit sind noch keine verlässlichen Aussagen zur Planerhaltung von Bebauungsplänen nach § 13b des Baugesetzbuches (BauGB) und zur Bestandskraft von auf dieser Grundlage erteilten Baugenehmigungen möglich, insbesondere weil die Urteilsbegründung noch nicht vorliegt.

127. Abgeordnete
**Dr. Ingeborg
Gräßle**
(CDU/CSU)
- Wie wurde die europarechtliche Konformität des § 13b des Baugesetzbuchs in der Bundesregierung mit Artikel 3 Absatz 2, Absatz 3, Absatz 5 und Absatz 7 SUP-Richtlinie vor der Verabschiedung des § 13b des Baugesetzbuchs geprüft und mit welchem Ergebnis?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser
vom 3. August 2023**

Um den Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG („SUP-Richtlinie“) Rechnung zu tragen, wurde der Anwendungsbereich der Vorschrift sehr eng gefasst und zeitlich befristet. Die damalige Bundesregierung sah sich auch dadurch bestätigt, weil nahezu zeitgleich der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Urteil aus dem Jahr 2016 eine ähnliche Ausnahmeregelung im italienischen Recht als europarechtskonform beurteilt hatte.

Die Regelung des § 13b des Baugesetzbuches (BauGB) war im Hinblick auf den damit verbundenen Flächenverbrauch im Außenbereich zwischen Bundestag und Bundesrat aber politisch umstritten. Insbesondere von den Kommunalen Spitzenverbänden wurde sie unterstützt. Mit der Bauplanungsrechtsnovelle 2017 wurde die Regelung zunächst bis Ende 2019 befristet eingeführt.

Anlässlich der erwogenen Verlängerung von § 13b BauGB kam ein Gutachten der Verwaltung des Deutschen Bundestages vom 2. März 2020 zu keinem eindeutigen Ergebnis bezüglich der Europarechtskonformität der Vorschrift. Die Baulandmobilisierungskommission unterstützte die Verlängerung. Die Vorschrift wurde daraufhin durch den Bundestag im Rahmen des Wohnbaulandmobilisierungsgesetzes bis Ende 2022 verlängert.

Die Bundesregierung hat, unter Bezugnahme der entsprechenden Passage im Koalitionsvertrag, keine Verlängerung oder Entfristung der Rege-

lung des § 13b BauGB ergriffen. Die Vorschrift des § 13b BauGB ist damit zum 31. Dezember 2022 ausgelaufen.

Berlin, den 4. August 2023

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage zur Antwort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Sebastian Münzenmaier mit der Arbeits-Nr. 7/409

Zeilenbeschriftungen	Werte	Monate						Anzahl Personen
		01/2023	02/2023	03/2023	04/2023	05/2023	06/2023	
BPOLD 11								2.393
	UAZ/Gleitzeit MAZ § 11	70.399	68.650	54.922	54.676	65.465	63.964	
	BPolBG	44.536	43.774	43.219	45.839	48.397	47.069	
	MAZ § 88 BBG	31.455	29.426	27.969	26.731	28.530	24.928	
	Summe	146.390	141.850	126.110	127.246	142.391	135.962	
BPOLD B								4.118
	UAZ/Gleitzeit MAZ § 11	83.825	78.550	50.437	104.285	132.651	103.295	
	BPolBG	1.585	1.420	1.250	952	1.171	1.110	
	MAZ § 88 BBG	6.254	8.220	7.430	6.460	5.927	6.464	
	Summe	91.663	88.190	59.117	111.697	139.750	110.869	
BPOLD BBS								2.537
	UAZ/Gleitzeit MAZ § 11	98.054	95.186	86.994	110.587	126.825	118.306	
	BPolBG	1.310	1.345	1.372	1.181	1.081	952	
	MAZ § 88 BBG	10.159	12.151	11.450	10.120	10.545	10.348	
	Summe	109.524	108.681	99.816	121.887	138.450	129.606	
BPOLD BP								6.723
	UAZ/Gleitzeit MAZ § 11	67.856	67.376	62.426	50.208	56.793	50.830	
	BPolBG	9.580	8.731	8.091	7.721	6.802	6.334	
	MAZ § 88 BBG	369.176	384.348	373.615	389.030	437.993	422.528	
	Summe	446.612	460.456	444.132	446.960	501.588	479.691	

Anlage zur Antwort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Sebastian Münzenmaier mit der Arbeits-Nr. 7/409

BPOLD H								2.743
UAZ/Gleitzeit	90.908	91.909	77.045	108.664	129.582	109.986		
MAZ § 11								
BPolBG	1.690	1.555	1.067	971	945	920		
MAZ § 88 BBG	5.194	6.393	3.739	2.669	3.274	2.549		
Summe	97.792	99.858	81.850	112.304	133.801	113.455		
BPOLD KO								2.347
UAZ/Gleitzeit	67.701	64.376	54.222	81.615	92.533	85.001		
MAZ § 11								
BPolBG	1.677	1.586	1.409	1.499	1.439	1.587		
MAZ § 88 BBG	15.950	16.533	14.469	13.148	13.084	12.601		
Summe	85.329	82.495	70.099	96.262	107.056	99.190		
BPOLD M								5.006
UAZ/Gleitzeit	137.475	122.820	96.374	130.143	146.883	132.412		
MAZ § 11								
BPolBG	11.896	11.962	12.152	12.391	12.932	13.107		
MAZ § 88 BBG	32.798	35.151	28.168	24.810	21.927	20.956		
Summe	182.169	169.934	136.694	167.344	181.742	166.475		
BPOLD PIR								3.720
UAZ/Gleitzeit	102.128	96.237	73.771	103.931	125.619	110.302		
MAZ § 11								
BPolBG	3.421	3.324	3.172	2.928	2.940	2.894		
MAZ § 88 BBG	7.541	10.403	7.022	6.422	7.392	7.107		
Summe	113.090	109.964	83.964	113.280	135.950	120.303		
BPOLD S								2.451
UAZ/Gleitzeit	77.590	72.307	54.658	80.862	99.285	91.874		
MAZ § 11								
BPolBG	1.389	1.463	1.286	1.369	1.415	1.251		
MAZ § 88 BBG	4.724	7.592	5.306	4.779	5.342	5.707		
Summe	83.703	81.362	61.251	87.010	106.042	98.832		

Anlage zur Antwort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Sebastian Münzenmaier mit der Arbeits-Nr. 7/409

BPOLD STA								4.161
	UAZ/Gleitzeit	106.726	110.433	80.191	124.560	153.978	142.678	
	MAZ § 11							
	BPolBG	3.184	3.030	2.824	2.840	3.265	2.967	
	MAZ § 88 BBG	12.091	15.556	11.262	10.026	11.272	8.974	
	Summe	122.001	129.018	94.277	137.426	168.515	154.619	
BPOLP								3.969
	UAZ/Gleitzeit	85.957	83.866	69.542	66.676	72.446	76.206	
	MAZ § 11							
	BPolBG	5.827	5.520	4.692	4.425	5.026	4.882	
	MAZ § 88 BBG	18.949	17.970	17.460	15.536	14.182	13.099	
	Summe	110.733	107.357	91.694	86.638	91.654	94.187	
BPOLAK								10.586
	UAZ/Gleitzeit	116.724	105.931	104.042	90.749	91.201	89.673	
	MAZ § 11							
	BPolBG	11.433	11.383	12.041	11.554	10.959	10.842	
	MAZ § 88 BBG	89.667	59.361	77.602	71.434	64.510	62.362	
	Summe	217.825	176.674	193.685	173.737	166.670	162.877	
Gesamt: UAZ/Gleitzeit		1.105.343	1.057.641	864.625	1.106.954	1.293.260	1.174.526	
Gesamt: MAZ § 11								
BPolBG		97.527	95.092	92.575	93.670	96.372	93.917	
Gesamt: MAZ § 88 BBG		603.959	603.105	585.489	581.167	623.978	597.624	
Gesamt: Summe		1.806.830	1.755.838	1.542.689	1.781.791	2.013.611	1.866.067	50.754

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.